Leopoldus Fürst
zu Anhalt-Dessau

Curieuses Bücher-CABINET

Sechster Eingang.

vorstellend

Die zweyte Fortsetzung
Der Lebens-Beschreibung
Des Glorwürdigsten

Kaysers
IOSEPHI.

Und das Leben

LEOPOLDI

Fürstens zu Anhalt Dessau.

Eröffnet von

ANTONIO PAULLINI.

Cölln und Franckfurth am Mayn.
Zufinden in der Rengerischen Buchhandlung.
A. MDCCXII.

Verzeichnüß aller
Der Lebens-Beschreibungen
Die in denen
Fünff ersten Theilen
Oder im
Ersten Band
Zufinden sind.

I. Leben Printzens Eugenii von Savoyen. pag. 1
II. Leben Pabsts Sixti V. p. 80
III. Leben König Carls III. Königs in Spanien. 140
IV. Geschichte Printz Couchimen. 192
V. Leben des Moscowitischen Czaars. 209
VI. Geheime Historien der Königin Zarah und der Zarahiten 275
VII. Leben Cromwels 305
VIII. Die Fehler der Toris und Whigs. 433
IX. Leben Wallensteins. 480
X. Leben Fürstens Ragoczi. 552
XI. Leben Kaysers Josephi. 645
XII. Fortsetzung der Lebens-Beschreibung Kaysers Josephi 828
XIII. Leben des Hertzogs von Marlborough. 955

Nebst einem Register über alle fünff Theile.

XIII.
Zweyte Fortsetzung Der Lebens-Beschreibung Des Glorwürdigsten Kaysers JOSEPHI

§. 60.

ANno 1707. ließ das Ertz-Stifft Cölln eine schrifftliche Vorstellung in dem Reich hin und wider austheilen/ darinnen es alle/ von Zeit angefangenen gegenwärtigen Krieges/ denen Cöllnischen Landen zu gefügte Beschwerden anbringet/ welche aber auff denen nachfolgenden 3. Puncten beruhen. 1) Hätten Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz die von dem Feind wieder eroberte Festung Kayserswerth als eigen behalten/ und die Fortificationes schleiffen lassen/ 2) hätten dieselbige gleichfalls durch Dero Trouppen/ auff dem Schloß und in denen Herrschafften Kerpen und Lommersheim possession genommen/ und des Dom-Capitels Bediente daraus vertrieben. 3) Ihre Königl. Majest.

in

in Preußen hätten die Vestung Rheinberg/„ nachdem die feindliche Guarnison an. 1703. dar„ aus vertrieben/ sammt zu gehöriger Kellere /Zoll„ und Gefällen/ wegen verursachten Schäden jure„ retentionis einbehalten/ Dero Befehlshabere die„ Reformirte in den Rath und andere Dienste ein„ gedrungen/ des Ertz-Stiffts Land-Tags Aus„ schreiben abgewiesen/ eine Reformirte Kirche und„ Kirchhoff gebaut/ das Gericht im Nahmen Ih„ ro Königl. Majest. in Preußen gehalten/ den Ca„ tholischen Schultheiß/ auch Amts-Verwalter ab„ gesetzt/und Reformirte substituiret/durch diese viel„ Geld eingetrieben/ und den Rheinbergischen Zoll/„ nach Obsorg ins Clevische gelegt; die Abstellung„ desselben seye zwar zu Berlin gesucht aber nicht er„ halten worden. Also gieng das Ersuchen des„ Stifftes dahin/ Ihro Königl. Majest. in Preußen„ und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nachdrücklich zu„ vermögen/ von allen weitern Beschwerden abzu„ stehen/ die vorige zu redressiren und die occupir„ ten Orte wieder einzuräumen. Denn 1) was„ **Kaysers werth** betreffe/ so stehe solches dem Ertz„ Stifft Cölln nicht/wie man Pfältzischer Seits vor„ gebe/ jure pignoris, sondern jure pleni dominii„ zu/ und seye demselben seit etlichen seculis incor„ porirt/ in dem Otto Pfaltzgraf bey Rhein/ mit„ Bewilligung seiner Herrn Brüder und Vettern/„ das/auff die Burg/ Stadt und Zoll zu Kaysers„ werth habende Recht/dem Ertz-Stifft erblich ver„ kaufft und irrevocabiliter abgetreten. 2) Die„ beyde Herrschafften **Kerpen und Lommersheim**„

„hätte Churfürst Maximilian Henrich zu Cölln „cum mero & mixto Imperio von der Cron „Spanien vor 75000. Philipps-Thaler Pfands„weise und jure antichreseos an. 1654. bekom„men/ und seye damit vom Königl. Hofe zu Brüs„sel belehnet. Höchstgedachter Churfürst aber/ „welcher ein gebohrner Hertzog aus Bayern ge„wesen/ habe solche Herrschafften in seinem Testa„ment dem Dom-Capitul vermacht/ welches da„mit gleichfalls zu Brüssel zum zweyten mahl be„lehnet/ und so lange in ruhigem Possess geblie„ben/ biß die letzte bekandte Irrunge/ zwischen dem „Churfürsten Joseph Clemens und dem Capitul „zu Cölln hervor gebrochen/ da das Chur-Cöllni„sche und Chur-Bayrische Ministerium veran„lasset/ daß unter dem entlehnten Nahmen Maxi„milian Philipps in Bayern/ welcher die Land„graffschafft Leuchtenberg besessen/ und mit obigem „Churfürsten Maximilian nahe verwand gewesen/ „einen Process angesponnen/ und bey der Fran„tzösischen Regierung zu Brüssel ein wiederrechtli„liches Urtheil gegen das Dom-Capitul gespro„chen worden/ davon das Capitul zwar appel„liret/ aber wenig ausgerichtet. 3) Die Vestung „Rheinbergen betreffend/ so hätte ja das Dom„Capitul an der Einführung der Frantzösischen „Trouppen/ bey vorigen und jetzigem Frantzösischen „Krieg/ keine Schuld/ hätte sich auch deßhalber ge„nugsam justificiret. Was bey vorigem Kriege „etwan geschehen/ seye durch die Amnestie des „Niemwegischen und Ryßwickischen Friedens

auff-

aufgehoben und abgethan. Chur Brandenburg „ hätte dergleichen Prætension damahlen nicht ge„ regt/ und könte also auch jetzo sich des juris retentionis deßhalber nicht eigenmächtig bedienen/per „ art XVII. §. 7. Instrum. Pac. Westphal. Das „ administrirende Dom-Capitul habe sich bey der „ Association einiger Reichs-Crayse mit dem Chur„ Rheinischen eingelassen/ und von Kayserl. Maj. „ Engell- und Holland die Garantie darüber erhal„ ten/ hätte sonst an Preußen grosse Geld-Summen „ und Winter-Qvartiere bezahlt/ alle Stücke/ „ Kriegs-Munition, und Materialien der niederge„ legten Fortification wären nach Wesel gebracht/ „ 2c. Ihre Königl. Majest. in Preußen hätten auch „ in der letztern Capitulation anno 1703. verspro„ chen/ in damahligem statu religionis nichts zu „ ändern/ und denen Reformirten kein mehreres „ Recht zu zulegen. Es hätten auch die Reformir- „ te Eingesessene anno 1624. als termino decre- „ torio Religionis kein Exercitium ihrer Religi- „ on allda gehabt. Was noch anno 1633. da die „ Spanische Besatzung abgezogen/ geschehen/ wäre „ nur der Holländischen Garnison verwilliget wor„ den. Als diese an. 1672. abgezogen/ wäre wegen „ der Religion weiter nichts bedungen/ sondern al„ les in vorigen alten Stand gerathen/ und hätten „ die Herrn General-Staaten/ in dem mit Chur„ Cölln anno 1674. getroffenen Frieden/ sich alles „ Anspruchs auff Rheinberg begeben. „ Auff diese vorgebrachte Gravamina ist biß dato meines wissens nichts erfolget/ ausser daß Chur-Pfaltz anno

1709. in einer besondern zu Wetzlar gedruckten Schrifft/ (†) aus vielen zugleich mit beygefügten documentis, und alten Brieffschafften erwiesen/ „daß die Vestung Kayserswerth cum apper- „tinentiis vor alten Zeiten ein Domanium derer „Kayser gewesen/ und zu verschiedenen mahlen/ „sonderlich aber und letztens von dem Kayser Lu- „dovico Bavaro, dem Grafen Wilhelm zu Gü- „lich im Jahr 1336. mit solchen Bedingungen und „in so genden terminis versetzt worden/ daß so- „thane Pfandschafften von dem Hause Gü- „lich nicht abgenommen/ noch die verunter- „pfändete Erbstücke anderweitig ferners „versetzt/ oder andern einzulösen/ erlaubet „seyn/ sondern die Römisch-Kayserl. Majestät „und derselben allerhöchste Successoren all- „einig die Macht haben solten/ vor ihr eige- „nes- oder des Reichs-Geld diese oppigno- „rirte Plätze und Gefällen wiederum zu be- „freyen/ und zu reluiren. Obgedachten Wil- „helmi Marckgrafens zu Jülich ex filio primo- „genito Gerardo, per Uxorem Margaretham „Montium & Ravenspergæ heredem, Comite „Montensi & Ravenspergensi ante ipsum an. „1360. prædefuncto, nachgelassener Enckel/ auch „Wilhelm genannt/ Graff zu Gülich/ Hertzog „zu Bergen/ und Graff zu Ravensperg/ habe „hierauff anno 1368. seinem Schwager/ Herrn Ru-

(†) Unter dem Titul: Iustitia Possessionis Palatinæ super Cæsaris Insula, vulgo Kayserswerth & appertinentiis, in 4.

Ruperto Juniori Pfaltz-Grafen bey Rhein,„ und Hertzogen in Bayern / dessen Erben und„ Nachkommen/ gedachte Vestung Kayserswerth„ mit allen dependentien Pfandsweise eingege-„ ben/ und vor 57593½. Gülden eingesetzt ; darbey„ aber ferners ausdrücklich paciſciret worden/„ daß Wohlgedachter Herr Pfand Verlasser/„ und dessen Erben/ wannehe und in welcher„ Zeit in dem Jahr/ sie das empfangene Geld„ wieder erlegen würden / Hocherwehnter„ Herr Hertzog und dessen Erben solches an-„ nehmen / und die Reoppignorirten Stücke„ mit allen zugehörungen restituiren solten :„ worüber auch die Pfältzische reversales, und„ von Carolo IV. Imp. die Confirmation solcher„ Reoppignoration erfolget. Nach der Zeit/„ nemlich anno 1440. habe Pfaltz-Graff Otto die„ Kayserswerthische Pfandschafft dem Ertz-Bischof„ Dietrich zu Cölln von neuem übergeben/ jedoch„ mit der beygefügten ausdrücklichen Clausul, daß„ er dem Ertz-Bischoffe nicht mehr überlasse„ als sein Herr Vater Rupertus daran ge-„ habt ; deme zufolg/ des Pfaltz-Graf Ottonis„ Vettern/ zu dieses Pfand-Rechtens übertrag/ in„ eben den terminis ihren Consens ertheilet. Aus„ welchem allem erhelle/ daß Chur-Cölln mehr nicht„ als simplicem usum pignoris gehabt habe/ dar-„ an aber denen Hertzogen von Bergen das jus„ momentaneæ reluitionis omni die & tempo-„ re behalten. Weil nun bekandten Rechtens„ seye/ quod nemo plus juris in alium transfer-„

„re possit, quam ipse habeat; so könne sich Cölln „auch keines juris proprietatis berühmen; die „præscription aber könne bey dem perpetuo „jure reluendi keine statt finden. Ihre Churf. „Durchl. zu Pfaltz wären bereit/ wegen des pretii „pignoris durch Commissarios sich zu verglei„chen: Inzwischen aber müsten dieselbe bey der „recht- und ruhiglich ergriffenen Possession wenig„stens in summariissimo so lange manutenirt „seyn/ biß ein anderes in ordinario sive Posses„sorio sive Petitorio ausgemacht werde.„ Also siehet es vor Cölln noch gar mißlich aus / denn es ist bekandt / daß wo jemals das Sprichwort wahr gewesen / quod beati sint possidentes, solches gewiß in Teutschland unter denen Reichs-Ständen gültig seye. Und eben diese Bewandnüß mag es wohl mit denen übrigen prætensionibus haben. Wegen der beyden andern Herrschaften gründet sich Chur-Pfaltz/ auff das von Cölln selbst angeführte decisum von der Regierung zu Brüssel; und was Rheinbergen belangt/ so haben die Alliirte in vorigem und jetzigem Kriege wohl erfahren/ was dem gemeinen Wesen dardurch vor Schade zu gekommen; daß man es also einem getreuen Reichs-Stande nicht verdencken kan/ daß er solches mit seinen Trouppen wenigstens so lange besetzet halte/ biß die Gefahr vorbey / und die darbey auffgewandte Unkosten abgetragen worden.

§. 61. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Bischoff von

von Augspurg sind dem Exempel anderer Ständen des Schwäbischen und Fränckischen Craysses gefolget/ und den 16. Febr. 1707. mit einem Memorial an die Reichs-Versammlung eingekommen/ (*) darinnen dieselbe Ihres Hochstiffts Verlust und Schaden/ Zeit währenden Bayrischen Krieges auff 3407582. fl. berechnet/ und um *Indemnisation* angehalten/ anbey aber sich erboten/ indeß ihr Contingent noch ferner complet zu stellen/ und bey erhaltender verhoffter Satisfaction ihren alten Anspruch auff das F. rstenthum Mindelheim zu renunciren. Nachdeme nun in einem Reichs-Gutachten (**) von denenselben verlanget worden/ selbst ein Mittel zur Satisfaction vorzuschlagen/ so haben sie in Ansehen / daß ihr Schaden hauptsächlich von dem Churfürsten in Bayern herrühret/ die Herrschafft Schwabeck und hohen Schwargau/ sammt dem so genandten an das Hochstifft Augspurg anstossenden und nach Ausweiß der darüber vorhandenen Verträge und Urkunden/ vor Alters zum Theil dahin gehörig gewesenen Lech-Rhein/ zu einem Reichs-Lehen verlanget. In welchem petito Ihre Kayserliche Majestät in einem Commissions Decret vom 29. Nov. 1709. (†) und das gesammte Reich in einem den 26. Martii 1710. abgefaßten/ und

(*) v. Monatl. Staats-Spiegel Febr. 1707. p. 65.
(**) ibid. April. p. 25.
(†) Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel. T. I. p. 225.

und den 18. April von Kayserlicher Majestät ratificirten Concluso (†) auch behülflich gewesen/ und ihnen die verlangte Indemnisation zugesprochen/ auch die Verheissung gethan worden / daß diese Sache bey künfftigem allgemeinen Frieden und dessen Garantie, durch einen besondern Articul solte eingebracht werden.

§. 62. Wegen der **Mißbräuche der Handwercke** in dem Teutschen Reich/hat man währender Regierung Josephi verschiedene deliberationes gepflogen/ es hat aber ohnerachtet aller Mühe der vornehmsten Reichs-Ständen/ in dieser dem Ansehen nach geringen Sache/ zu keinem kräfftigen Schluß kommen können. Zwar ist den 12. Augusti 1671. ein Reichs-Schluß abgefasset/ und anno 1681. von Ihrer Kayserl. Majest. ratificiret/auch schon vorhero in verschiedenen Reichs-Abschieden allerley Verordnungen gemachet worden/ wie denen vielfältigen Mißbräuchen/ so bey denselbigen vorgehen/ abzuhelffen wäre/ dem allen ungeachtet aber/ ist die Sache nach / wie vor / geblieben/ weil darinnen ein Stand vor sich allein/ so mächtig er auch ist/ mit Nachdruck nichts ändern kan / wo nicht alle Reichs-Glieder mit gesammter Hand und auff einmahl darzu behülfflich sind/ welches aber wegen unterschiedlicher Ursachen so balde nicht zu hoffen ist. An dem 16. Mart. 1707. hat die Reichs-Versammlung abermahls ein Gutachten dieserwegen bey folgender Gelegenheit abgefasset.

(†) Das

(†) Neueröffneter Welt- und Staatssp. T. I. p. 1293. Electa juris Publ. T. II. p. 321. & 428.

(†) Das Steinmetzen Handwerck hat seit langen Jahren seine Zunfftstube zu Straßburg auf der so genandten grossen Hütten gehabt/ und so wohl der Frantzösischen occupation als des jetzigen Krieges ohngehindert/ sein Gericht allda gehalten. Weil nun dazumahl einige Steinmetzen aus dem Ertz-Stiffte Maynz/ von ermeldter Hütten-Stuben nach Straßburg citiret und erfordert worden/ einiger wieder sie eingekommener klagen halber Red und Antwort zu geben/ auch Recht zu erwarten/ so hat solches Chur-Maynz nicht gestatten wollen/ sondern sich an das Reich gewendet/ welches davon Anlaß genommen/ vorgedachtes Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl. Majest. zu übergeben/ und darinnen gemeldte Citation vor unbefugt und unzuläßig zu halten/ auch bey arbitrari Leibesstraffe denë vor-„ geladenen zu verbieten/ daß sie nicht erscheinen sol-„ len: anerwogen hieraus bey gegenwärtigen„ Kriegsläufften und feindlicher detention gedachter Stadt Straßburg leicht allerhand incon-„ venientien/ auch im Römischen Reich hin- und„ wieder das Bau-Wesen an solcher Steinmetzen„ Arbeit gehindert werden dörffte/ an und für sich„ selbsten auch dergleichen unzuläßig/ und vermöge der letzt publicirten Kriegs-Declaration alle„ Correspondentz Handel und Wandel mit der„ Cron-Franckreich/ um allen Unterschleiff und Ver-„ rätherey en zu verhüten/ verboten worden. Hinge-„ gen solte die Ausmachung der unter solcherley„ Hand-

(†) v. Monatl. Staatssp. Mart. 1707. p. 18.

„Handwerckern im Röm. Reich entstandener oder „noch künfftig entstehender Streitigkeiten / der be„klagten rechtmäßigen Obrigkeit und judici com„petenti überlassen werden. Anbey aber wür„den Ih. Kayserl. Maj. ersucht / den an. 1671. dem „publico zum besten / abgefaßten Reichs-Schluß al„lergnädigst zu bestätigen. Kurtz hierauff kam auch „die Hoch-Gräfliche Hohenloische Regierung zu „Langenburg den 30. April 1707. mit einem Memo„rial ein / (*) darinnen sie sich beschwerte / daß man „anderer Orten einige aus ihren Landen kommende „Meister um deßwegen nicht erkennen wolle / weil sie „in keiner besondern Zunfft stehen / da sie doch sonst „das Handwerck ordentlich erlernt / durch ihre Obrigkeit vor Meister angenommen / und zu Auffrichtung einer besondern Laden / wegen der darzu erfordernden Kosten und ihrer geringen Anzahl nicht genug gewesen: Ingleichen daß man einer starcken Zunfft Leineweber einen Vorwurff einer illegalität machen wolle / weil dero Vorfahren schon vor etlich und 40. Jahren / aus Herrschafftlicher Verordnung / und unter der Anführung Obrigkeitlicher darzu abgeordneter Persohnen / mit und neben andern Handwerckern zu Auffrichtung eines Hochgerichtes adhibiret und gezogen worden. Derohalben ersuchte gedachte Regierung den Reichs-Convent, diese angebrachte Mißbräuche mit und neben der Steinmetzen Sache / oder durch ein Reichs-Conclusum durchgehends / jedoch etwa mit angehengter special Benennung der Hohenloischen Unterthanen in Dero Graf- und Herrschafften / vor unzu-

(*) v. Monatl. Staatssp. May. 1707. p. 3.

läßig und verboten zu erklaren / und allen Ständen / Obrigkeiten und subordinirten Handwerckern generaliter anzubefehlen / daß sie dergleichen sich nicht weiters anmaßen / oder einen Eintrag thun möchten; Uber dieses sind auch nachgehends von ein und andern vornehmen und mächtigen Ständen des Reichs wegen der Mißbräuche derer Handwercke zu etlich malen nachdrückliche Erinnerung geschehen; Allein es haben sich jederzeit die oberwehnte Obstacula wieder hervor gethan / daß man biß dato in dieser geringen Sache noch zu keinem solchen Schluß gelangen können / der in dem gantzen Reich zum effect sollte gebracht worden seyn.

§. 63. Zu Wien haben die beede Grafen Augustus von Zinzendorff / Käyserl. General und Oberster als Provocant, und Graf *Colaldo*, Käyserl. Cammer-Herr / der letzte von seiner Familie, wegen einiger schimpflichen Reden / den 11. Martii 1707. in der Vorstadt Roßau mit dem Degen *duelliret*; Weil nun der erste darbey unbeschädiget geblieben / der andere aber doppelt verwundet worden / so hat dieser / da sie sich auf Zuspruch der dabey gewesenen / schon wieder vertragen hatten / dennoch / als er die zweyte Wunde in dem Leib erst hernach gespühret / den von Zinzendorff zum zweyten Duell ausgefordert / da sie denn wieder so heftig an einander gerathen / daß der Graf von Zinzendorff in den Halß blessiret worden / und auf dem Platz seinen Geist aufgeben müssen / der Graf Colaldo aber gleichfalls in dem nahgelegenen serviten Closter an seiner Wunde die folgende Nacht gestorben.

§. 64. Anno 1707. wurde die zwischen dem Chur-Hauße Pfaltz und dem Bistum Worms von alten Zeiten her obgeschwebte Strittigkeiten / wegen des Stiftes Neuhausen / so beygeleget / daß gedachtes Amt an Worms abgetreten werden sollte. Zu Beförderung dieses Vergleichs hat viel geholffen / weil der Bischof zu Worms Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Herr Bruder gewesen. Was die Controvers selbsten betrift / so hat gedachtes Stift Neuhaußen vor Alters beständig zu Worms gehöret / biß solches A. 1565. von Chur-Pfaltz zum ersten mal mit Gewalt occupirt / und die Religion darinnen verändert worden. Von solcher Zeit an ist es bey Pfaltz geblieben biß ad A. 1618. und also hat solches Hauß das Instrument. Pac. Westphal. an zweyen Orten / neml. den Art. 4. §. 6. und den Art. 5. §. 25. vor sich allegiren können. Alldieweilen aber auf Wormsischer Seiten immerdar eingewendet worden / daß die so lange Zeit gehabte possession unrechtmäßig gewesen / indem sie durch Käyserl. Ausspruch oftmals dem Hause Pfaltz abgesprochen worden; auch in dem anno decretorio 1624. Pfaltz solches Stift nicht in Besitz gehabt / sondern die Spanische trouppen davon Meister gewesen; so hat es noch biß dato difficultæten gesetzt / welche denn endlich obgedachter Weise gehoben worden. Nichts destoweniger aber weilen durch sothane Cession denen Reformirten und Lutheranern in der Pfaltz viele Einkünfte abgehen / so weiß ich nicht was Ihre Königl. Majest. in Preußen / als welche die letztere Pfältzische Religions-Verordnung zu wegen

gebracht / darzu sagen werden / und ob und wie die Ersetzung dessen anderwerts geschehen solle.

§. 65. Die Reichs-Stadt Nürnberg hat nicht lange nach Eroberung der Bäyrischen Vestung Rothenberg in der Ober-Pfaltz A. 1703. und der darauf erfolgten demolition derselben / bey dem Käyserl. Hofe Ansuchung gethan / solche Vestung / samt der Pfleg Hartenstein und dependenzen / derselben in compensationem ihrer in denen Bäyrischen troublen aufgewandten Krieges-Kosten / und erlittenen grossen Schaden als ein Lehen zu überlassen. Es ist auch endlich die Stadt A. 1707. nachdeme sie dem Käyser noch überdiß eine Summe Geldes von 50000. Thalern bezahlet / ihrer Bitte gewähret / und in den Besitz solcher beeden Berg-Schlösser eingewiesen worden / nachdeme der Aelteste von der Tucherischen Familie in Nürnberg / als bestellten Lehen-Trägern in Nahmen der Stadt / vor dem Käyserl. Geheimen Rath und Königl. Stadt-Halter in Böhmen Grafen von Clarstein die Lehns-Pflichten abgeleget hatte. Sonsten liegen diese Schlösser nicht weit von der Stadt Nürnberg / und sind derselben auch gar commode gelegen. Sie sind vor alten Zeiten der Burg-Grafen zu Nürnberg Lehen gewesen. Es hat aber Carolus IV. dieselben an die Cron Böhmen erkauft / und als es Georgius Podiebrad dem Pfaltz-Grafen Ottoni zu Lehen gegeben / so hat es solcher nachgehends A. 1478. von neuem 25. Fränckischen Rittern / und allen deren Mit-Ganerben / mit allen Pertinenzen und Gerichten zu After-Lehen verliehen; Nachmahls sind die Ganerben von Churfürst

Maximilian in Bäyern ihrer biß dahin besessenen Herrschaft völlig entsetzet/ doch aber A. 1643. wieder restituiret/ und damit belehnet worden. Nachdem sie aber in solchem Zustande doch nicht ruhig waren/ sondern bald da/ bald dort / so wohl in civilibus als Ecclesiasticis angefochten wurden / so wurden sie endlich schlüßig/die Vestung mit allem Zugehör und Rechten für 200000. Fl. an den Churfürsten Ferdinandum Mariam zu verkauffen / welches auch geschehen ist. Daß also von derselbigen Zeit an die After-Lehnschaft aufgehöret hat / und das Schloß von Chur-Bäyern als ein Böhmisches Lehen besessen worden. Zwar haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ nachdeme Sie mit der Ober-Pfaltz belehnet worden / denen Nürnbergern ihre neu-erlangte possession strittig machen/und vorgeben wollen/ als wenn die beede Schlösser Rothenberg und Hartenstein von der Ober-Pfaltz dependirten; Es hat aber die Stadt ihr Recht in einer besondern Deduction an Tag legen / und erweisen lassen/ daß 1.) "die "Ober-Pfaltz niemals ein pars integrans noch "pertinens des Churfürstenthums zu Pfaltz gewe-"sen. 2.) so viel insonderheit die darinn gelegene "Böhmische Lehen betrifft / selbige von Käyser Ca-"rolo IV. König zu Böhmen/ justissimo emtionis "titulo mit Einwilligung sowol der Churfürsten des "Reichs/ als auch der Pfältzischen Agnaten/ an die "Crone Böhmen gebracht / darauf A. 1355. aucto-"ritate Cæsaris, per solennem Auream Bullam "von der Pfaltz separiret/und gedachter Cron Böh-"men unzertrennlich und auf ewig einverleibet wor-

"den.

"den. 3.) Was aber das Guth Rothenberg spe-
"cialissime anlangt (denn das fast mehr Außgab
"als Einnahm habende Gütlein Hartenstein/ seye
"nicht von der Importantz/ daß man dessen geden-
"cke) selbiges niemals/ weder zu der Chur noch O-
"ber-Pfaltz/ sondern das Dominium Directum
"denen Herrn Burg-Grafen zu Nürnberg/ und das
"utile denen von Wildenstein gehörig gewesen/ bee-
"des aber à Carolo IV. mit baaren Geld erkaufft/
"und samt denen gedachten Pfältzischen Aemptern
"gleichfalls der Cron Böhmen/ und zwar noch vor
"Errichtung der Güldenen Reichs-Bulla, auf ewig
"incorporirt: Nach dessen Absterben aber 4.) zur
"Zeit der unglückseligen Regierung Königs Wen-
"ceslai, von denen Herren Pfaltz-Grafen Ruperto
"I. und II. nicht allein die ehedem zu der Pfaltz/ son-
"dern auch andere zu der Crone Böhmen sonsten
"erblich gehörige Oerter/ und unter diesen/ auch das
"Schloß Rothenberg/ mit offenbahrer Gewalt wie-
"der abgenommen und vorenthalten worden. Biß
"endlich 5.) Georgius Podiebrad, König zu Böh-
"men/ durch die/ unter seiner Regierung sich ereigne-
"te einheimische Verwirrungen sich gezwungen ge-
"sehen/ mit dem damaligen Besitzer/ dieser der Cron
"Böhmen entzogenen Oerter/ Ottone Juniore, ei-
"nen gütlichen Vertrag einzugehen/ und selbigen
"damit/ vor sich und seine Lehens-Erben/ doch/ ohne
"Einschliessung seiner Agnaten A. 146?. zu beleh-
"nen. Und ob wohlen 6.) nach dieses ersten acqui-
"rentis Ottonis, ohne Hinterlassung männlicher
"Erben/ erfolgten tödtlichen Hintritt/ diese Lehen

" der Cron Böhmen wieder heimfallen sollen: Den-
" noch solche/ bey damals fortgewährten innerlichen
" turbis, von der in der Belehnung nicht mit begrif-
" fenen/ Chur- auch nach deren gleichmäßigen Ab-
" gang/ von der Simmerischen-Linie in Besitz ge-
" nommen; Endlich aber/ à Ferdinando I. Imp. &
" Rege Bohemiæ, Churfürst Fridericus III. Wie-
" derum damit/ doch abermals ohne Einschliessung
" der Pfaltz-Neuburgischen- als heutigen Chur-Li-
" nie/ belehnet/ darauf aber A. 1620. propter com-
" missam feloniam, sothane Lehen dem Königlichen
" Fisco wieder heimfällig/ eingezogen; Und einige
" Jahre hernach/ nehmlich A. 1632. Churfürst Maxi-
" milian aus Bäyern damit belehnet worden. Und
" endlich 7.) daß von solcher Zeit an/ diese Lehen bey
" allen/ wegen restitution der Chur- und übrigen
" Pfältzischen-Landen angestellten tractaten/ je und
" allezeit separirt geblieben/ auch in dem Instru-
" mento Pacis, wegen restitution derselben keine
" disposition, wohl aber dieses zu finden seye: Daß
" es/ ratione der/ von dem Ertz-Hause Oesterreich
" dependirenden Erb-Vasallen/ und deren Gü-
" ther/ bey denen geschehenen Confiscationen aller-
" dings gelassen werden solle: Wie denn auch die-
" sem zu folge/ seithero das Hauß Pfaltz Rudolphi-
" nischer Linie/ ratione dieser Böhmischen Lehen/
" mit dem Hauß Bäyern niemals/ wie doch ratione
" der vom Reich dependirenden Landen geschehen/
" ad simultaneam investituram gelassen/ sondern
" nur allein das Hauß Bäyern/ bey allen sich erei-
" gneten Fällen/ privative damit belehnet worden.

Bey

Bey so gestallten Sachen hat es Chur-Pfaltz vor bedencklich gehalten/ die Sache weiter zu ahnden/ sondern hat seine Prætension gutwillig fahren lassen.

§. 66. In der bekandten Rittbergischen Succeßions Sache ist den 1. Aprill 1705. von dem Reich ein Gutachten abgefasset worden / welches aber Ihre Käyserl. Majest. zu ratificiren Bedencken getragen/ und Ihre Ursachen in einem den 4. Aprill 1707. abgelassenen Commißions-Decret eröfnet. Mit der gantzen Sache hat es folgende Bewandnüß. Es waren vor diesem eigene immediate Grafen von Rittberg; Es hat aber diese Grafschaft A. 1456. der Land-Graf Ludwig zu Hessen / um eine gewisse Summa Geldes erkauft/ und den Verkauffer/ Grafen Conrad von Rittberg wieder damit belehnet. Nachgehends A. 1563. hat der Land-Grafe Philipp dem Käyser Ferdinando I. diese an sich selbst gewesene Erb-Grafschaft / zu einem Mann-Lehen wieder aufgetragen / wiewohl die After-Lehnschaft der Grafen von Rittberg nichts destoweniger allezeit geblieben ist. Als nun der letzte Graf davon Nahmens Franz Adolph Wilhelm, zu unsern Zeiten ohne Erben starbe/ und niemand hinterließe als eines Bruders Tochter / Mariam Ernestam Franciscam, welche an einen Grafen von Caunitz verheyrathet worden/ so haben Ihre Durchl. von Hessen-Cassel dieselbige mit gedachter Grafschaft / als einem von Ihnen herrührendem After-Lehen/ de novo wieder belehnet. Es haben aber die nächsten Verwandten / als die Fürsten von Lichtenstein / und des letztverstorbenen Hertzogs Schwestern/die Aebtißin von

Etzen / und Gräfin von Bergen / an die Grafschafft einen Anspruch gemacht; welche Prætension zu verstehen nachfolgende Tabelle nöthig ist. Vid. lit. A.

Es ist hierbey zu mercken/daß als die/in dem Schemate benannte Gräfin Walpurg das letztemal A. 1585. belehnet worden/nach derselben Absterben Dero zwey Töchter/Sabina und Agnes, die Belehnung so/ wie sie Land-Graf Wilhelm IV. A. 1586. ihnen angeboten / nicht annehmen / sondern eine andere Form der Belehnung prætendiren wollen. Sie sind aber darüber mit dem Lehns-Herrn in einen Proceß gerathen / da denn derselbige ex felonia agirte. Es hat sich aber nachgehends die Gräfin Sabina mit dem Lehen-Herrn abgefunden / und die Lehens-Folge erhalten / der Gräfin Agnes aber und ihren descendenten ist die simultanea investitura nicht gereichet worden. So sind auch die 2. Schwestern des letzten Grafen in denen letztern Belehnungen excludiret geblieben. "Also war die Frage/ "ob solche Prætendenten deßwegen abzuweisen/ "und in specie, ob die descendenten von der Gräfin " Agnes ex capite feloniæ des Lehens verlustig seyen? Die Prætendenten machten ihre Klage an dem Reichs-Hofrath anhängig/ welcher auch die Sache an sich ziehen und entscheiden wollen; Es hat aber Hessen-Cassel exceptionem fori incompetentis & remissionem causæ ad forum ordinarium vel feudale Parium Curiæ urgiret / bey dem Reichs-Hofrath aber kein Gehör gefunden/als woselbst Ihro per decretum injungiret worden ist / vor dem-

sel-

Vid. Lit. A.

Schema Genealogicum Rittbergense

Joannes Comes de Rittberg.

Ermgard † ohne Erben.

Walpurg verm. an Enno Grafen von Ost-Frießland.

Sabina Catharina verm. an Johannem Grafen von Ost-Frießland.

Agnes verm. an Gundacker Baron von Lichtenstein.

Hermann Fürst von Lichtenstein.

Ferdinand Franz † ohne Erben.

Johannes Graf von Rittberg.

Fridrich Wilhelm † ohne Erben.

Maria Leopoldina Gräfin von Bergen.

Franz Adolph Wilhelm letzter Graf von Rittberg † zu Straßburg ohne Erben.

Ferdin. Maximilian.

Bernhardina Sophia Aebtißin zu Eßen.

1. Maximilian.

2. Philipp.

3. Erasmus.

4. Hartmann.

Anna Catharina †

Maria Ernestina Francisca verm. an Grafen von Caunitz.

selben petitoriè zu handeln. Hingegen erwiese Hessen-Cassel/ daß diese Rittbergische Streit-Sache/ nicht als ein Reichs-Lehen/ wie es Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel vom Reich recognosciren/ sondern als eine Heßische After-Lehen-Grafschaft/ welche die Grafen und Gräfinnen von Rittberg vom Fürstl. Hause Hessen bißhero empfangen/ in consideration komme; Folglich sothaner Streit und was davon dependiret/ quoad primam instantiam keines wegs vor den Reichs-Hofrath/ sondern denen bekandten Lehen-Rechten nach/ vor ein Heßisches Lehen-Gericht gehörig seye; über dieses brachte es auch verschiedene Exempel bey/ da die/ sothaner Heßischen After Lehen-Grafschaft halber/ zwischen denen Rittbergischen Sub Vasallen unter einander/ oder zwischen denenselben und dem Lehen-Herren vorgefallene differentien/ entweder bey dem Domino Directo immediato, denen Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel/ oder deren Mann- oder Lehen Gericht güt- und rechtlich abgethan und decidiret worden. Entstunde also diese zweyte Frage: "Ob ein Sub Vasallus seinen Lehen-Herrn "in causa subfeudi præteriren/ und immediate "sich an den Käyserl. Reichs-Hofrath wenden könne? Weil sich nun Hessen von dem procedere des Reichs-Hofraths in dieser Sache sehr gravirt befande/ so brachte es solches gravamen den 26. Feb. 1705. an den gantzen Reichs-Convent, * und bate/ es als eine Sache von grossen Consequenzen/ und die allen Ständen præjudicirlich seyn könte/ zu erwe-

* v. Memoriale in der Staats-Cantzley T. X, p. 202.

wegen/ und Ihre Käyserl. Majest. durch ein Reichs-Gutachten dahin zu recommendiren / "daß die "Stände bey ihren Juribus, insonderheit dem Jure "primarum instantiarum geschützet / und was in "dieser Sache bey dem Reichs-Hofrath vorgenom-"men worden / cassiret und aufgehoben/ mithin al-"lerseits Prætendenten der Rittbergischen Lehen-"Grafschaft/ vor ein Heßisches Lehen-Gericht ver-"wiesen werden möchten. Es war die Sache kaum an das Reich gebracht / so ließ dasselbige alsobald den 7. Aprill 1705. ein Reichs-Gutachten * an Ihre Käyserl. Majest. ergehen/ und deroselben vorstellen/ "daß weil diese vorgebrachte Sache ad Consilium "Imperiale Aulicum als Judicem superiorem, "neglecto judice intermedio vel curia feudali, "noch zur Zeit nicht gehörig/ Sie allergnädigst geru-"hen wollten/ solche Verfügung zu treffen / daß die "Stände in ihrem jure primarum instantiarum "nicht verkürtzet / mithin diese Fürstl. Hessen-Casse-"lische Lehen-Sache/ vor dessen ordentliches Mann-"und Lehen-Gericht / als eine erste Instanz verwie-"sen werde. Das Käyserl. Decret aber erfolgte nicht ehe als den 4. Aprill 1707. und war folgenden Innhalts: ** "Es seye/ nach Heßischer eigener Ge-"ständnüß nach / die Grafschaft Rittberg schon vor "der A. 1456. geschehenen feudification eine ohn-"mittelbahre Reichs-Grafschaft gewesen/ und hät-"te zu solcher Zeit keinen andern Richter als den "Käy-

* ibid. p. 242. Monatl. Staats-Spiegel Aprill 1705. p. 25. ** ibid. Aprill 1707. p. 14. Staats-Cantzl. T. XII. p. 258.

" Käyser gehabt; Es hätte auch demselben solche
" immediate Jurisdiction nicht genommen werden
" können/und die Grafen selbst sich ihre immedietät
" jederzeit reversiret; Dergleichen Oblationes in
" feudum könten anders nicht als ohne Eintrag der
" Käyserl. Jurium geschehen; Die Subinfeudati-
" on, welche die von denen Grafen von Rittberg er-
" handelte Jura zum Grund setze/seye Salvo Jure Cæ-
" saris & Imperii zu verstehen/ und könte darauf
" zum præjudiz der Käyserl. Jurisdiction nicht in-
" feriret werden/sondern es müste die Streitigkeit ex
" pactis & juribus der Rittbergischen Familie, und
" nicht aus denen Hessen-Casselischen Lehen-Brief-
" fen entschieden werden. Ferner so hätten Se.
" Fürstl. Durchl. da sie die Gräfin von Caunitz mit
" mehrgedachter Grafschaft tanquam de feudo
" novo beliehen/ und Ihr dabey Eviction verspro-
" chen/ die übrige Prætendenten alle davon ausge-
" schlossen/ folglich dieselbe extra statum convassal-
" lagii Hassiaci gesetzt/ und also seyen dieselben un-
" ter denen Hessischen Lehens-Leuten keine pares
" Curiæ zu suchen schuldig: Man könte auch/nach-
" dem sich die Partheyen so lange Zeit vor dem
" Reichs-Hofrath eingelassen/ nunmehro nicht erst
" von Hessischen Untersässen die reparation eines
" facti, welches von deren Landes-Herren zugefü-
" get worden/ hoffen oder erwarten; Es könten sich
" also Ihre Durchl. nicht beschwehren/ daß Ihnen
" einiger Præjudiz ihrer Instanz geschehen/ jeder
" würde aber erkennen/ wie nachtheilig es der Justiz
" und denen Ständen selbst seyn würde/ wenn in

"dergleichen Jurisdictionalibus, unterm Vorwand "einer zweiffelhaften Reichs-Constitution, und "darüber von gesamten Reich zu erwartender In- "terpretation, oder sonst anderen Ursachen an den "Reichs-Convent, wohin sie doch seiner Natur nach "nicht gehörig / schlechter Dingen recurriret / und "von demselben auf ein blosses einseitiges Memori- "ale, zu Præjudiz der Käyserl. Jurisdiction, der- "gleichen Decisiones gemachet würden / welche ei- "nes Theils Ihro Käyserl. Majest. so leichter Din- "gen nicht approbiren oder bestätigen können / an- "dern Theils aber denen Partheyen scheinbaren "Fug oder prætext geben / den Lauf Rechtens / so "lange sie immer wollten / aufzuhalten. Auf diese Käyserl. Erklärung kam das Hause Hessen den 18. Augusti 1707. nochmals mit einem Memorial an die Reichs-Versammlung ein / * und brachte zu sei- ner Antwort vor: "1. Alle Chur- und Fürstenthü- "mer / auch andere Graf- und Herrschaften im H. "Röm. Reich agnosciren auf gewisse Maße die "Käyserl. und des Reichs hohe Jurisdiction, dar- "durch aber könten denen Ständen ihre primæ in- "stantiæ, welche sie entweder unter sich oder mit ih- "ren Land-Ständen päciscirt / nicht benommen "werden. 2. Die Grafschaft Rittberg seye seit "des A. 1456. vorgegangenen Kauffs / biß auf die A. "1563. von Land-Grafen Philipp an das Reich ge- "schehene oblation, vorhero keine Reichs-Lehen- "Grafschaft / sondern in Ansehen der Herren Land- "Grafen zu Hessen / Dero Erb- und eigenthümliche "Reichs-

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 264.

"Reichs-Grafschaft / in Ansehen aber dermahliger
"Herren Grafen zu Rittberg / Dero vom Hause
"Hessen Lehen-rührige Grafschaft gewesen; 3. Als
"aber nachgehends Graf Johannes ohne männliche
"Erben gestorben / und die Grafschaft dem Hause
"Hessen gäntzlich heimgefallen/und das dominium
"utile cum directo wieder vereiniget worden / so
"habe Land-Graf Philipp solche Ihrer Käyserl.
"Majest. Ferdinando I. und dem Reich erst zu Le-
"hen aufgetragen; 4. Hieraus folge/daß die Graf-
"schaft Rittberg in Ansehen der Land-Grafen zu
"Hessen/ eine unmittelbahre Reichs-Lehn-Graf-
"schaft / nicht aber in Consideration derer Grafen
"zu Rittberg / als welche dieselbige nicht von Ihrer
"Käyserl. Majest. und dem Reich unmittelbahr/
"sondern von dem Fürstl. Hause Hessen einig und
"allein mediate zu Lehen empfangen. 5. Nachge-
"hends/als das Hauß Hessen diese Grafschaft denen
"weiblichen descendenten wieder de novo zu Le-
"hen gereichet/ so wäre ausdrücklich in pactis cum
"Vasallis initis & sub investituræ lege abgeredet
"worden/ daß die prima instantia in denen / wegen
"der Grafschaft Rittberg unter ihnen entstehenden
"Lehen-Strittigkeiten dem Hause Hessen zustehen
"solle. 6. Da ohnedem klaren Rechtens quod
"etiam in feudis Regalibus, quando ea in sub-
"feudum dantur, Sub-Vasallus non sit Vasallus
"Domini superioris & mediati, sed Vasallus Do-
"mini immediati & in quæstionibus feudalibus
"hujus vel Parium Curiæ Jurisdictionem in pri-
"ma instantia agnoscere teneatur. 7. Solches
"seye

" seye auch zu gar verschiedenen mahlen observiret
" worden. 8. Die Sache dörfte eben vor keine
" Hessische Untersassen verwiesen werden / weil das
" Hause Hessen bekannter maßen viele Reichs-Gra-
" fen / Frey-Herrn von der unmittelbahren Reichs-
" Ritterschaft / und andere vornehme Adeliche Land-
" sassen / welche in andern / der Stände des Reichs
" Herrschaften gesessen sind / zu Lehen-Leuthen ha-
" be / daß daraus Pares Curiæ genugsam erweh-
" let werden könten. 9. Wiewohl auch von denen
" Heßischen Untersassen propter vinculum jura-
" menti keine Partheylichkeit zu vermuthen. 10.
" Denen Fürsten von Lichtenstein & consortibus
" seye weder in puncto investituræ, noch in puncto
" prælationis in successione feudali etwas abge-
" sprochen / indem für Ihro Durchl. von Hessen / o-
" der Dero Lehen-Hof / kein Gericht in diesem punct
" angestellet worden / und also auch darinnen kein
" Urthel ergangen. 11. Es müsse also erst dieser
" punct: Ob nemlich die Reichs-Stände das
" *privilegium primæ instantiæ in subinfeudati-*
" *onibus feudorum, dignitatem regalem anne-*
" *xam habentibus*, haben oder nicht? ausge-
" macht werden / bevor man schuldig erachtet / oder
" erkannt werden könne / sich zu Nachtheil dieses
" privilegii primæ instantiæ am Käyserl. Reichs-
" Hofrath einzulassen / und der ersten instanz so
" schlechter Dings zu renunciren. Biß dato ist
weiter in der Sache nichts erfolget / allem Ansehen
nach aber wird es wieder ein Exempel seyn / da sich
das

das Sprich-Wort noch lange wird appliciren lassen: Beati sunt possidentes.

§. 67. Anno 1707. haben Ihre Käyserl. Majest. die zwischen Geldern / dem Stiffte Cölln / und dem Hertzogthum Cleve gelegene Grafschaft *Mœurs* zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben / und Sr. Königl. Majestät von Preußen zu Lehen verliehen; Wie denn auch der Königl. Preußische Ministre Herr von Bartholdi den 16. Aprill gedachten Jahres mit grosser solennität zu Wien von Ihrer Käyserl. Majest. deßwegen die Investitur, und zwar was das Ceremoniel belangt / auf den Fuß einer Churfürstl. Belehnung empfangen. Ihro Käyserl. Majest. haben hierauf den 12. Julii durch ein Commissions-Decret * solches dem Reichs-Convent kund machen / und die Introduction Ihrer Königl. Majest. wegen dieses neuen Fürstenthums zu Sitz und Stimmen im Fürstl. Collegio bester massen recommendiren lassen. Gleichwie aber das Hoch-Fürstl. Nassau-Dietzische Hauß gleich Anfangs gegen die den 16. Aprill beschehene Investitur bey dem Reichs-Hofraths-Protocoll ** ihre Protestation und Reservation beygelegt; Also kame dasselbige auch den 30. Julii 1707. gegen dieses Commissions-Decret mit einem Memorial bey der Reichs-Versammlung protestando ein / *** und ließ durch etliche Beylagen sein prætendirtes Recht an Tag legen / welches auf folgende Postulata ankomt.

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 310. ** ibid. p. 308. 316. *** d. l. p. 312. seqq. Monatl. Staats-Spiegel Octobr. 1707. p. 53. seqq.

komt. 1. " Seye die Grafschaft Mœurs ein pu-
"res Allodium, in welcher Qualität es die Prin-
"tzen von Oranien / von mehr als hundert Jahren
"her besessen. 2. Printz Moritz von Oranien hät-
"te dieselbige von der letzten Gräfin Walpurgis A.
"1594. geschenckt bekommen / und seye also von dem
" Hause Nassau der erste acquirens derselben. 3.
"Höchstgedachter Printz habe solche Grafschaft
"nachgehends A. 1598. aus feindlichen Händen mit
"gewaffneter Hand recuperiret / und also auch ex
"jure belli einen doppelten Titel. 4. Nachge-
"hends habe er aus seinen eigenen Mitteln / und mit
"Aufwendung mehr als 500000. Fl. die Stadt und
"das Castell Mœurs mit Wällen / Bollwercken / tie-
"fen Graben und Contrescarpen fortificiren las-
"sen; Darneben auch 5. noch viele andere stattliche
"Güter / als die Herrlichkeit Kron Rau mit dem
"Schloß / die Stadt Creivelt / die Herrlichkeit Frie-
"mersheim / wie auch alle andere Güter / die von ge-
"dachter Gräfin Walpurgis oder ihren Vorfahren
"angekauft und besessen worden / von der Grafschaft
"Mœurs aber gantz nicht dependiren / sondern ein
"absonderlich Eigenthum seyen / acquiriret / und 6.
"theils derselben von nicht gering darauf gestande-
"nen Pfandschaften frey gemacht / ja selbst noch der
"letztverstorbene König Wilhelm in Engelland ver-
"schiedene importante Güter vor baares Geld dar-
"zu erkauft. Gleichwie nun diese beede acquiren-
"tes von diesem allem als ihrem Frey-Eigenthum
"nach Belieben disponiren können / also hätten sie
"auch beede würcklich zu faveur des Fürstl. Dietzi-

"schen Hauses disponirt/ indem der erste/ nemlich
"Printz Moritz per solenne & universale fidei
"commissum auf den ohnlängst existirt und sich
"ereigneten casum, da sein und seines Bruders/
"Printz Fridrich Henrichen descendenz abgehen
"sollte/ die männliche Posterität seines nahen Vet-
"tern/ Graf Ernst Casimirs, damahligen Stadt-
"Halters in Frießland / als Abavum des jetzigen
"Stadt-Halters Printz Johann Wilhelm Friso-
"nis; Der König Wilhelm aber eben diesen Printz
"Johann Wilhelm Frisonem, per solenne Testa-
"mentum zu Universal-Erben eingesetzt; Mithin
"denn diesem ex duplici capite, fideicommissi
"nempe & testamenti, die Grafschaft Mœurs, und
"was noch darzu erkauft worden/ allen Rechten nach
"zustehe. Ihre Majest. der König in Preußen a-
"ber könten weder ex Testamento Renati von
"Chalon prætendiren/ weilen selbiger obbemeldte
"Grafschaft und Güter niemahlen inne gehabt;
"noch ex dispositione fidei commissaria Princi-
"pis Friderici Henrici, als welcher dem Testa-
"mento seines Bruders Mauritii, als primi ac-
"quirentis, nichts zugegen disponiren können; noch
"weniger ex prætensa successione ab intestato,
"weilen ein heres testamentarius vorhanden; auch
"endlich nicht aus dem letzlich hervor gesuchten fun-
"damento prætensæ caducitatis und einer alten
"Lehenrührigkeit vom Hertzogthum Cleve. Denn
"was dieses letztere betrifft / so hätten ja die Printzen
"von Oranien von mehr denn hundert Jahren her/
"so wohl als ihre Autores, die bona quæstionis als
"ein

Lit. B.

FRIDERICUS I.

Graf zu Mörß/ verheurathet sich im Jahr 1376. an Fräulein Walpurgis eine Erb-Tochter Grafens Johannn von Saarwerden/ welche Jhm die von Jhren Herrn Vater anererbte Grafschaft Saarwerden zugebracht.

Die Mörsische *Linie*.

Fridericus II. Graf von Mörß.

Vincentius.

Fridericus III. † vor dem Vater.

Bernhard. † 1500. ohne Leibes-Erben.

Margaretha. verheyr. an Graf Wilhelm zu Wied.

Catharina verheyr. an Graf Wilhelm von Neuvenar.

Hermann. † 1578. ohne Kinder.

Walpurgis. verheyr. an Graf Adolph von Neuvenar. † A. 1600. ohne Erben. cedirt Mörß an Printz Moriz von Oranien.

Theodoricus. Ertz-Bischof zu Cölln.

Walramus. Bischof zu Münster.

Henricus. Bischof zu Utrecht/ und hernach zu Münster.

Saarwerdische *Linie*.

Johannes V. Graf zu Saarwerden. † 1431.

Jacob.

Nicolaus. † ohne Manns-Erben.

Jacob nimt nach seines Bruders Johannis Tod A. 1507. die Grafschaft Mörß in Besitz; wird aber von Graf Wilhelm von Wied depossedirt A. 1510.

Johann Jacob † 1527. in der Minderjährigkeit.

Johannes nimt nach dem Tode Bernhardi die Grafschaft Mörß ein. † 1507.

Catharina heyrathet A. 1506. Graf Johann Ludwig zu Nassau-Saarbrücken.

v. Tab. sub Lit. C.

Lit. C.

PHILIPPUS,
Graf zu Nassau und zu Saarbrücken / Herr zu Weilburg ꝛc.
† 1429.

Die Saarbrückische *Linie*.

Johannes Graf zu Saarbrücken / geb. 1423. † 1472.

Johann Ludwig † 1547. dessen zweyte Gemahlin Catharina Graf Johannis zu Mörß und Saarwerden Tochter. v. Tab. sub Lit. B.

- Philippus geb. 1509. † 1514. ohne Erben.
- Johannes geb. 1511. † 1574. ohne Kinder setzt die Weilburgische Linie zu Erben ein.
- Adolphus † 1559. ohne Kinder.

Die Weilburgische *Linie*.

Philippus † 1492.

Johannes † 1480. vor dem Vater.

Ludwig geb. 1474. † 1523.

Philippus geb. 1504. † 1559.

- Albrecht geb. 1527. † 1592.
  - Ludwig geb. 1565. † 1627.
  - Wilhelm. geb. 1570. † ohne männliche Erben 1597.
  - Johann Casimir. geb. 1577. † 1602. ohne männliche Erben.
- Philipp. geb. 1542. † ohne männliche Erben.

Söhne Ludwigs:

- Wilhelm Ludwig.
  - Johann Ludwig. — Fridrich Ludwig heutiger Graf zu Nassau-Ottweiler.
  - Gustav Adolph. — Ludwig Crato, und Carl Ludwig Grafen zu Nassau-Saarbrücken.
  - Walrad. — Wilhelm Henrich heutiger Fürst zu Nassau-Usingen.
- Johann. — Georg August heutiger Fürst zu Nassau-Idstein.
- Ernst Casimir. — Fridrich. — Johann Ernst heutiger Graf zu Nassau-Weilburg.

"ein frey allodium besessen; Es seyen auch dieselbe "weder von Ihrer Königl. Majest. zu Preußen noch "Dero Herrn Vatern und Groß-Herrn Vatern/ "als Hertzogen zu Cleve/ darinnen turbirt/ weniger "als Vasalli zur Lehens-Empfangnüß citiret wor- "den; mithin/ wenn es auch ein feudum gewesen "wäre/ würde ein solches Recht doch per præscri- "ptionem elidiret/ oder doch wenigstens oberzehlte "Eigenthümliche in und ausserhalb der Grafschaft "Mœurs acquirirte Herrlichkeit und Güter/ davon "in alle Wege ausgeschlossen seyn müssen. Dieses sind die raisons des Hauses Nassau-Dietz; Es kam aber auch noch den 20. Septembr. eben dieses 1707. Jahrs das Hauß Nassau-Saarbrücken mit einem Memorial * bey der Reichs-Versammlung ein/ in welchem es wieder die von Käyserl. Majest. erlangter Investitur, und die künftige Introduction gleichfalls protestirte/ und seinen Anspruch auf die Grafschaft Mœurs in einer Deduction mit vielen Beylagen aus einem gantz diversen fundament rechtfertigte/ welches am besten aus folgenden Tabellen erläutert wird.

Es spricht das Saarbrückische Hauß also: "Graf Fridrich zu Mœurs hat mit seiner Gemahlin "Walpurgis die Grafschafft Saarwerden erblich "an sich gebracht/ und sich sofort Graf von Mœurs "und Saarwerden geschrieben. Er hat aber An. "1417. eine Disposition unter seinen Kindern ge- "macht/ und darinnen ein Fideicommissum fami-

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 327. ** ibid. pag. 330. seqq.

"liæ constituiret / nach welchen zwey Linien ent-
"standen / die Mörßische und Saarwerdische. Denn
"der älteste Sohn Fridrich II. theilte mit dem jüng-
"sten Johanne V. in welcher Theilung jener Mörß /
"dieser Saarwerden erhielte. Die mittleren Brü-
"der hatten den geistlichen Stand erwehlt / also be-
"kamen sie nur gewisse deputata, von dem Lande a-
"ber nichts. Die Töchter aber wurden ausgestat-
"tet. In vorgedachter väterlichen Disposition
"war zugleich verordnet / daß auf Absterben eines o-
"der des andern Bruders / die Lande / Leuthe / Herr-
"lichkeiten / Gülte und Rente / sofort an den nächsten
"Bruder / von Bruder zu Bruder / biß an denjenigen
"so männliche Geburth hat / fallen; Item / wer
"die Grafschafft von Mörß besitzen würde / sel-
"bige von dem Grafen zu Cleve nicht empfan-
"gen sollte. Nun hat zwar Graf Vincentius sei-
"ner Enckelin Margarethæ Ehe Herrn / Graf Wil-
"helmen von Wied / die Grafschafft Mœurs gegen
"eine gewisse jährliche Leib-Renten von 800. Gold-
"Gülden übergeben / sothane Ubergab aber noch vor
"seinem Tode An. 1498. per testamentum wieder-
"ruffen. Graf Bernhard, der von seinem Groß-
"Vater Vincentio für Grafen Egmond in
"Franckreich zu Geißel geschickt worden / nahme so-
"gleich nach seiner Wiederkunfft / aus der Frantzö-
"sischen Geisselschafft / die Grafschaft in Pos-
"sess Als er aber bald darnach starb / und von
"der Mörßischen Linie kein Manns-Stamm
"mehr übrig war / so kame von der Andern Linie
"Graf Johann von Sarwerden darzu; Nachdem
aber

"aber solcher gleichfalls A. 1507. mit Tode abge-"gangen/ so wollte ihm sein Bruder/ Graf Jacob, in "der Grafschaft Mœurs succediren; Es hat aber "der Graf Wilhelm zu Wied/ welcher seine Prætension von Vincentio her/ nicht vergessen kön-"nen/ A. 1510. mit Hülffe des Hertzogen von Jü-"lich und Cleve/ denselben der Grafschaft wieder "entsetzet; und seine Tochter Catharina nebst ih-"rem Gemahl dem Grafen von Neuvenar/ haben "sich A. 1541. nach gepflogener vierzehen-jähriger "Handlung mit Hertzog Wilhelm zu Jülich und "Cleve verglichen/ daß der Graf von Neuvenar er-"wehnte Grafschaft von dem Hertzog zu Cleve und "Jülich auf seine Erben männlichen und weiblichen "Geschlechts zu Lehen empfangen wollten: welches "denn auch geschehen/ uvd hernach seine Tochter "Walpurgis dieselbige biß an ihren Tod A. 1600. "besessen. Jetztgedachte Gräfin Walpurgis aber "hat die Grafschaft Mœurs dem Printz Moritzen "von Oranien per testamentum vermacht/ welcher "auch dieselbige mit Hülffe der vereinigten Nieder-"landen eingenommen/ und auf seine Nachkommen "transferiret/ biß nach König Wilhelms von Groß-"Britannien tödtlichen Hintritt/ Sr. Königl. Ma-"jest. von Preußen A. 1702. deren Possession, sub "titulo potissimum fidei commissi familiæ uni-"versalis, apprehendiren lassen. Daß aber des Hauses Nassau-Sarbrücken Prætension mehr ge-gründet seye/ will man durch folgende fundamenta demonstriren. "Vors erste so habe Graf Jo-"hann Ludwig zu Nassau-Sarbrücken mit Graf

 "Philipp

"Philipp und Ludwig zu Nassau-Weilburg An. "1491. eine Erb-Vereinigung gemacht/ Kraft deren "nach Abgang des einen Manns Stammes dessen "Länder auf den andern fallen sollten / welche Erb-"Vereinigung von Käysern zu Käysern confirmi-"ret worden. Nun hätte aber Graf Johann Lud-"wig zu Nassau-Sarbrücken mit seiner Gemahlin "Catharina, als einer Erb-Tochter / wie man aus "denen beeden Tabellen sehen kan / nicht allein die "Grafschaft Sarwerden/ sondern auch die Præten-"sion an Mœurs erheyrathet ; Dessen Sohn auch "der Erb-Vereinigung zu Folge ein Testament ge-"macht/ in welchem er seine Vettern von der Weil-"burgischen Linie Graf Albert und Philipp zu "Erben eingesetzt. Weil also diese wegen der al-"ten Erb-Vereinigung / und dieses Testaments ei-"nen doppelten Anspruch an Mörß gehabt/so hätten "sie schon A. 1555. deßfalls eine Käyserliche Com-"mission ausgebracht / welche aber nichts entschie-"den. Es könne ihnen aber nicht præjudiciren/
1. **Daß die Hertzoge zu Jülich und Cleve beständig vorgegeben/ die Grafschaft *Mœurs* seye ein Clevisches Lehen und zwar ein *feudum ligium*.**
"Denn es habe allbereit A. 1341. Graf Johann von "Cleve die Lehens-Gewehr nachgelassen / und ver-"mittelst eines derowegen von sich gegebenen Quitt-"Briefes bekandt / daß die Grafen zu Mörß nicht "schuldig seyen / ihre Grafschaft vor ein Mann-Le-"hen zu empfangen. Man hätte zwar Clevischer "Seits den angezogenen Quitt-Brief vor verdäch-"tig / expracticirt und untauglich ausgegeben/ und

"den

"bey dem im Jahr 1541. mit Neuvenar gemachten "Vertrag / cassiret; Es hätte aber solches dem "Hause Sarbrücken / da der Manns-Stamm von "Mœurs schon erloschen / und die Grafschaft bereits "an Sarbrücken devolviret gewesen / nicht præju-"diciren können. Graf Friedrich zu Mœurs hätte in "der Disposition de A. 1417. verboten / die Graf-"schaft Mœurs von Cleve zu Lehen zu nehmen; Des-"sen Nachkommen auch von Cleve fast in hundert "und mehr Jahren sich nicht belehnen lassen; Und "hierzu hätten die Hertzoge von Cleve still geschwie-"gen. Es seye die Grafschaft Mœurs auch von ei-"nigen Seculis her dem H. Röm. Reich immedia-"te unterworffen / und in der Reichs-Matricul ver-"zeichnet gewesen; Ertz-Bischof Hermann zu Cölln "hätte A. 1501. Graf Johannem von Mœurs und "Saarwerden in seinen Schutz genommen / welches "mit einem feudo ligio nicht stehen könne. In-"gleichen als A. 1555. Graf Johann und Adolph Ge-"brüdere zu Nassau-Saarbrücken / contra Graf "Hermann von Neuvenar, als Innhabern der "Grafschaft Mœurs, wegen angegebener Clevischer "Lehnbarkeit vor dem Käyserlichen Commissario "nicht stehen wollen / und Hertzog Wilhelm von Jü-"lich intervenirt / weilen die Grafschaft Mœurs ein "Clevisches feudum ligium seye / so seye doch alles "Einwendens ungeachtet A. 1568. ein Bescheid pro "competentia, und daß Neuvenar litem conte-"stiren solle / ertheilet / auch / als an das Käys. Cam-"mer-Gericht von dem Grafen von Neuuenar ap-"pellirt / nichts desto weniger An. 1574. die Sache

"vom Cammer-Gerichte an den Käyserl. Commis-
"sarium remittiret/ und der Herr Appellant in die
"Gerichts-Kosten fällig erkannt und condemniret
"worden; welches nicht geschehen wäre/ wenn er sich
"damahls ergeben hätte / daß oftgedachte Graf-
"schafft ein Clevisch Lehen seye. Ja es hätte sich
"des Grafen von Neuvenar Tochter/ Walpurgis,
"wieder von dem/ von Ihrem Vater erkannten/ Le-
"hens-nexu loßhafften wollen / unter dem Vor-
"wand / daß der Hertzog die Jura Senioris violirt/
"mithin sich des dominii directi verlustig gemacht
"hätte: Aus der Ursach jetzt-erwähnte Gräfin Wal-
"purgis die Grafschaft dem Printz Moritzen von
"Oranien per testamentum verschaft / weßwegen
"dieser mit dem Hertzogen zu Cleve deßfalls strittig/
"und selbige controvers endlich an das Käyserliche
"Cammer-Gericht gebracht worden. Wenn nun
"die Grafschafft Mœurs als ein Allodium anzuse-
"hen/ so entstehe zwar 2. ein dubium, **ob auf den
Fall nach Abgang des Manns-Stammes
von der Mörsischen** *Linie*, **die Gräfin** *Marga-
retha* **und deren Kinder** *a Successione* **ausge-
schlossen werden mögen**? " Allein es wäre leicht
"zu antworten / weilen die Grafschafft Krafft der
"väterlichen disposition de A. 1417. mit einem fi-
"deicommiss beleget seye / die Gräfin Margaretha
"aber vermöge eben solcher disposition abgefunden
"worden/auch das fideicommiss mit Graf Johann
"Jacob dem letztern von der Saarwerdischen Linie
"A. 1527. expiriret; so hätte die Gräfin Catharina
"als Nähste Anverwandtin des letztern Grafens Jo-
"hann

"hann Jacob cum Exclusione der weiblichen Mör-
"sischen Linie geerbt / und folglich Walpurgis mit
"ihrer cession an Printz / Moritz dem Saarbrücki-
"schen Hause nicht præjudiciren können. Wieder
die 3. *exceptionem præscriptionis* defendiret sich
Saarbrücken folgender Gestalt; " Weil es nicht
"mächtig gewesen / den Printz Moritzen / oder dessen
"Nachkommen der possession par force zu entse-
"tzen / gleichwohl aber dasselbe nicht unterlassen ha-
"be / in seinem Wappen neben dem Saarwerdi-
"schen Adler / auch das Mörßsische / nemlich den
"schwartzen Balcken in güldenem Felde / und auf
"dem Schild den güldnen Wolffs- oder Hunds-
"Kopff mit einem Halß-Bande / darauf silberne
"Stacheln oder Ringe sind / die gantze Zeit durch / biß
"auf diese Stunde zu führen. * Auf alle diese ar-
"gumenta so wohl des Nassau-Dietzischen / als
"Saarbrückischen Hauses haben Ihre Königliche
"Majest. in Preußen in einer besonders gedruckten
Deduction weitläufftig antworten lassen / und beste-
het deren fundament kürtzlich auf nachfolgendem.
"Die Grafschafft Moeurs seye ein feudum von Cle-
"ve / welches die Grafen schon A. 1287. von Cleve zu
"Lehen genommen. Nachdem aber dieselbige aus-
"gestorben / so seye zwischen der hinterlassenen letzten
"Tochter Walpurgis, die den Graf Adolph von
"Neuvenar geheyrathet / und dem Hertzog Wil-
"helm von Cleve ein Streit entstanden / da der Le-

 "hens-

* Noch mehr Beweiß-Gründe der Nassau-Saarbrücki-
schen Prætension siehe in Appendice Deductionis in
der Staats-Cantzley T. XII. p. 364.

"hens-Herr die Grafschafft als nach ausgestorbenen
"Manns-Stamme einziehen wollen. Endlich a-
"ber hätten sie sich beede A. 1584. mit einander ver-
"glichen/ daß wenn die Walpurgis ohne Erben ster-
"ben würde/ die Grafschafft alsdenn pleno jure an
"Cleve zurück fallen sollte; Wie denn auch den 7.
"Aug. 1584. dem Hertzoge von Cleve von denen Un-
"terthanen gedachter Grafschafft die Eventual-
"Huldigung geleistet worden. Inzwischen aber
"weilen der Walpurgis Gemahl/ Graf Adolph,
"sich in dem damahligen Niederländischen Kriege
"wieder die Spanier gebrauchen lassen/ so hätten
"diese An. 1586. nicht allein die Grafschafft mit ge-
"waffneter Hand eingenommen/ sondern auch dem
"Lehens-Herren/ nehmlich dem Hertzoge von Cleve
"grossen Schaden in seinen eigenen Landen zuge-
"fügt. Nichts destoweniger seye der Graf so kühne
"gewesen/ und hätte den Lehens-Herrn einer felonie
"beschuldigen wollen/ weil er ihn wieder die Spani-
"er nicht defendiret hätte; Er seye aber mit seiner
"Klage von dem Cammer-Gerichte abgewiesen
"worden/ und seine Gemahlin hätte nach seinem
"Tode A. 1590. die Grafschafft von neuem von Cle-
"ve zu Lehen genommen; Weil sie sich aber gleich-
"falls an Printz Moritzen gehängt/ der die Grafschafft
"mit Gewalt denen Spaniern wieder entrissen; und
"ihm hernach dieselbige bey Lebzeiten geschenckt/ und
"im Testament vermacht/ so hätte sie den An. 1584.
"getroffenen Vergleich gebrochen/ und durch solche
"felonie wäre das Lehen an Cleve wieder von Rechts
"wegen zurück gefallen/ wie denn der Hertzog also-
"bald

"bald possession darvon genommen. Es hätte a-
"ber nachgehends Printz Moritz die Grafschafft
"wieder mit Gewalt weggenommen / und ob gleich
"der Hertzog zu Cleve deßwegen sich beschwehret / so
"seye es doch An. 1606. von neuem zu einem Ver-
"gleich gekommen / daß zwar Printz Moritz eine
"Garnison in Mœurs halten / nach dessen Tode aber
"die Grafschafft dem Hertzog sollte restituiret wer-
"den. Nichts desto weniger aber / wie nachgehends
"die bekandte Successions Streitigkeiten in dem
"Jülichischen und Clevischen entstanden / so habe der
"Hertzog von Cleve um so viel weniger solches Lehen
"vindiciren können / als er selbst in seinem Hertzog-
"thum noch nicht feste gesessen. Inzwischen seye wol
"zu mercken / daß weder Printz Moritz / noch Printz
"Friedrich Henrich die Grafschaft pleno jure beses-
"sen / sondern allezeit als ein Clevisches Lehen gehal-
"ten / und deßwegen zu verschiedenen mahlen bey dem
"Käyser um die Belehnung Ansuchung gethan / weil
"sie wohl wusten / daß sie solche bey Cleve nicht erhal-
"ten würden: sie haben aber nichts erhalten können /
"weil es wieder alle Rechte gewesen wäre / daß ein
"anderer / als der nächste Lehens-Herr / die investi-
"tur geben sollte. Es hätten demnach die Printzen
"von Oranien einen andern Weg gesucht / und durch
"Hülffe der Spanier es dahin bringen wollen / daß
"die Grafschafft von dem Käyser in ein Hertzogthum
"erhoben / und ihnen solcher Gestalt zu Lehen aerei-
"chet werden sollte; Aber es seye dieser Anschlag
"wieder fruchtloß gewesen; Inzwischen aber könne
"man doch hieraus genugsam absehen / daß sie diese
"Graf-

"Grafschafft beständig vor ein Clevisches Lehen ge-
"halten. Es hätte auch Printz Moritz keinen an-
"dern titulum suæ possessionis aufweisen können/
"als die Schenckung eines Vasallen/ welche wieder
"Willen des Lehens-Herrn geschehen / und eine of-
"fenbahre felonie gewesen. Das Jus belli könne
"er nicht vorschützen / weil damahls zwischen dem
"Reich und Holland kein Krieg gewesen. Gesetzt
"auch/es hätte Printz Moritz dieses Lehen rechtmäßi-
"ger Weise bekommen / so hätte doch nach seinem
"Tode / da er ohne Lehens-Erben gestorben/dasselbe
"an Cleve zurück fallen sollen; Oder zum wenigsten
"müste solches anjetzo nach dem Tode Wilhelmi III.
"geschehen. Daß also das Recht Sr. Königlichen
"Majest. in Preussen / auf einem vielfachen funda-
"ment beruhet / 1. auf der transaction Grafens A-
"dolphi von Neuvenar / de A. 1584. 2. Auf der
"transaction Printz Moritzen/ de A. 1606. 3. Auf
"der oftmahligen wiederholten felonie. 4. Jure
"aperti feudi Walpurgi sine liberis mortua. 5.
"Ingleichem Mauritio sine liberis mortuo. Und
"wiederum 6. Wilhelmo III. sine liberis & here-
"dibus feudalibus obeunte. 7. Auf dem Testa-
"ment Friderici Henrici, Krafft welches der Le-
"hens-Herr selbst eingesetzet worden. Die Herr-
"lichkeit Friemersheim betreffend/ so hätten diesel-
"bige die Grafen von Möurs allezeit von der Abtey
"Werden zu Lehen empfangen; Nachdem aber der
"letzte Graf Hermann mit Tode abgegangen / so
"hätte der Abt daselbst den Hertzog von Cleve damit
"beliehen / welcher zwar die Gräfin Walpurgis nur

"den

"den usum fructum davon gelassen / es hätte aber
"dieselbe die gantze Herrschafft zugleich mit Mörß
"dem Printzen Moritz übergeben; und weilen die
"Hertzoge von Cleve wegen der bekandten Succes-
"sions Streitigkeit sich der Sache nicht mit Nach-
"druck annehmen können / so hätten indessen die
"Printzen von Oranien / wiewohl ohne Befügnüß /
"die investitur von dem Abt zu Werden erhalten.
"Nachgehends aber hätte der Churfürst zu Bran-
"denburg Glorwürdigsten Andenckens sein Recht
"wieder hervor gesucht / und A. 1648. 1668. und 1681.
"die Belehnung wieder erhalten / welches Se. jetzi-
"ge Königl Majest. von Preußen nach dem Tode
"Wilhelmi III. auch gethan. Wenn endlich auch
"die Printzen schon ein Jus daran gehabt hätten / so
"würde doch solches gleichfalls anjetzo an Preußen
"gefallen seyn / weilen Wilhelmus III. ohne Lehens-
"Erben verstorben. Dieses sind die Rechts-Grün-
de der allerseitigen Hohen Prætendenten; Wor-
bey vor allen Dingen wohl zu mercken ist / daß der
gantze Streit ja nicht mit der übrigen Succession
von der Oranischen Erbschaft muß confundiret
werden / weilen die Grafschaft / nun Fürstenthum
Mœurs, ingleichen die Grafschafft Lingen / weder
zu denen Chalon-Oranischen Erb- noch Allodial-
Gütern gehören / sondern aus einem andern funda-
ment müssen angesehen werden.* Es ist auch zu mer-
cken /

* Man kan also aus dem Bißherigen den Herrn Auto-
rem der Elector. Jur. Publ. T. I. p. 241. emendiren;
dem aber der Fehler nicht kan verübelt werden / weil
en

cken/dz das Hauß Sarbrücken in seiner Deduction in diesem Stücke vor einen Mann mit Preußen stehe/daß es von dem fundament des Hauses Nassau-Dietz diese Worte gebraucht: "Es beruhe dasselbe "auf der Gräfin Walpurgis ungültigem Testa-"ment, und darauf erfolgter gewaltsamer Occu-"pation, mithin auf einem offenbahren Spolio &c. *Die General-Staaten von Holland haben zwar des Printzen von Ost-Frießland seine Prætension auf alle Weiß und Wege appuyirt/ sind auch den 15. Decembr. 1707. mit einem Memorial an das Reich eingekommen/** und haben gebeten/die Mörsische Sache wenigstens in statu quo zu lassen/ biß die gantze Oranische Streit-Sache entweder durch gütlichen Vergleich/ oder durch rechtlichen Spruch geendiget seyn würde. Es hat auch bißhero sein Verbleiben darbey gehabt/ und ist die würckliche Introduction biß dato meines Wissens noch nicht geschehen. Daß Chur-Hauß Sachsen hat nachdeme auch wegen der bekandten Prætension auf die Jülichische Erbschaft/sich darwieder gesetzet/ weil man Preußischer Seits daß Fürstenthum Mörß vor ein Clevisches feudum ausgegeben hat. Nachdem aber die Chur-Brandenburgische Gesandschaft auf dem Reichs-Convent solenniter declariret/ daß sothane Introduction dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an ihren juribus præ-

er selbst gestehet/ daß er die Deduction Sr. Königl. Majest. von Preußen nicht habe erhalten können.

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 374. ** v. ibid. p. 399.

prætensis ratione der Hertzogthümer Jülich Cleve und Berg unschädlich seyn / und darwieder niemals allegirt werden solte; so hat man sich Sächsischer Seits erklärt / sich der Introduction nicht zuwieder setzen. *

§. 68. Die beyden Reichs-Städte Franckfurt und Augspurg haben bey Gelegenheit der zu Wetzlar vorgenommenen Deputation und Prevision der bekandten Münsterischen Erb-Männer-Sache wegen der *Præcedenz* einen Streit gehabt; und weil man besorgt / es möchte bey der vorseyenden Cammer-Gerichts visitation eben dergleichen vorkommen / und dardurch das heilsame Werck verzögert werden / so hat die Reichs-Versammlung Gelegenheit genommen / den 27. April 1707. ein Conclusum abzufassen / "daß bey oberwehnter Reichs-"Visitations-Deputation in conformität des bey "dem Reichs-Abschied de A. 1654. von Reichs we-"gen verglichenen Schematis deputationum ex-"traordinariarum sämtliche deputirte Städte und "deren subdelegirte in Sitzen und votiren / den "Rang sine respectu ad scamna so nehmen sollen / "als sie in dem von Reichs wegen in dieser Visitati-"ons Deputation beliebten / und von Ihrer Käy-"serl. Majest. ratificirten Schemate ** gesetzet sey-"en: Ubrigens aber sollte hierdurch keiner unter ih-"nen / an ihrer sonst habenden Vorsitz-Gerechtigkeit "auf einige Weise præjudiciret sondern vielmehr "jeder ihre Gerechtsame hiermit per expressum re-

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 783. ** v. supra §. 45.

"serviret seyen. Dieser Schluß ist alsobald von Ihrer Käyserl. Majest. den 30. April ratificiret worden. * Dem allen ungeachtet / hat der Stadt Franckfurth deputirter / weil er vermeynt / es habe dieser Reichs-Schluß nur die Cammer-Gerichtliche Visitations-Deputation, nicht aber die Erbmänner-Revisions-Sache pro objecto, dennoch den Vorsitz vor der Stadt Augspurg begehret; Nachdem sich aber diese hierüber bey dem Reichs-Convent beschwehret / so ist den 25. Maji ein abermaliges Reichs-Gutachten / und den 30. dito das Käyserliche Decret ergangen / daß der am 27. April abgefaßte Reichs-Schluß sowol in dieser Erbmänner-Revisions als der Cameral-Visitations Deputation, pro norma dienen solle. ** Es ist aber auch unter denen Fürstlichen Deputirten zur Cammer-Gerichts-Visitation zwischen **Osnabrück** und **Münster** ein *Præcedenz* Streit entstanden / indem dieses letztere behaupten wollen / Münster alternire nicht mit Osnabrück / sondern nur mit Lüttig / und bleibe Osnabrück zwischen ihnen an seinem Orte sitzen. Jenes hingegen beruffte sich auf das Schema Sessionum; Es sagte aber Münster / es seye darinnen ein Fehler begangen worden / daß Osnabrück vor / und die Clausula: Salvo Alternationis Ordine darbey gesetzt worden; "es würde sich dardurch "der Possession seines Vorsitzes nicht berauben las-"sen / welche es so lange Zeit und in so vielen Reichs-"Abschieden gehabt habe. Osnabrück hingegen

præ-

* v. Monatl. Staats-Spiegel April 1707. p. 10. seqq.
** Staats-Cantzley T. XII. p. 693-701.

prætendirte den Vorsitz. 1) "Ex prioritate fun-
"dationis, weil es unter allen von Carolo M. in
"Sachsen gestifteten Bißthümern das erste und
"älteste seye. 2) Bey Collegial-Sessionen sitze
Osnabrück allemahl zwischen Lüttig und Münster; und obwolen diese Stifter täglich alternirten / so wäre doch Osnabrück niemahls der letzte / sondern allemahl in der Mitte. Wenn aber einer der alternirenden abgehe / gebühre Osnabrück der Vorsitz / ne conditio Osnabrugensis per absentiam alterutrius alternantium reddatur deterior. 3.) In den Reichs-Abschieden hätte Osnabrück oftmahls vor Münster unterschrieben; Es seye aber auch daraus nicht allemahl ein Schluß zu machen / weilen manchmal etliche Stände sich nach andern geschrieben / denen doch der Vorsitz ohnstreitig zukomme. 2c. * Von der Käyserl. Commission ist endlich dieses temperament vorgeschlagen / und nachgehends per Conclusum beliebt worden ** "daß der
"Instruction und Vollmacht nachstehender Passus
"zu admarginiren seye:

Osnabrück. } Münster. }	Salvo alternationis ordine. Welche Alternation aber auf Osnabrück "nicht / sondern allein auf Lüttig und "Münster dergestalt per fictionem zu "verstehen / als wenn auch Lüttig ge- "genwärtig wäre / so nach dem Her- "kommen mit Münster in session &

D 3 "vo-

* Plura v. im Monatl. Staats-Spiegel April 1707. p. 14. seqq. ** ibid. p. 20.

"voto allezeit alternirt / also / daß in
"effectu Osnabrück an seinem Orte
"zwischen beeden zu verbleiben / und
"Münster im Sitzen und votiren
"cum reflexione toties quoties auf
"Lüttig bey dieser Reichs-Deputati-
"on, und zwar zu Folge des selbigen
"Tags allhier in Comitiis vorgewe-
"senen Aufruff-Zettels das erstemal
"nach und alternatim vor Osnabrück
"zu kommen haben solle.

Hiermit aber wollte Münster nicht zufrieden seyn; Osnabrück hingegen erklärte sich / daß es dieses temperament sich pro hoc actu Visitationis gefallen lassen; bey künfftigen Fällen aber / und auch bey dieser Visitation des Cammer-Gerichts selbsten / wenn vielleicht von Seiten Münster vorbesagtes Mittel in der That agreiret werden wollte / Ihrer præcedenz dardurch nicht præjudiciren wolle. Es hat sich aber auch nachgehends Münster bequemet / und vor dißmal bey dem Reichs-Schluß acquiesciret.

§. 69. Nachdeme von vielen Jahren her die Reichs-Städte zu Vertretung ihres Voti auf dem Reichs-Tag keine eigene Gesandten gehalten / sondern denen Magistrats-Persohnen der Stadt Regenspurg ihre Vota meistentheils per commissionern aufgetragen; Die beeden höhern Collegia aber solches ihrer Würde zu nahe gehalten / daß eine einige Reichs-Stadt solcher Gestalt ein gantzes

Col-

Collegium repræsentiren/und mit besagten beeden Collegiis über die wichtigste Reichs-Geschäfte per re- & correlationem rathschlagen solle; als haben dieselbige den 13. Maji 1707. einen Schluß gemacht/ * und dem Reichs-Städtischen Directorio insinuiret; worinnen sie sich beschwehret/"daß die Reichs-"Städte/ungeachtet der so vieler und noch unlängst "ad requisitionem Imperii von Jhro Churfürstl. "Gnaden zu Maintz/ als des Reichs Ertz-Cantzlern/ "bey einigen beschehenen Erinnerungen/ die Reichs-"Versammlung sehr schlecht beschickten/so/ daß die "wichtigste Reichs-Geschäfte von der Stadt Regen-"spurg in dem Städtischen Collegio fast mehren-"theils dependirten; welches aber gegen das Her-"kommen einer allgemeinen Reichs Versammlung/ "auch gegen den Respect beeder höherer Reichs-"Collegiorum lauffe. Diesem nach seye dem "Reichs-Städtischen Collegio zu bedeuten / daß "gleichwie es sich wol zu erinnern weiß / mit was "grosser difficultät dasselbe zu dem Voto decisivo "beym Westphälischen Frieden gelanget / und die-"ses Jus so hoch/ wie es auch an sich selbsten wäre/ "geachtet hätte/ als möchte das ermeldte Collegi-"um auch dahin sehen / daß es dieses ihnen conce-"dirte Jus conservirte/ und durch die Schickungen "zum Reichs-Tag sich nicht præjudiciren möchte; "Allermaßen man bey derer längeren Hinterblei-"bung/ von Seiten beeder höherer Reichs-Collegi-"orum bemüßiget / und eventualiter entschlossen "wäre/ Jhre Käyserl. Majest. zu ersuchen/dem Städ-

* v. Monatl. Staats Spiegel Maji 1707. p. 32.

"tischen Collegio, bevorab aber denen vermögli-
"chern Reichs-Städten / sub comminatione ex-
"clusionis à re- & correlationibus nachdrücklich
"anzubefehlen / solchen defect zu verbessern. Dieser Erinnerung ist die Reichs-Stadt Nürnberg am ersten nachgekommen / und hat einen eigenen Gesandten / Herrn D. Wölckern, als ihren Consulenten / nach Regenspurg abgefertiget; welchem Exempel noch mehrere nachgefolget sind / wie aus der Specification in dem §. 10. p. 731. kan nachgesehen werden.

§. 70. In dem Schwäbischen Creyße sind zwischen denen beeden ausschreibenden Fürsten daselbst / des Creyß-*Directorii* halber seit einigen Jahren her ein und andere differentien entstanden; Es haben sich aber dieselbige A. 1707. in dem Januario solcher Gestalt mit einander verglichen / * "daß
"sie es lediglich bey deme / was dißfalls die alte
"Creyß-Observanz mit sich bringt / und deren ge-
"mäß in A. 1662. zwischen denen damaligen beeder-
"seitigen Regenten des Hoch-Stiffts Costnitz / und
"des Hertzogthums Würtemberg abgeredet und be-
"stätiget worden / bewenden lassen wollen / dasselbe
"auch pro norma & regula sowol bey / als ausser
"denen Conventen beederseits beobachtet / mithin
"die Creyß-negotia communicato Consilio tra-
"ctiret / auch einer jeweiligen Costantzischen Ge-
"sandtschaft aus dem Creyß-Protocoll Extractus,
"nachdem sie es verlangen wird / ertheilet werden:
"was aber deme entgegen / biß dato verbis & scri-
"ptis

* v. Monatl. Staats-Spiegel Maji 1707. p. 60.

"pris geschehen/ oder in Schrifften ein oder andern "theil præjudicirliches eingeschlossen seyn möch- "te/ gäntzlich aufgehoben seyn solle.

§. 71. Die Grafschafft **Mannsfeld** ist schon seit A. 1570. wegen der überhäufften Schulden von denen Grafen daselbst denen Creditoribus überlassen/ und von Chur-Sachsen/ dem Ertz-Stiffte Magdeburg/ dem Stiffte Halberstadt/ und dem Hertzoge zu Weymar/ Anfangs als Lehens-Herren und Landes-Fürsten der Grafen von Mannsfeld in Sequestration genommen worden; Worbey sich die Grafen nichts als die Wohnung/ einige Gärten und nothdürftige Alimenta bedungen und vorbehalten haben. Nachgehends hat Chur-Sachsen durch einen Tausch nicht allein viele Halberstädtische/ sondern auch viele Magdeburgische Lehen an sich gehandelt/ und ist es endlich mit der Sequestration zu einer Absonderung gekommen/ so/ daß Chur-Sachsen in seiner Hoheit besonders/ und das Ertz-Stifft Magdeburg gleichfalls separatim in seiner Hoheit die Sequestrations-Jura führen lassen/ und seynd nach und nach auch der abgestorbenen sogenannten Mittel- und Hinter-Oertischen Grafen hinterlassene Güther/ von jedem Landes-Fürsten zu einem Theile mit in die Sequestration gezogen worden. Nunmehro aber hat A. 1707. das **Chur-Hauß Braunschweig** auf den Sächsischen Antheil eine Summe Geldes von 5. Tonnen Goldes hergeschossen/ und also von Chur-Sachsen alle darüber gehabte Jura auf 6. Jahre wiederkäufflich an sich gebracht/ und sogleich den 22. Junii durch den Geheimen Rath

Herrn von Oberg die Huldigung einnehmen lassen. Die überlassene Aemter und Städte sind folgende: Die Alte und Neue Stadt auch Amt Eißleben/ Hetstadt/ Herrschafft Arnstein/ die Aemter Wiederstätt/ Volckstädt/ Merungen/ Leinungen/ Neuhelffte/ Walbeck/ Gehofen/ Bornstedt/ Polleben; die Clöster Roda und Wimmelburg; und endlich die Bergwercke/ deren Gräntzen vermöge Käyserlicher Anweisung von A. 1484. sich auch in fremde territoria erstrecken dörffen/ und welche wegen ihrer Gräntzung mit dem Hartze dem Chur-Hause Braunschweig sonderlich wol gelegen sind.

§. 72. Das Hochfürstl. Hauß Baden-Durlach kam den 25. Aug. 1707. mit einem memorial an die Reichs-Versamlung ein**/ in welchem es seinen in diesem noch fürwährenden Reichs-Kriege erlittenen großen Schaden/ und betroffenen Ruin des gantzen Landes beweglich vorstellen/ und anbey ersuchen ließ/ bey dem zukünfftigen Frieden zu einer indemnisation behülfflich zu seyn/ vorjetzo aber bey denen fürkommenden Reichs Præstandis es mit der Concurrenz nicht zu belegen. Dieses Ansuchen wurde A. 1708. von dem gantzen Reich vor höchstbillig angesehen/ und ist deshalber ein favorables Conclusum ergangen. Wie nun nachgehends A. 1710. die Alirte mit Franckreich in Friedens-tractaten stunden/ so ließen des ietztregierenden Herrn Marckgrafens Hochfürstl. Durchleucht den 10. Maji eine summarische Designation des seit A. 1702. als dem Anfange des Krie-

** v. Monatl. Staats-Spiegel Septemb. 1707. p. 39.

Krieges biß dato zugefügten/ und fast auf 5. Millionen/nahmentlich 4942393. Fl. liquidirten Schadens dem Reichs-Convent übergeben/ und nochmalig bitten/ bey bevorstehenden Frieden die so billige indemnisation mit fernerer recommendation zu secundiren *. Gleichfalls hat das Hauß Baden-Baden A. 1708. in einem summarischen Extract ** seinen nur in dem vorigen Jahr erlittenen Schaden bey dem Reichs-Convent auff 970540. Fl. berechnet/ und um Verschonung mit Creyß-Præstationen/ bey künfftigem Frieden aber um eine billichmäßige Damnification anhalten lassen. Es ist gewiß daß wann ein einiger Stand des Reichs in seiner gesuchten indemnisation einer Willfahrung würdig ist/ solches vor allen Dingen das Hauß Baden seye. Es ist dem gantzen Reich bekand/ was diese Lande in dem vorigen Französischen Kriege ausgestanden haben/ und wie dieselbe durch Brand/ Raub/ und andere Wege in den äußersten Ruin gesetzet worden. Indem darauf erfolgten unglücklichen Frieden zu Ryßwick ist keine weitere Consolation erfolget/ als daß die Brandstädten des Landes in statu quo restituiret worden. Sobald aber der jetzige Krieg wieder seinen Anfang genommen/ so sind die Badischen Lande wieder am allerersten der Gewalt des Feindes exponirt gewesen / und ist seitdem kein Jahr vergangen/ da nicht die continuirliche feindli-

* v. Neu-eröfneten Welt- und Staats-Spiegel T. 16. p. 303. ** Monatl. Staats-Sp. Jan. 1708. p. 64. v. etiam Octob. 1707. p. 31.

liche Contributiones, die sowol freund- als feindliche Durchmarches und Lager / dieselbe vollends so enerviret haben / das die meiste von den Unterthanen ihre Wohnungen und Güter verlassen / ja der Landes-Herr selbst um Sicherheit halben sich nach Basel in das Exilium retiriren müssen.

§. 7. Wieder Ihro Majestät König Augustum, Churfürsten zu Sachsen / haben ein und andere Stände des Reiches A. 1707. wegen eigenmächtiger Bequartierung derselben / verschiedene Gravamina an die Creyß- und Reichs-Versamlungen ingleichen an Ihre Käyserl. Majest. ergehen laßen. Der Graf Albrecht Anthon von Schwartzburg beschwehrte sich in einem den 12. Febr. 1707. abgefaßten Schreiben * bey dem Fränckischen Creys-Convent / daß Se. Königl. Majest. wieder den ohnlängst A. 1699. errichteten / und von Käyser Leopoldo confirmirten Vergleich in denen Schwartzburgischen Aemtern Heringen / Kälbra und Ebeleben / so zwar vormals zum Thüringischen Creyße mitgezogen / aber vermöge gedachten Vergleichs davon völlig eximiret worden / ein Regiment Dragoner unter dem Obristen von Illau zur Verpflegung einrücken laßen; es nahme sich auch gedachter Creyß desselben an / und ließ ein gleiches Schreiben an Ihro Käys. Maj. ergehen / welche durch Dero Reichs-Hoff-Rath ein Rescriptum "an Sachsen ausfertigen ließen / die in die "Schwartzburgische Ort und Herrschafften ein-"gelegte Mannschafft nicht nur ohne Verzug ab-"zu-

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 632. & seqq.

"zuführen/ und das erlittene zu ersetzen, sondern auch "ins künfftige mit dergleichen That-Handlungen "wieder den auffgerichteten Vergleich zurück zu "halten/ allenfalls aber, da etwas dagegen zu be- "haupten vermeynt werden wolte/ nach Anleitung "der Reichs-Constitutionen in dem gehörigen "modo & ordine zu verbleiben. * Ebenfalls ließen Ihre Königl. Majest. in die Sachsen Eisenachische Weimarische und andere, in Thüringen gelegene Lande/ einige Regimenter Cavallerie unter dero General Schulenburg einrücken/ dar- "neben aber sich erklären/ **/ weil bey der Reichs- "Versammlung in Deliberation gekommen/ bey "dermaliger von dem in das Reich eingedrungen "Feind denen Obern Creyßen angeschienenen Ge- "fahr/ gegen billigmäßige Satisfaction derselben "noch im Lande habende 6000. Mann zu Pferde "zu übernehmen; Sie sich auch darzu willig er- "klärt/ wenn nur von seiten des Reichs ein zuläng- "licheres Expediens zur Satisfaction, als die in "Vorschlag gebrachte zwey biß drey Römer Mo- "nathe/ in zeiten zu erfinden wäre; damit aber "die Zeit/ währender tractaten und biß alles zu sei- "ner Richtigkeit gekommen/ nicht verlohren gehen "möchte/ als hätten Sie/ um an Ihnen nichts er- "mangeln zu laßen/ resolvirt, besagte Ihre Troup- "pen/ damit sie bey erfolgtem Schluß à portée "seyn möchten/ näher anrücken zu laßen. Wenn "dann bey solcher Bewandnüß davon ein theil in "denen Weymar- und Eisenachischen Landen zu "ste-

*) ibid, p. 642. **) ibid, p. 642. seqq.

"stehen kommen dörffte/ so ersuchten sie dieselbe/ "solche trouppen bey deren Ankunfft mit benöthig-"ten Quartier und Obdach zu versehen/ und das "bedörffende wenige Futter und Haußmanns Kost "zu reichen. Es wolten aber die belästigte Stände sich mit diesem Compliment nicht befriedigen laßen/ sondern beschwehrten sich vielfältig bey Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich; daß endlich die Reichs-Versammlung den 24. Octobr. 1707. einen Schluß machte/ welcher sogleich von Ihrer Käyserl. Maj. ratificiret worden/ daß erwehnte "Chur-Sächsische Regimenter zu Pferde/ denen "Reichs-Constitutionen gemäß/ aus denen Fürst-"lich-Gräfflich-und Städtischen/ benanntlich der "**Weymar-Eysenach-Hessen-Schwartzen-"burg-Reußisch-und Mühlhaußischen** terri-"toriis, schleunigst ab-und in das Churfürsten-"thum Sachsen/ wiederum zurückgeführet/ mithin "obmehrernennte treue Reichsstände/ das Ihrige "pro publico, noch ferner beyzutragen/ in auff-"rechtem Stande erhalten werden möchten/ und "solte nicht weniger denenselben Reichs-Constitu-"tions-mäßige Indemnisation wiederfahren. * Auff welchen Schluß den 5. Decembr. 1707. die Käyserl. Ratification **/ und bald darauff die würckliche Abführung der Sächsischen trouppen erfolget ist/ wie denn dieses der Chur-Sächsische Gesandte in dem Churfürstl. Collegio angezeiget/ *** Darneben aber sich folgender gestalt verneh-"men laßen: Es wären Ihre Königl. Maj. Augu-"stus

* v. ibid. p. 676. ** ibid. p. 679. *** ibid. p. 685.

"stus zu solchem remedio aus keiner andern Ur-
"sache / als wegen bekandter miserie ihres von der
"Schwedischen Armée, durch Connivenz dero
"Herrn Mitt-Stände / in den Grund ausgezehr-
"ten Landes / geschritten / um die von Ihro zu
"Dienst des Publici, auf Veranlaßung und Be-
"gehren des Reichs / mit vielen Unkosten und star-
"cker Geld-Aufnahme in Stand gesetzte / und biß-
"anhero conservirte Cavallerie eine Zeitlang /
"und biß man sich in dero Landen bey anwachsen-
"der Fourage selbsten wieder helffen könne / ver-
"pflegen zu können: Sie müsten aber doch mit
"besonderer Gemüths-Kränckung vernehmen / daß
"nicht allein die meisten Reichsstände von dieser
"Ubernehmung nunmehro / da sie vielleicht die
"Noth im Reich nicht mehr so groß glaubten /
"völlig abstrahiren / sondern auch so zu sagen Feu-
"er und Flammen aufblasen / daß Sie die auff
"des Reichs selbst eigenes Verlangen in den march
"gesetzte Cavallerie nicht so fort und augenblick-
"lich aus denen bißherigen Stand-Quartieren zu-
"rückziehen können / selbige auch hierüber von Sa-
"tisfaction, und um mehrbemeldte trouppen zu
"delogiren / von zurück- und zu Hülffe Ruffung
"der Schwedischen Völcker sprechen wolten *;
"Es befremdete Ihre Königl. Maj. nicht wenig /
"wie

* Dieses letztere zielet auf ein von dem Könige in Schweden als Nieder-Sächsischen Creyß-directore an Ihre Majest. König Augustum unterm 26. Octobr. 1707. abgelassenes Schreiben / und noch einiger andere Gesandten auf dem Reichstag geführte privat discurse.

"wie diese Promptitude, sogenannten bedräng-
"ten Reichs-Gliedern so gar eiligst beyzustehen/
"erst jetzo so plötzlich sich äusserte/ da doch/ als das
"Churfürstenthum Sachsen durch die Schwedi-
"sche Macht überschwemmet/ und durch den so
"langen-sich auff ein gantzes Jahr extendirten-
"und an die 23. Millionen Thaler betragenden Auf-
"fenthalt gedachter Armée, völlig ruiniret und
"aufgezehret worden/ die gantze Zeit über/ Ihro
"Königl. Majest. inständigsten vielfältigsten Bit-
"tens und Lamentirens ungeachtet/ niemand hö-
"ren/ und nur ein einziges Wort verliehren wol-
"len/ ob gleich die von dem gesammten Reich Ih-
"ro so theur versprochene Garantie, und dero je-
"desmaliges treues Bezeugen in jedesmaliger rich-
"tiger Stellung des Reichs-Contingents, gantz
"ein anderes erfordert hätte. &c. &c.

§. 74. **Der Streit der Fürsten und Stände des Westerwaldes**/ in specie aber des Haußes Nassau-Siegen Evangelischen theils/ und Sachsen-Eisenach als Grafen zu Sayn-Alten-Kirchen/ **wieder die unmittelbare Reichs Ritterschafft der Burg Friedberg** in der Wetterau/ hat in dem Jahr 1707. seinen Anfang genommen. Diesen zu verstehen/ so muß man vor allen Dingen wissen; daß in der freyen Reichsstadt Friedberg in der Wetterau eine Burg gleiches Nahmens mit der Stadt/ und auff derselben ein gantz besonderes Corpus einer freyen Ritterschafft anzutreffen ist/ welches ohne allen Streit und Zweiffel immediat/ und niemand unterworffen/ dessen Haupt auch/ nem-

nemlich der Burggraf noch vor kurtzer Zeit ad Comitia beschrieben worden / ob er gleich wegen besonderer Ursachen nicht erschienen ist. Von dieser ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft der Burg Friedberg muß man die übrige Ritterschafft in der Wetterau / und sonderlich die Adeliche Familien in dem Westerwalde wohl unterscheiden / weil derselben immedietät theils gar nicht in Zweifel gezogen / theils ohnstreitig ungegründet / theils von denen Fürsten und Grafen daselbst noch angefochten wird. Denn es kamen die beede obangerührte Fürstliche Häuser Siegen und Eisenach in einem memorial, so den 26. Octobr. 1707. ad dictaturam publicam gekommen*/ nebst beygefügter deductione gravaminum**, bey dem Reichs Convent wieder die gedachte Burg Friedberg klagend ein / und beschwehrten sich / daß dieselbige sich "einige Zeit hero neuerlich unterstanden / die auff "dem Westerwald befindliche adeliche Landsaßen "aus allerhand nichtigen und in ein und andern "von wenig Jahren her erhaltenen Privilegiis "Cæsareis, der Ritter-Matricul, und dergleichen "gantz ungegründeten Prætexten / der ordentlichen "Landesfürstlichen Jurisdiction und Botmäßig-"keit zu entziehen / und sich unterwürffig zu ma-"chen. In diesem vorhabenden dessein desto "füglicher reussiren zu können / hätten sie verschie-

E dene

* v. Staats-Cantzley T. XIII p. 189. Monatl. Staats-Spiegel Octobr. 1707. p. 48. ** v. Electa Juris publ. T. II. p. 937. seqq. conf. Staats-Cantzley d. l. p. 208.

"dene harte / doch unbeständige Käyserliche man-
"data, sonderlich A. 1684. von dem Reichs-Hoff-
"Rath / in specie wieder Nassau-Siegen und
"Sayn / per sub & obreptionem ausgewircket /
"auch Executoriales albereit erhalten / und pen-
"dente lite durch fremde trouppen solche mit Ge-
"walt exequirt / die Adeliche und andere vermö-
"gende Unterthanen propria auctoritate vor sich
"citirt / und mit scharffer execution bedrohet.
"Diesem nach verlangten sie ein Reichs-Gutach-
"ten an Käyserliche Majestät / daß die ex adverso
"erhaltene Käyserliche Privilegia gegen die Jura
"obgedachter gravirter Statuum nicht zu extendi-
"ren / sondern vielmehr diejenige / so würcklich durch
"obangeregte mandata und commissiones gravi-
"ret worden / bey dero über deren Adelichen Land-
"sassen von so vielen Seculis hergebrachten Terri-
"torial Superiorität und dem Jure Collectandi
"kräfftigst zu schützen / auch alle dergleichen in con-
"trarium ergangene Decreta und Commissiones
"auffzuheben und zu ändern seyn. Was das Recht
selbst ihres Ansuchens betrifft / so viel solches in ob-
gemelter deduction angeführet worden / so kommt
es hauptsächlich auf diese argumenta an. Die
"Grafen von Nassau und Sayn hätten schon von
"dem Sec. VII. und VIII. an / ein beschlossen terri-
"torium und darinne superioritatem territoria-
"lem gehabt / auch nach der Zeit beständig das Jus
"Landsassiatus exercirt / wie dann der Adel ge-
"bührliche Huldigung abgestattet / sich / falls er beym
"angesetzten termin nicht erscheinen können / ent-
schul-

"schuldiget/ auff Landtägen erschienen/ Steuren
"verwilliget und abgestattet/ zu Unterhaltung der
"einquartierten Soldaten und zur Türckensteur
"seinen Antheil beygetragen/ sich der Regierung und
"Unter-Gerichte activè & passivè unterworffen/
"sich Tutores und Curatores bestätigen laßen/ alle
"Fürstliche und Gräfliche Ordnungen angenommen/
"um Befreyung von Schatzung und andere Privi-
"legia angehalten/ zu Hoff-auffwartung bey Freud
"und Leidfällen beschrieben worden/ und entweder
"erschienen oder seine Entschuldigung gemacht/ die
"Landesfürsten und Grafen in Briefen allezeit ihre
"Landesherrn und Hohe Obrigkeit genennet &c.
"Die Streitsache seye allbereit A. 1582. vor der
"Käyserlichen Cammer zu Speyer ventiliret/ aber
"durch solchen process der Fürsten und Grafen Jus
"sehr bestärcket worden/ denn obgleich damals ei-
"nige von Adel sich wegen beschehener Pfändung
"an der Käyserlichen Cammer beschwehret/ und ein
"mandatum inhibitorium ausgebracht/ ihnen auch
"die Wetterauische Ritterschafft interveniendo
"assistiret/ so seye doch dieses mandat cassiret/ der
"process verstattet/ die Fürsten und Stände in
"possessione juris Landsassiatus durch eine inter-
"locutoriam manutenirt/ denen Gegnern aber
"ihre vermeynte immedietät zu erweisen auferleget
"worden; nach welcher Zeit dann der Adel acqui-
"escirt/ und vigore dictæ interlocutoriæ das Jus
"Landsassiatus bey hundert Jahren her gutwillig
"und ruhig exerciren/ und Steuren von sich ein-
"fordern laßen/ biß endlich solcher A. 1684. der li-

"tispendenz und Gegenseitigen Exceptionibus "zuwieder / die obangeführte Reichs-Hoff-Raths "mandata erschlichen / worwieder man sich aber al-"les Rechts und protestation bedienet / und noch "letzthin A. 1688. die Huldigung eingenommen / auch "aufs neue in deren von Adel Sache geurtheilet. "Bey dieser Controvers seyen nicht allein die Für-"sten und Stände des Westerwaldes sondern auch "der gantze Hochlöbl. Niederheimische Westphäli-"sche Creyß interessiret / und zwar eines theils in "ansehen des matricular-Anschlags / so auf solche "Weise verringert werden solte / andern theils in "Ansehung dessen / daß gedachter Creyß a tempo-"pore Caroli M. keine Provincia immediata, wie "etwa Francken und Schwaben / sondern allezeit "eine Provincia mediata, worinnen die Noblesse "mediantibus Principibus & Comitibus dem "Römischen Reich alleine unterwürffig gemacht "worden / gewesen / und dieser Ursache halber gedach-"ter Creiß von der Zeit an bis auf diese Stunde "keine unmittelbare Reichs-Ritterschafft jemalen "erkannt / noch würcklich ohne dessen höchsten præ-"judiz werde agnosciren können. Endlich so möch-"te man zwar einwenden / daß dieses eine Sache "sey / die nicht an den Reichs-Convent gehöre; "Allein es wäre den Reichs-Hoffrath von Ihrer "Käyserl. Maj. d. 8. Octobr. 1591. in einem eige-"nen Rescript expressè befohlen worden / die Rit-"terschafft besonders in Obacht zu nehmen / die Rit-"terschafft hätte sich auch entschuldiget / daß sie die "Prætension auf Käyserlichen Befehl formire;

die

"die gravamina aber so Ihre Käyserl. Maj. selbst "betreffen/ gehörten auf Reichs-Tage; und weil "diese Sache nicht einzele status, sondern 3. bis 4. "Creyße angehe/ so würde billich/ wie in allen cau-"sis majoribus, der Reichsstände gutachten erfor-"dert/ und könten dergleichen affaires, wenn sie "gleich am Reichs-Hoffrath anhängig gewesen/ a "Cæsare & statibus von dannen avocirt und ad "Comitia gezogen werden/ zumalen sie in dem §. "Gaudeant expresse dahin verwiesen/ und zu of-"termalen auff Reichs-Tägen erörtert worden. &c. Wieder diese Gründe brachte der Westerwäldische Adel auch auff seiner seite verschiedene rationes "bey/ und gab vor/ daß die immedietät der Rit-"terschafft von undencklichen Zeiten herrührte/ die "vorgegebene actus possessorii der Landesfürstli-"chen Hoheit wären vi & metu extorquirt/ die "Steuren ex liberalitate bewilliget worden; die "Ritterschafft hätte viele Käyserliche Privilegia, "und von dem Cammer-Gerichte einige rescripta, "von dem Reichs-Hoffrath aber mandata sine "clausula und darauff paritoriam vor sich erhal-"ten; ja sich endlich gar mit Nassau-Siegen ver-"glichen/ und durch solchen Vergleich seyen sie vor "Reichs-frey declariret worden. Allein es wurde von der Gegenseitigen Parthey auff alle diese argumenta wieder geantwortet; und als dem ungeachtet die Käyserliche Commission wieder Nassau-Siegen zur würckliche Execution greiffen wolte/ so nahme sich nicht allein der Westphälische

Creiß des Fürstlichen Haußes an / * sondern das Fürstliche Collegium auff dem Reichs-Convent verfaßte den 14. Sept. 1708. einen favorablen "Schluß / ** daß diese Sache noch zur Zeit gar "nicht also qualificirt / daß so fort darinnen und "gegen die Westerwäldische Reichsstände manda- "ta sine clausula auff Kayserliche von der Ritter- "schafft sub & obreptitie erschlichene Privilegia, "durch welche denen Ständen des Reichs ihre mit- "telbahre Ritterschafft ohne dem nicht kan de fa- "cto entzogen und von dem Jure Landsassiatus ex- "imiret werden / platz greiffen können; vielmehr "könne man nicht befinden / daß des Reichs-Hoff- "raths Jurisdiction in dieser Sache auff einige "weise fundiret sey / sondern desselben bißherige ver- "fahren wieder die kundbare Reichs-Constitutio- "nes und Kayserliche Capitulation lauffen / mit- "hin oberwehnte hohe Fürsten und Stände in "dero habenden Gerechtsamen sehr graviret wor- "den; daß also / sowol zu Abkehrung des denensel- "ben daraus de facto zugefügte / als in consequen- "tiam des Reichs-Fürstenstandes zu besorgenden "irreparablen præjudiz Ihrer Kayserl. Majestät "hierüber allerunterthänigste repræsentation zu "thun / damit dieselbe solche allergnädigste Ver- "ordnung ergehen zu laßen / geruhen möchten / da- "mit die angebrachte gravamina derer Fürsten und

* v. Staats-Cantzley d. l. p. 202. ** v. des Reichs-Fürsten-Raths extractus Protocolli in Elect. Jur. Publ. d. l. p. 956. und das Conclusum in der Staats-Cantzley d. l. p. 212.

"und Stände suchender maßen abgethan / selbige "in ihren Landesfürstlichen Hohen Freyheiten nicht "ferneres beeinträchtiget / sondern vielmehr die Ju"ra statuum auffrecht behalten / und also die Justiz "vollständig beobachtet werde.

§. 75. Se. Hoch-Fürstl. Gnaden der Bischoff zu Aichstädt / hat den 22. Novembr. 1707. seines Hoch-Stifftes / in dem letzten Krieg erlittenen Schaden vermittelst eines Memorials * dem Reichs-Convent kund gethan / denselben auf 908635. Fl. berechnet / annebenst auch zu erkennen gegeben / "daß "das Stifft in grosser inproportion, nemlich mit "768. Fl. und also schier mit einem halben Churfür"sten-Anschlag in der Reichs-Matricul beleget "worden / und obgleich selbiger A. 1677. durch einen "von Käyserl. Majest. ratificirten Reichs-Schluß / "mit Abnahm zweyer Drittel gemildert worden / "hätte doch solches wegen verschiedener Ursachen sehr "geringe Würckung gehabt; Des Landes Situati"on bestehe zum grösten Theil in magern Bergen "und unfruchtbarem Gehöltze / oder schlechtem "Sand-Boden / ausser allem Commercio, und "komme die Nahrung fast nur auf den wenigen "Feld-Bau an / welcher jedoch auch aus Abmangel "eines schiffreichen Flusses / und weil die Früchten "auf der Axe mit grossem Kosten des Eigenthums / in "die Ferne geschickt werden müssen / gar wenig Vor"theil bringe / zumalen die nächst-angräntzende Lan"de / als Francken / Bäyern / und Schwaben an Ge"treyd ohnedem im Uberfluß versehen seyen; Der

* v. Monatl. Staats-Spiegel Novemb. 1707. p. 26.

"gröste Schaden aber seye dem Stiffte in dem letz-
"ten Bäyrischen troublen sonderlich von der Ve-
"stung Ingolstodt zugefüget worden; Also werde
"das Reichs-Convent ersuchet/ dahin Verord-
"nung zu thun/ daß dem Stifft die erlittene damna
"durch Einräumung eines æquivalenten Genusses/
"von denenjenigen Landen/ woher der so empfindli-
"che Schaden verursachet worden/ hinwieder gut
"gemachet werde. Hierauff erhielte der Bischoff den 13. Sept. 1709. ein Reichs-Gutachten/ darinnen dem Stiffte einige indemnisation zugesprochen/ anbey aber demselben überlassen worden/ selbst einige Vorschläge zu thun/ wie dieselbige/ ohne andern Reichs-Creyßen und Ständen damit zu præjudiciren/ könte füglich ertheilet werden. Ob aber das Stifft seithero einige Vorschläge auf das Tapet gebracht/ und was weiter in der Sache ergangen/ ist mir unbewust.

§. 76. Anno 1707. haben Se. Durchleucht. Pfaltz-Graf Carl Philipp, Käyserlicher General-Feld-Marschall/ daß von Käyser Leopoldo, kurtz nach dessen Absterben ihnen conferirte *Gouvernement* in Tyrol angetreten/ nachdeme solches von Josepho nachmahls Ihme conferiret worden. Denn nachdeme die Inspruckische Linie A. 1665. ausgestorben/und das Land an Käyser Leopoldum gefallen/ so hat derselbige es allezeit durch Stadt-Halter regieren lassen/ und ist der letztere daselbst gewesen der Hertzog von Lothringen/ Carl Leopold, welcher A. 1691. gestorben/ dessen verwittibte Ge-
mahlin

* v. Neu eröffnete Welt- und Staats-Spiegel T. 4. p. 327.

mahlin aber noch 6. Jahr lang darbey geblieben ist/ und zu Inspruck immer residiret hat. Es gehöret aber zu dieser Stadthalterschafft/ welche im Nahmen des Käysers geschiehet/ nicht allein die Grafschafft Tyrol/ sondern auch die Marck-Grafschafft Burgau/ und was das Ertz-Hertzogthum Oesterreich in Schwaben und Breißgau besitzet.

§. 77. Nachdeme Ihre Durchleucht **die Princeßin** Elisabetha Christina Juliana, gebohrne **Hertzogin von Wolffenbüttel**/ den 18. Sept. 1706. zu Ihrer Majest. des König Carls in **Spanien Braut** in Barcellona öffentlich declarirt worden*/ auch den 1. May 1707. zu Bamberg mit gewöhnlicher solennität ** professionem fidei Catholicæ gethan/ und darauf zu Wien angelanget/ so ist daselbst den 16. Octobr. 1707. die Declaration derselben zur Königlichen Braut folgender maßen vorgegangen. † Es nahmen der Spanische Botschafter Duca del Vasto, und der Spanische Envoyé Extraordinaire, Comte de Galbes bey Ihrer Majest. der regierenden Käyserin Audienz in dem sogenannten Spiegel-Zimmer. Jener thate zu erst seinen Vortrag in Welscher Sprache dahin/ daß besagter Graf Galbes von Ihrer Majestät dem König Carl wäre abgeschicket worden/ um Ihro Durchleucht der Princeßin von Wolffenbüttel/ als der zu Barcellona declarirten Braut das Portrait

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 582. ** v. Monatl. Staats-Spiegel May 1707. p. 44. Staats-Cantzley T. XIII. p. 576. † v. Staats-Cantzley d. l. p. 585.

zu überbringen / welches Ihrer Durchl. selbst zu überreichen / er um die Käyserl. Erlaubnüß ersuche. Nachdem nun Ihre Käyserl. Majest. solches allergnädigst verstattet/auch die Princeßin aus der Käyserlichen retirade kommen lassen/ welche sich zu Ihrer Käyserl. Majest. lincken Hand vor den Tisch gestellet hatte/ hat der Graf Galbes, den der Botschafter der Princeßin præsentiret / Ihre Durchl. in Spanischer Sprache angeredet / und mit beyden Füßen auf seinen Huth niederkniend / Ihro das Portrait des König Carls in Spanien/ welches auf 6000. Thaler estimiret wird/ eingehändiget. Ihre Durchleucht haben dasselbe angenommen / und das Compliment in Spanischer Sprache beantwortet. Worauf beyde Spanische Ministri von Ihrer Majest. der Käyserin und Ihrer Durchl. der Princeßin zum Hand-Kuß gelassen worden. Ihre Maj. die regierende Käyserin haben nach der Audienz der Princeßin das Portrait mit eigener Hand vor der Brust angebunden. Bey dieser Audienz ist weder der Käyser/ noch die verwittibte Käyserin/ oder sonst jemand von Käyserlichen Bedienten zugegen gewesen. Gleich nach derselben aber sind die Thüren eröfnet worden/ und Ihre Majest. der Käyser in das Spiegel-Zimmer gekommen / um der Princeßin nochmals Glück zu wünschen. Nachdeme sind Ihro Durchl. nicht mehr von dem Wolfenbüttelischen Geheimden Rath/ Herrn Baron von Imhoff/ sondern von dem Käyserl. Obrist-Kuchel-Meister / Herr Graf Joseph von Paar geführet worden. Bey der Tafel hat zwar die Princeßin

annoch ihren vorigen Platz neben der Jüngern Ertz-Hertzogin behalten/ sie ist aber von der Zeit an/ denen Ertz-Hertzoginnen in soweit gleich tractiret worden/ daß Sie/ wie Jene/ einen fauteuil gehabt/ den Ihr die Gräfin von Oettingen/ als denominirte Obrist-Hof-Meisterin gerücket/ und Ihr der Trunck von 2. Dames gereichet und credenzet worden. Ihre Durchl. haben vor der Tafel dem Käyser das Hand-Tuch wie zuvor gegeben/ doch sind Sie nicht mehr bey Aufhebung des Confects aufgestanden/ um dem Käyser das Hand-Tuch vorzubreiten/ sondern sitzen blieben/ und haben/ wie die Ertz-Hertzoginnen/ sich mit gewaschen. Denen Ministris hat die Princeßin auch nunmehro unter einem Baldachin, welchen sie vorhin in ihrem Zimmer nicht gehabt/ Audienz gegeben. **Die Vermählungs-***Ceremonien* selbst geschahen erst den 23. April 1708. in der Kirche zu Mariæ Hietzingen. * Zu Schönbrunn versammelte sich der gantze Käyserliche Hof/ und von dar fuhren Ihre Majest. der Käyser/ die Käyserin/ und die Königl. Braut auf einem kostbaren von rothem Sammet mit Gold gestickten Braut-Wagen nach besagter Kirche. Der Käyser saße oben zur rechten Hand auf dem Braut-Wagen/ die Käyserin zur Lincken/ die Königliche Braut aber unten alleine. So bald sie in die Kirche gekommen/ so naheten sie sich zu dem Hohen Altar/ vor welchem Ihre Käyserl. Majest. auf der Rechten/ die Königl. Braut aber zur Lincken stehen blie-

* v. Staats-Cantzley d. l. p. 589. & 593. Europ. Fama T. 76. p. 267.

bliebe. Die regierende und verwittibte Käyserinnen / nebst denen Ertz-Hertzoginnen / und dem übrigen Hof-Staat begaben sich in ihre angewiesene Stühle. Hierauf wurden von dem Cardinal von Sachsen-Zeitz; so nebst Dero Assistenten dem Bischoff von Agram, dem Bischoff in Bosnien / dem Probst zu Closter-Neuburg / und dem Abte zu Schotten / samt dem Käyserlichen Ceremoniario Herrn Huber / und andern Geistlichen vor dem Altar stunde / die Ceremonien angefangen / und Ihre Käyserl. Majest. gebührend um die Vollmacht von Ihrer Cathol. Majest. Carolo III. befraget. Worauf Ihre Käyserl. Majest. Dero Obrist-Cämmern Herrn Graf Trautson von Falckenstein / befohlen Ihro die Vollmacht zu überreichen; welche Se. Käyserl. Majest. besichtiget / sodann selbige dem Obrist-Cämmerer wieder überliefert / der sie den Spanischen Secretarium öffentlich ablesen lassen. Sie war in Lateinischer und etwas Spanischer Sprache geschrieben / und von Ihro Catholischen Majest. auch verschiedenen Spanischen Grandibus als Zeugen unterschrieben. Nach Verlesung derselben / vollendete der Herr Cardinal die Vermählungs-Ceremonien / dabey die Königliche Braut / ehe dieselbe mit dem Ja-Wort ihren Willen erklärte / sich gegen Ihre Majest. die regierende Käyserin wendete / und mit tieffster Neigung Dero Einwilligung einnahm. Sodenn wurden die Vermählungs-Ringe von dem Herrn Cardinal überreichet / davon einen Ihro Käyserl. Majest. der Königl. Braut / und hinge-

gegen diese Ihrer Käyserl. Majest. einen behändigte. Darauf gaben dieselbe einander die Hände/ über welche sofort von Ihro Eminenz der Seegen gesprochen / und hernach von Deroselben der Ambrosianische Lob-Gesang zu singen angefangen/ und in der Stadt die Stücke und Gewehr gelöset worden. Unter währendem solchem Gesange/ als man den Versicul, Te ergo quæsumus, gesungen/ knicten Ihre Käyserl. Majest. nebst der Königl. Braut biß zum Ende desselben auf 2. Polstern nieder. Nach geendigtem Lob-Gesang und verrichtetem gewöhnlichen Kirchen-Gebete wurde der nunmehro Catholischen Majest. der Spanischen Königin von Ihrer Käyserl. Majest. und andern hohen Anwesenden gratulirt; worauf solche sich auf einem Reise-Wagen nach Heidersdorff begeben. Der Käyser aber/ wie auch die regierende und verwittibte Käyserinnen nebst Dero jungen Herrschafft und Hof-Staat wohnten noch der Lauretanischen Litaney bey; sodann begaben sie sich nach Schönbrunn und wieder in die Käyserl. Burg/ von dannen Sie des andern Tages sich mit aller Suite nach Heidersdorff erhoben/ woselbst die Spanische Königin derer Regierenden Käyserlichen Majestäten älteste Ertz-Hertzogin/ Maria Josepha, zu der Firmung geführt/welche der Cardinal von Sachsen verrichtet; und legten Sie derselben ihren eigenen Nahmen Elisabetha bey/ beschenckten Sie auch mit Dero Königlichen Bildnüß. Hierauf tractirten Ihre Catholische Majest. gesamte Käyserliche Majestäten und die

Jun-

Junge Herrschafft / welche folgender maßen an der Tafel saßen:

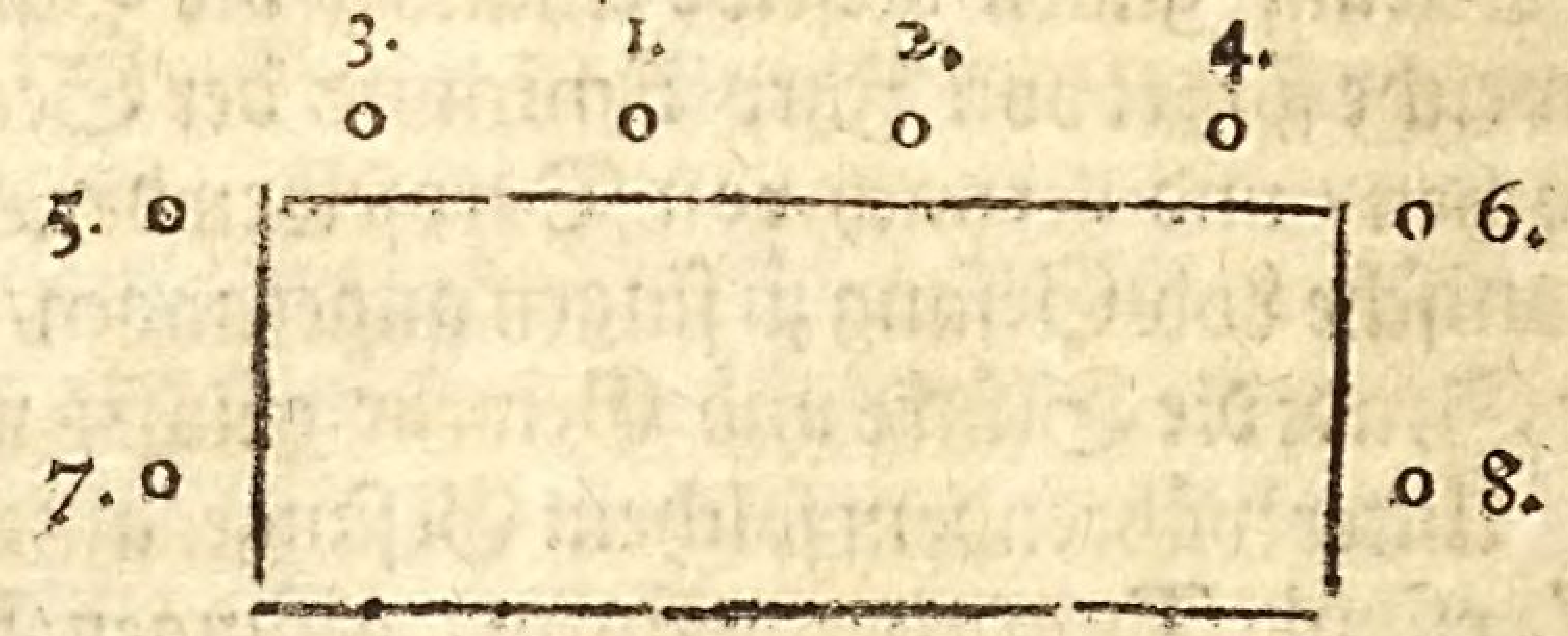

1. Der Römische Käyser. 2. Die regierende Käyserin. 3. Die verwittibte Käyserin. 4. Die Spanische Königin. 5. Die Ertz-Hertzogin Maria Elisebeth. 6. Die Ertz-Hertzogin Maria Anna. 7. Die Ertz-Hertzogin Maria Magdalena. 8. Printz Carl von Lothringen/Bischoff zu Olmütz und Osnabrück.

Den 25. April verfügte sich die Spanische Königin noch einmal mit der verwittibten Käyserin nach Mariábrunn / und traten nach diesem so fort ihre Reise * durch Bäyern nach Meiland an / woselbst Sie den 11. Junii arrivirte/ den 12. Julii zu Piedro d' Arena zu Schiffe giengen / und / nachdem sie den 25. Julii zu Mataro an das Land gestiegen / den 1. Augusti zu Barcellona dem König Carolo III. solenniter getraut wurden. Als die Königin durch das Bäyerland gienge / embrassirte sie noch zu guter letzt ihre Frau Mutter zu Alt-Oettingen; die Bäyrische Stände aber / welche derselben als sie noch in Wien sich als Königliche Braut aufhielte / ein

* Die Fuhr-Lista v. in der Staats-Cantzley d. l. p. 608. Die Verzeichnüß des Wegs ibid. p. 616. Das Reise-Diarium ibid. p. 618.

ein Geschenck von 100000. fl. übermacht / stellten sich nochmals mit einem Present von 2000. Species Ducaten ein / wordurch sie ihre Treue gegen das Hauß Oesterreich genugsam zu erkennen gegeben.

§. 78. Der jährliche Nieder-Oesterreichische Landtag nahme den 10. Nov. 1707. auch seinen Anfang; da denn / als sich Se. Käyserliche Majestät mit denen gewöhnlichen Ceremonien bey der Versamlung derer Landstände eingefunden / in dero Allerhöchsten Nahmen der Baron von Seyler die Proposition thate / in welcher an statt der vor diesem zum Höchsten geforderten 800000. Gulden anjetzo über eine Million verlanget ward. Die Stände ertheilten auch Ihre Einwilligung wegen Anwerbung 2314. Mann recreuten zu Fuß / wie auch zu remontirung 463. Curassirer / und 233. Dragoner-Pferde / ingleichen wegen eines ausserordentlichen Vorschußes von 150000. Gülden. Das folgende Jahr 1708. muste die Clerisey in Nieder-Oesterreich gleichfalls einen Beytrag von 300000. fl. zu Fortsetzung des Krieges in Ungarn / geben.

§. 79. Die zwischen der Hohen Generalität derer Alliirten und Frantzösischen Armeén in Italien in dem Martio 1707. geschlossene General Capitulation, * und der darauf erfolgte völlige Abzug derer Frantzosen aus der Lombardie / hat verschiedene merckwürdige Suiten nach sich gezogen / und hat Gelegenheit gegeben / daß bald darauf die bishero heimlich geführte Streitigkeiten / des Käysers mit dem Päpstlichen Stuhle zu Rom / ihren öffentlichen Aus-

* v. Europ. Fama T. 64. p. 244.

Ausbruch genommen. Ich habe mit Fleiß von denen Italiänischen Händeln bishero nichts gemeldet / weil ich solches auf diese Gelegenheit gesparet / da ich nunmehro alles miteinander zusammenfassen / und was sowol mit denen Italiänischen *Vasallen* / als auch dem Päpstlichen Stuhle vorgegangen / in richtiger Connexion und Ordnung vorstellen will. Sobald der Krieg in Italien seinen Anfang genommen / so sahe man gleich / daß die meiste Staaten in Italien schon von Franckreich zum voraus gestimmet waren / daß sie demselben anhangen / und wieder den Käyser und das Reich / denen sie doch mit Pflichten beygethan / behülfflich seyn wolten. Die beyden Hertzoge von Sauoyen und Mantua waren die vornehmste / welche sich gleich Anfangs für Franckreich erklärten: indem der erstere gar das Ober-Commando, als Generalissimus über die Frantzösische und Spanische trouppen in Italien / führte / und von seinen eigenen Völckern eine nicht geringe Anzahl zu Franckreichs Diensten gegen monatliche subsidien von 50000. Reichsthaler auf den Beinen hielte; der andere aber seine Residenz-Stadt Mantua denen Frantzosen unter dem Vorwand / als hätte er ihnen keinen Wiederstand thun können / eingeräumt / und dardurch denen Käyserlichen Waffen in Italien eine grosse Hindernüß verursachet. Die übrige Reichs-Vasallen in Italien haben es zwar so weit nicht kommen lassen / sondern sich / gleich den Papst zu Rom / neutral erkläret / aber die Neutralität bey gar verschiedenen Gelegenheiten dem Exempel Sr. Päpst-

li-

lichen Heiligkeit zu folge / gar schlecht in acht genommen. Der einige Hertzog von Modena ware es / der sich offentlich zu der Käyserlichen Parthey gehalten / und seinen Eid und Pflicht / benebenst der nahen Verwandschafft mit dem Käyserlichen Hoffe / sich bewegen lassen / lieber seine Land und Leuthe denen Feinden zu überlassen / als in seiner Treue zu wancken. Nun hätte zwar die noch bey Lebzeiten Leopoldi, gleich nach begangener Felonie, erfolgte Achts-Erklärung des Hertzogs von Mantua die übrige abschrecken sollen / daß sie wenigstens in den Schrancken der ihnen erlaubten und übersehenen Neutralität verbleiben mögen. Allein / so lange die Frantzosen in Italien den Meister spielten / oder nur noch darinnen gegenwärtig waren / muste man an dem Käyserlichen Hofe zu denen vielfältig ausgeübten Partheylichkeiten durch die Finger sehen / und geschehen laßen / daß nicht allein Ihre Päpstliche Heiligkeit dem Hertzog von Anjou allen Gefallen / hingegen dem König Carolo III. allen möglichen tort erwiese / und sich zu agnoscirung dieses letztern nicht verstehen wolte; sondern daß auch andere nach dem Exempel dieses heiligen Vaters in kindlichem Gehorsam folgten / und alle Treulosigkeit ausübten. Ob man nun schon bey Leopoldi Leb-Zeiten diese partialität des Pabstes übel aufgenommen so / daß der Käyserliche Gesandte einmal ohne Abschied aus Rom weggienge; so hat doch die bekandte Sanftmuth und die excessive pietät Leopoldi gegen den Päbstlichen Stuhl nicht zugelassen / daß es zu weitern Extremitäten ge-

kommen ist. So bald aber derselbige todes verblichen/ und der Pabst noch immer fortfuhre dem Duc d' Anjou zu gratificiren / auch die vielfältige remonstrationes nichts verfangen wollen/ so hat sich endlich der Käyserliche Ambassadeur , Graf von Lamberg vermöge der empfangenen Ordre den 15. Julii 1705. aufs neue von Rom hinweg / und einige Zeit nacher Lucca, endlich aber gar nach Wien begeben/ ohne vorher von dem Pabst Abschied genommen zu haben. Er schickte aber demselben ein Memorial von 27. Puncten zu/ nebst der Versicherung/ daß wo nicht baldige Satisfaction erfolge / Ihro Käyserliche Majestät sich schon bey Gelegenheit mit Nachdruck revengiren würden. Unter andern prætendirte er 1.)"daß der Gouverneur von Rom/ "welcher dem ehemaligen Käyserlichen Gesandten/ "Grafen von Martinitz / ingleichem dem Marchese "del Vasto bey Leb-Zeiten Leopoldi so viel tort er-"wiesen */ vom Cardinalat ausgeschlossen/ und aus "dem gantzen Kirchen - Staat bannisiret werde. "2.) Daß der Cardinal Paolucci, ein Mignon des "Pabsts/ der aber durch die Frantzösische Louis d' "Or bestochen / dem Käyserlichen Hof am meisten "zuwieder war / ebenfalls seiner Charge, als Ober-"Staats-Secretarius entsetzt / und in die Fremde "relegiret werde. 3.) Daß seinem Bruder dem "Päbst-

* Man kan davon lesen das Leben Leopoldi des Anonymi p. 1428. Ausführlicher aber und deutlicher ist die Sache vorgestellet in der Europäischen Fama. T. 37. p. 6. seqq. Allwo auch die übrige puncten dieser Gravaminum sehr gründlich und wohl erklähret werden.

"Päbstlichen General Paolucci, welcher vor etli-
"chen Jahren mit den Frantzosen offenbahr collu-
"dirt/ und denenselben der Neutralité zuwieder/den
"Eintritt in das Ferrarische verstattet / das Com-
"mando der Kirchen-Völcker genommen / und er
"gleicher Gestalt ins Exilium geschickt werde. 4.)
"Daß der Cardinal Astalli, Päbstlicher Legat im
"Ferrarischen angehalten werde/ nach dem Wiene-
"rischen Hof zu kommen / und daselbst seine Par-
"theylichkeit zu entschuldigen / die er in so vielen Be-
"gebenheiten vor die Frantzosen blicken lassen.
Gleichfalls wurde dem Päbstlichen Nuncio zu
Wien Marquis d'Avia durch den Ober-Hof-Mar-
schall/Grafen von Waldstein auf Käyserlichen Be-
fehl angedeutet/ daß / nachdeme Ihre Käyserl. Ma-
jest. Dero Botschaffter von Rom wegzunehmen/
bekandter maßen veranlasset worden / es sich also
nicht mehr schicken wollte / ihn bey Dero Käyserl.
Hofe zu dulden/ dahero er sich von da wegzubegeben
hätte. Inzwischen wurde ihm doch erlaubt / noch
einige Zeit und ad interim in denen Käyserlichen
Erb-Landen zu bleiben / und als man dem Nuncio
einige Orte darzu vorgeschlagen / hat er die Wiene-
rische Neustadt / 8. Meilen von Wien gelegen / er-
wehlet/ und sich dahin begeben : nachgehends aber
ist er gar wieder nach Rom zurück gegangen. Ob
man nun gleich alle Mittel hervor gesucht/ die beeden
Höfe wiederum zu vergleichen / so kam es doch bald
darauf bey Gelegenheit eines zu Hildesheim offen
gewordenen Canonicats wegen des Juris Primari-
arum precum, oder dem sogenannten Recht der

Paniß-Briefe zu einem neuen Streit/ indeme zwar der Pabst dem Käyser solches Recht nicht strittig gemacht/ sondern nur haben wollen/ daß derselbe/ wie vor diesem allezeit gebräuchlich gewesen/ das Päbstliche indult darzu erfordern möge/ welches aber der Käyser Josephus aus besondern Ursachen anjetzo verweigerte. Von Seiten des Päbstlichen Stuhls gab man vor; 1.) "Daß alle Käyser von Friderico III. an/ biß auf Leopoldum I. von dem heiligen Stuhl solches indultum zu exercirung des "Rechts der Paniß-Briefe begehret/ welches "Päbstliche indultum sich bloß auf die Persohn eines jeglichen Käysers/ der es erlanget beziehe. 2.) "Daß der Käyser Josephus noch zur Zeit die Confirmation seiner Käyserl. Würde von dem heiligen Stuhl nicht begehret/ und gleichwol dieses indultum nicht eher/ als nach sothaner Confirmation gültig seye. 3.) Daß/ wenn die Concordata Nationis Germaniæ hierinnen contrarirten/ "man die Gewohnheit habe/ in sothanem indulto "jenen zu derogiren. 4.) Daß der Pabst/ ehe die "Concordata auf die Bahn gekommen/ alle geistlichen beneficia in Teutschland vergeben/ und also "die preces primariæ ihren Uhrsprung von der "Päbstlichen Autorität genommen. 5.) Daß "die meisten Stiffter in Teutschland sich denen Käyserlichen precibus primariis wiedersetzet. 6.) Daß "man in Rom zu frieden wäre/ wenn der Käyser nur "ein weniges Verlangen zu solchem indulto bezeige/ und der Pabst ihm nicht allein dasselbige sehr "gerne conferiren/ sondern auch im übrigen allen

"fa-

"favorisiren würde / was Se. Käyserl. Majest. be-
"gehren könte. Weil der Pabst / deme man
"von dem Käyserlichen Religions-Eiffer und
"gottseeliger Aufführung Bericht gethan / ihn
"wie seinen Aug-Apffel hoch halte. 7.) Daß
"der Käyser / nach seinem Gefallen / sich des indulti
"bedienen möchte oder nicht / und es schon genung
"seye / in den Paniß-Briefen der Päbstlichen Au-
"torität nur zu erwehnen / sonder ausdrücklich
"beyzufügen / unter was vor einem Pabste das in-
"dultum ihm accordiret worden. Man hat a-
"ber Käyserl. seits auf diese puncte folgender ge-
"stalt geantwortet. 1.) "Es hätten alle Käyser
"das indult bloß darum begehrt / die Execution ih-
"res Rechts desto mehr zu faciliriren / jedoch aber
"ohne Nothwendigkeit / allermassen dero Recht auf
"eine uhralte Gewohnheit und souveraine Gewalt
"sich gründe / als ein Rest der ehmahligen Käyserli-
"chen Autorität über die Geistlichkeit in denen Kir-
"chen / wie man solches in denen Lutherischen Kirchen
"biß dato noch von ihm handhaben seye. 2. Daß
"Leopoldus um deßwillen das indultum niemals
"begehrt / und doch sonder Wiederspruch des heili-
"gen Stuhls / sein Recht zu exerciren keines We-
"ges unterlassen. 3. Daß / wenn Käyser Josephus
"solches indultum nicht begehre / es nicht aus Ver-
"achtung geschehe / sondern nur seiner wohl-herge-
"brachten Freyheit keinen Abbruch zu thun / welche
"zu conserviren er desto mehr verbunden seye / weil
"sich Franckreich vielfältig mahl in die Wahlen der
"Römischen Käyser und Könige einmenge und das

"Hauß Oesterreich durch Nachlassung dieses Rechts/ "so wohl seinen / als des sämtlichen Reichs immu-"nitäten mercklichen Abbruch thun würde. 4.) "Daß die Begnadigungen so der heilige Stuhl de-"nen Potentaten accordiret / sich niemals bloß auf "gewisse Persohnen restringirten / wie etwan die "decimæ in Sicilien / oder die Helffte der taxa ü-"ber die Beneficia in Franckreich. 5. Daß man "auf dem Tridentinischen Concilio, allwo die "Expectation, oder Anwartungs-Befehle abge-"schaft worden/ die Abschaffung der Paniß-Briefe "proponirt / aber sobald von sothanem Vortrag "nachgelassen / weil man das uhralte Herkommen "derselben unwiederstreitig befunden. 6.) Daß "die Päbstliche Confirmation über die Käyserliche "Würde eben so wenig im Brauch seye / als die e-"hemals gewöhnliche Käyserl. Confirmation über "die Päbste/ und daß der Pabst / nachdem er Jose-"phum bey Lebzeiten Käysers Leopoldi vor den "rechtmäßigen Römischen König agnoscirt / ihn "nach dem Tode Leopoldi nothwendig auch vor "Käyser erkennen müsse. 7.) Daß die Concor-"data denen precibus primariis keinen Eingrif "thäten/ weil sie sich nicht auf alles bezögen/ und ihre "generale derogationes bloß in denen Fällen gül-"tig wären / da man keine formale exceptiones "vorzubringen wüste. 8.) Daß es eine offenbah-"re Lügen seye/ zu sagen / es habe der Pabst von den "Concordatis alle Beneficia in Teutschland ver-"geben / sintemalen sich der Churfürst zu Cölln sol-"chem Recht wiedersetzen könne/ worbey es aber we-

"der

"der sein Capitul, noch die Kirchen seiner Chur ver-
"wenden liessen/ und wenn sie gleich acquiescirten/
"dennoch die übrigen Reichs-Glieder mit ihrer im-
"munität prævaliren würden. 9.) Daß Franck-
"reich ebener maßen/wenn ein neuer König zur Cro-
"ne gelange / oder ein Bischoff abgienge / solches
"Recht exercirte / ohne ein Päbstliches indultum
"darüber einzuholen. Welches alles genugsamen
"Beweiß gebe / es seye dieses eine Freyheit Königli-
"cher und souverainer Persohnen. Nach diesem
ereignete sich wieder eine Gelegenheit / daraus man
neue Zwistigkeiten besorgt/die aber in der Güte bey-
gelegt worden. In Rom hat die Teutsche Nation
ihre besondere Kirche/ all' Anima genannt / über
welche Se. Käyserl. Majest. Protector ist / und de-
ren Vorsteher wegen Abwesenheit des Käysers/ vor
dem Käyserl. Botschaffter Red und Antwort geben
müssen. Nachdeme nun der Pabst einige Com-
missarios ernennet / die Visitation gedachter Kir-
chen vorzunehmen / und von den Vorstehern der
Kirche über die administrirte Einkünffte Rechnung
eingefordert/ so wollten sich diese darzu nicht verste-
hen/ indem sie vorgaben/ daß sie vorhin niemals sol-
ches gethan hätten. Wie nun der Päbstliche Hof
hierauf alle Einkünffte besagter Kirchen einzoge / so
ließ der Käyserliche Auditor di Rota, die Kirche
samt dem Hospital sperren / und sandte den Schlüs-
sel an Ihro Käyserliche Majest. nach Wien. All-
dieweilen aber mit den übrigen National Kirchen in
Rom es gleichen Streit gesetzt/die andere Nationes
aber sich unter einem gewissen temperament mit

dem Pabst verglichen/ so hat endlich Se. Käyserliche Majest. sich den Vergleich unter ebenmäßigen Conditionen gefallen lassen/ daß nemlich die Visitation von denen Päbstlichen Commissariis mit Concurrenz der National-Deputirten geschehen möge. Inzwischen aber / obschon ein neuer Käyserlicher Gesandter / der Cardinal Grimani in Rom angelanget/ so waren die vorige Zwistigkeiten noch nicht gehoben / sondern man sahe bey der den 17. Maji 1706. beschehenen Creirung der Cardinäle / daß der Gouverneur zu Rom/ Signor Pallavicino, denen von dem Käyserlichen Abgesandten geführten gravaminibus zuwieder / zum Cardinal gemacht worden. Hingegen wurde das Gouvernement der Stadt Rom dem Signor Caffarelli gegeben. Der Päbstliche General Paolucci starb nicht lange hernach/ nachdem der Käyserl. Gesandte aus Rom gewichen/also konte man wegen seiner/weder eine Satisfaction verlangen / noch zugestehen. Die übrigen Puncta blieben strittig ; und kam zu denselben von neuem noch dieser/daß der Pabst einen von dem Duc d' Anjou zu einem Canonicat in Catalonien nominirt gewesenen/ Don Francisco de Mira, mit Zurücksetzung des von König Carolo III darzu benannten Don Michel Caerlano confirmiret hatte. Ingleichem daß er sich weigerte der Königlichen Braut Caroli III. wie sonst gewöhnlich ist / einen Legatum a Latere entgegen zu schicken. Man muste aber an dem Käyserlichen Hof bey allem deme noch Gedult haben/ denn es waren die Progressen der Käyserlichen Waffen so groß nicht / daß

man der Frantzösischen Parthey hätte können nachdrücklich Wiederstand thun. Sobald aber das Glück denenselben mehr als denen Frantzosen favorisirte/ so bediente man sich an dem Käyserlichen Hofe solcher Gelegenheit/ die so lange gedrohete revenge auszuüben. Denn es wurden nicht allein die Käyserliche Trouppen unter währendem Marche in das Königreich Neapol in Parma und Placenza ingleichem in das Ferrarische und Bolognesische einquartirt / und von diesen Landen starcke Contributiones eingefordert / ohnerachtet sich Se. Päbstliche Heiligkeit in einem kläglichen Schreiben unterm 4. Jan. 1707. bey dem Käyser sehr darwieder beschwehrte; * sondern weil der Hertzog von Modena sich gleichfalls an dem Pabst wegen vieler erlittenen Drangsalen rächen wollte / so suchte er eine prætension auf die Stadt Ferrara herfür / welche von alten Zeiten als ein Lehen von dem Teutschen Reiche dem Modenesischen Hause zugehöre / selbigem aber von dem Römischen Stuhl unrechtmäßiger Weise entzogen worden; dieser Sache nahme sich der Käyser auch an / und weil man zugleich auf Commachio, als einem unstreitigen uhralten Reichs-Lehen einen Anspruch machte / und es das Ansehen hatte/ als wollten die nahgelegene Käyserliche Trouppen solchen mit Gewalt ausführen / so wahr nunmehr Feur im Dach. Anfänglich stellten sich Se. Päbstliche Heiligkeit sehr erzürnet an/ und liessen durch den gantzen Kirchen-Staat die Drommel rühren/ Soldaten werben / die Vestun-

* v. Staats-Cantzley T. XIII. p. 622.

gen mit Munition und Kriegs-Requisiten versehen/ um auf allen Fall mit dem Schwerde Petri drein zu schlagen/ wenn es zum Handgemenge kommen sollte. Die Grafschafft Avignon muste auch ihre Anzahl Trouppen hergeben/und damit das ungeschickte Volck in Waffen geübt würde/ bediente man sich vieler Frantzösischen Officiers; der Pabst selbst kame mit seiner Benediction zu Hülffe / so offt die Soldaten vor seinem Pallast die Musterung passirten. Vor der Peters-Kirche zu Rom ließ der Pabst eine grosse Krieges-Standarte aufstecken/ auf welcher die Aposteln Petrus und Paulus, und zwischen denenselben ein Crucifix gemahlt gewesen/ mit der Uberschrifft: Domine, defende causam tuam. HErr beschütze deine Sache. Der Päbstliche Schatz auf dem Castell S. Anglo, welchen Sixtus V. gestifftet/ wurde auch eröffnet / und meynet man/daß die damalige Armatur des Pabsts in allem über 5. Millionen Unkosten erfordert habe. Bey allen diesen Krieges-Præparatorien aber war die Furcht in der Stadt Rom so groß/ daß der Pabst 8. Thore derselben zumauren / und die Wachen an denen übrigen offenen verstärcken lassen/ weil er sich einbildete / es möchte endlich gar von dem Großmüthigen Käyser die Comœdie wieder gespielet werden/ welche man zu Caroli V. Zeiten mit grosser Betrübnüß ansehen müssen. Weil auch der Pabst nicht unbillich in Sorgen stunde / er möchte mit aller seiner Miliz nicht viel ausrichten / so nahm er die geistliche Waffen zu Hülffe/ und nachdem er An. 1707. schon den zwischen dem Hertzog von Parma und

Pla-

Placenza, und dem Käyserlichen Gevollmächtigten Marquis de Prié aufgerichteten Vergleich/ vermöge dessen die Käyserliche und andere Trouppen gegen Erlegung einer gewissen Summe Contribution, alle Victualien und Nothwendigkeiten zu bezahlen angewiesen worden/ durch eine öffentliche Schrifft annuliret/ und alle diejenigen/ die sich an "mehrbesagten zwey Hertzogthümern vergriffen/ "in selbige eingefallen/ sie beunruhiget/ denen geistli"chen Persohnen und Güthern Einquartirung und Contribution auferlegt/ und dergleichen entweder vor sich/ oder durch andere/ directe oder indirecte gethan/ samt und sonders ohne Unterscheid excommunicirt/ in Bann gethan/ verflucht/ und zur Höllen verdammet hatte/ so ließ er unterm dato den 16. Julii 1708. sich gegen Se. Käyserl. Majest. ebenfalls in einem öffentlichen Schreiben * unter andern mit diesen Worten heraus: *Desiste Fili, & ad reverentiam Ecclesiæ animum tuum fidelem revoca: Obliviscemur nos injuriarum, ac Te, tanquam primogenitum filium diligemus. Sed, si perstabis in tanta intemperantia consilii, abjicimus Patris clementiam, & in Te, tanquam in rebellem filium,* NB. *Excommunicatione, & armis etiam, si opus est animadvertemus. Neque vero timebimus, quicquid etiam eveniet; Christi Domini, Ejusque Ecclesiæ Causam Defendimus. Christus ipse vires dabit, ut vincamus. Et, si Te non pudet, Ecclesiam &* NB. DEUM IPSUM OPPUGNARE *& ab avi-*

* Staats-Cantzley d. l. p. 626.

avita pietate Austriaca & præcipue Patris Tui Leopoldi Sanctæ Sedi addictissimi declinare, IDEM IPSE DEUS, QUI REGNA CONFERT, REGNA DISPERDET. Se. Käyserl. Majest. aber liessen in einem besondern Schreiben * den zu erst bemeldten Päbstlichen Bann-Brief und Nullitäts-Erklärung des wegen Parma getroffenen Vergleichs wiederlegen / und darinnen vorstellen: "Daß sowol die unwiedersprechliche Historie selbsten / als auch die von denen Römischen "Käysern ertheilte Lehen-Brieffe samt andern actibus klar besagten / daß die alleinige / allerhöchste / "und Oberherrschafftliche Gewalt auf besagtes Hertzogthum Parma und Placenz, niemand anders "als dem Käyser / und dem Römischen Reiche zustehe / und von dem Käyser die rechtmäßige Besitzer "des Hertzogthums Mäylands belehnt werden: "Daß also der Römische Hof sich dessen mit Bestande Rechtens anzumassen nicht befugt seye / noch "bey selbigem die Hertzoge von Parma die Lehen mit "Bestande suchen können. Zu deme seye auch vorhin bekand / daß die Reichs-Jura mit dem Reiche "dermaßen combiniret / daß Sie von demselbigen / "ohne vorhergehenden allgemeinen Consens im "mindesten nicht separirt, gar mit einander aber "nicht ihme / ohne seinen Willen / durch Päbstliche "Bullen / entrissen werden können / ob solche gleich "mit noch so hefftigen Bann-Strahlen und "Donnern versehen wären. Diesemnach seye "es eine gantz vergebene / und zugleich auch lächerli-"che

* v. Staats-Cantzley d. l. p. 629.

"che Sache / daß die in mehrbesagter Päbstlicher "Nullitäts-Declaration angeführte Päbste Urba-"nus VIII. und Leo X. in einer sie selbst angehen-"den Sache recht sprechen / und sich erkühnen wol-"len / vermöge dergleichen Bullen / eines andern "Recht an sich zu bringen. Und seye gantz nicht ab-"zusehen / was doch der Römische Hof dencken mö-"ge / daß er vorgebe / als ob von denen Käyserlichen "Soldaten die Kirchen-Güter angegriffen würden / "da er doch sattsam wisse / oder wenigstens wissen "solle / daß diejenigen Oerter / in welche die Miliz "verleget worden / vielmehr Käyserl. und des Reichs "Lehen-Stücke seyn / auch daß deren Verpflegung "und Unterhaltung / in dem natürlichen und Völ-"cker-Rechte dermassen privilegiret / daß selbige "auch in neutralen Orten genommen werden kön-"ne / wenn nemlich die Unterhaltung zu des bequar-"tirten Nutzen gereiche / und er dardurch von einer "weitern feindlichen Gewalt befreyet werde. Wel-"che Umstände in gegenwärtigem Casu ein jeder von "sich selbsten finde / dahero auch die Clerisey / sowol "nach denen geistlichen und weltlichen Rechten / als "auch par raison d' Etat, zu sothanem Beytrag "verbunden / vornehmlich aber in derjenigen Pro-"vinz, in welcher dieser Gebrauch / wegen allgemei-"nen Beytrags zu der Soldaten-Verpflegung / so-"wol von Alters her eingeführet ist / als auch die Gü-"ter welche die Parmesanische Geistlichkeit besitzet / "dermassen groß und wichtig seyen / daß sie bey nahe "mehr / als den vierdten Theil des Hertzogthums "ausmachen. Dahero seye es der Geistlichkeit viel-

"mehr

"mehr höchlich zu mißbilligen / daß / da andere dar-
"ben / sie vielmehr ihre Kargheit an Tag legen / und
"nebenst denen weltlichen nicht einen Pfennig bey-
"tragen wollen / wie hefftig auch der Käyserliche
"Commissarius ihnen deßfalls angelegen / sondern
"sie seyen gantz hartnäckig und wiederspenstig auf
"ihrer Meynung verblieben / ob gleich der Päbstli-
"che Consens, wegen dieser zu gemeiner Noth und
"Wohlfarth abzielenden Beysteuer von gedachtem
"Commissario, in erwehntem Tractate mit gros-
"sem Respect vorgehalten worden. Man finde
"Exempel, da in eben dieser / den Beytrag der
"Geistlichen betreffenden Materie, mit denen Fein-
"den des Käysers tractiret worden / wiewohl auff
"eine gantz andere Arth / und obgleich diese die abge-
"sagten Feinde von der Freyheit von gantz Europa,
"und also keiner Gunst würdig seyen / so habe doch
"zu selbigen der Römische Hof seinen Consens gar
"bald / und offt wieder alles Recht und Billigkeit
"ertheilet; Es erklährten demnach Seine Käys.
"Majest. auf alle göttliche und weltliche Rechte sich
"verlassend / und zugleich Ihrer beschwohrnen Wahl
"Capitulation und der Reichs-Gesetze sich erin-
"nernd / sogenannte Päbstliche Nullitäts-Decla-
"ration samt derselbigen insinuirten Banne / und
"was ihr sonst mehr angefüget vor nichtig / null und
"ungültig; um so viel mehr / weil dasselbige zu Rom
"nicht aus dem Absehen ertheilet seye / das Erbe des
"HErrn zu vertheydigen / sondern damit der Rö-
"mische Hof / die auf die Hertzogthümer Parma und
"Placenz vermeynte Rechte / ferner usurpiren kön-
"ne

"ne. Und weil nach dem Sinne der Heil. Väter "und Concilien vor denen geistlichen Straffen sich "nicht die zu befürchten / denen sie unrechtmäßig "auferleget werden / sondern diejenigen / so selbige "wieder rechtlich ergehen lassen ; So gäben Sie "dem allgewaltigen Gott / und jedem Unpartheyi- "schen zu urtheilen anheim / was von der Geistlich- "keit ihren jetzigen Beschwehrden zu halten / indem "sie / wenn die Käyserl. und des Reichs Feinde in de- "nen Teutschen und Italiänischen Provinzen / ja in "dem Päbstlichen Gebiete selber / die Diener Got- "tes in denen Kirchen unterdrücken und auf alle "Art martern und peinigen / gantz taube Ohren hät- "ten ; Wenn aber Sie und der König Carl III. in "Spanien / wie auch der Hertzog von Savoyen Ih- "re Rechte suchten / und der Himmel der Alliirten "gerechte Sache dermaßen segne / daß aus der "mächtigen Feindes Händen das Königreich Nea- "pel samt denen Niederlanden glücklich entrissen "worden / so erhebe selbige sich darwieder. Sie "wiedersprechen auch gleichfalls und gar absonder- "lich zum feyerlichsten / der von dem Römischen Hof "über eines Tertii seine Rechte / und weltliche Gü- "ter gesuchten Potestät / derer die Päbstliche Bul- "len sich anmassen wollten / weil diese in dergleichen "Fällen weder gebräuchlich noch zuläßig seyen / sie "mögen ertheilet werden / unter was vor einem "Vorwand sie wollten ꝛc. ꝛc. Die Geistlichkeit in "dem Parmesanischen hat sich zwar nach diesem zu Erlegung der Contribution gleichfalls verstanden / und dem Käyserlichen Anfordern ein Genüge ge-

lei-

leistet; Indessen hatte dieses Schreiben lange keinen solchen Nachdruck / als nachdem die Alliirten/nicht allein das gantze Königreich Neapel inzwischen unter ihre Botmäßigkeit gebracht/ und Se. Päbstliche Heiligkeit sich von oben und unten eingeschlossen sahen/ sondern vornemlich / wie man bey noch immer fortwährenden Wiederwärtigkeit des Päbstlichen Hofes in dem Königreich Neapolis, und in dem Staat von Mäyland alles Commercium mit denen Päbstlichen Unterthanen aufheben / auch einen Arrest auf alle Einkünffte der Geistlichkeit/ so man sonst nach Rom gesendet/ legen / und der Käyser seine Trouppen in den gantzen Kirchen-Staat verlegen / und einen Ort nach dem andern wegnehmen lassen. Der Pabst suchte zwar eine Ligue der meisten Italiänischen Staaten zu veranlassen/und wurde von Franckreich in seinem verkehrten Sinne sehr gestärcket; Weilen er aber sahe / daß jene sich den Vorschlag nicht wollten gefallen lassen / dieses auch nicht helffen konte ; und noch überdaß zu befürchten war/ es möchten die Engelländer zur See anlanden/ und solcher Gestalt die Stadt Rom in grossen Nöthen seyn / so muste er endlich den Vergleich annehmen / welchen Ihme Se. Käyserl. Majest. durch den Marquis de Prié vorschlagen lassen. Die vornehmste Puncten desselben sind folgende.* 1.) "Der "Pabst

* Der Vergleich ist aparte gedruckt zu haben. Man muß sich aber vorsehen/daß man unter denen damals so vielfältig edirten Scartequen nicht das unrechte Exemplar bekomme. Denn weilen man anfänglich die

"Pabst solle seine Trouppen auf denjenigen Fuß "der 5000. Mann reduciren / darinnen sich selbige "bey Anfang des bißherigen Armaments befunden "haben. 2.) Zu gleicher Zeit aber sollen 2000. "Mann / sowol Käyserliche / als Auxiliar-Troup-"pen den Kirchen-Staat verlassen / die reduction "der andern Käyserl. Völcker soll auch erfolgen / "ausgenommen 6. Regimenter Käyserl. sollen dar-"innen verbleiben / biß der gantze Streit wird abge-"than seyn. 3. Ingleichem soll dem Pabst des "Hertzogs von Modena wegen sattsame Sicherheit "verschafft werden. 4.) Versprechen Ihro Hei-"ligkeit denen Trouppen des Hauses Oesterreich "durch das Kirchen-Gebiethe allemahl einen freyen "Durchzug nach dem Königreich Neapoli zu ver-"statten / jedoch daß solches ohne einigen Molest der "Unterthanen geschehe / gleichwie man es in andern "Neutralen Staaten auch also zu halten pfleget. "5.) Alle neue errichtete oder verbesserte Fortificati-"ones sollen wiederum geschleifft werden. 6.) "Die Schiffarth auf dem Po will man frey "und ungehindert lassen. 7.) Alle unter denen "Päbstlichen befindliche Käyserliche Soldaten "werden wieder ausgeliefert. 8.) Ihro Heiligkeit

die Articul sehr geheim gehalten / so konten viele curi-öse Leuthe aus Ungedult fast nicht warten biß sie publick würden; daher wurden denselben zu Gefallen ein und andere Puncten fingirt; In den rechten Articulis aber ist nichts von Erkennung des Königs Caroli III. noch von der Neapolitanischen Belehnung zu finden. Welches man zur Nachricht vermelden sollen.

"wollen nicht verstatten / daß denen aus dem "Königreich Neapolis sich geflüchteten aus dem "Kirchen-Staat einiger Unterhalt gegeben werde/ "oder daß in Rom solche Leuthe gedultet würden/ "die von dar gegen gedachtes Reich einige Unruhen "anspinnen können. 9.) Wollen Ihre Heilig- "keit anbefehlen/ daß alle dasjenige wieder restitu- "iret werden solle / was auf denen Schiffen zu be- "finden gewesen/ die man im Anfang des Septemb. "ohnfern Ferrara angehalten. Hingegen soll auch "dem Pabst alles abgenommene Kriegs-Geräthe "und Gefangene restituirt werden. 10.) Ver- "sprechen Ihre Heiligkeit denen Feinden des Hau- "ses Oesterreich keinen Beystand zu leisten / noch "sonsten weder heimlich noch öffentlich dem Inter- "esse gedachten Hauses oder der Alliirten sich zuwie- "dersetzen / oder solches jemanden anders in Dero "Nahmen thun lassen; sondern eine genaue Neu- "tralität beobachten. 11.) Die Vestung Paglia- "no soll dem Connetable Colonna restituiret "werden. 12. In Commachio bleibet Käyserli- "che Besatzung / biß es ausgemacht ist/ wer das be- "ste Recht darzu hat. Es sollen aber auf gemein- "schafftliche Kosten eine gewisse Deputation von "Cardinälen angestellet werden / daß sie die / wegen "der Hertzogthümer Parma, Placenz und Comma- "chio erregte Streitigkeiten / nebst denen andern "Reichs-Lehen untersuchen sollen. Wegen Com- "machio aber behalten sich Ihro Heiligkeit zuvor/ "bey Ihro Käyserl. Majest. dißfalls remonstrati- "on thun zu lassen. rc. rc. Dieser Vergleich war

den

den 15. Januar. 1709. getroffen/ und half doch inzwischen so viel/ daß von der Zeit alle Feindseeligkeiten aufhörten/ und der Pabst in seiner grösten Angst ein wenig Lufft bekame. Allein es waren noch gar wichtige Puncten vorhanden/ die noch nicht ausgemacht waren. Vors erste sollten Se. Päbstliche Heiligkeit Carolum III. vor einen rechtmäßigen König in Spanien erkennen/ und ihme zugleich die Belehnung über das Königreich Neapolis reichen; und darzu wollten sich dieselbige/ als ein getreuer Freund von dem Duc d' Anjou nicht verstehen; es war auch eine bedenckliche Sache/ indem Sie diesen letztern schon so lange Zeit vor einen König in Spanien agnosciret hatten/ und der lustige Pasquino in Rom zu seinem Bruder Marforio im Vertrauen sagte; daß gleichwie Spanien/ Polen/ und Engelland zwey Könige habe/ also auch in Rom ein zwiefacher Pabst wäre/ deren einer Ja/ der andere Nein sagen könte. Es mochte aber der Pabst noch so ungerne wollen/ so war er doch gezwungen/ und muste endlich auf nochmalige Bedrohungen des Käyserlichen Gesandtens/ funffzehen Cardinäle ernennen/ die wegen der Titulatur Caroli III. deliberiren sollten. Es währte aber ziemlich lange/ biß es zum Schluß kam. Auf der einen Seite muste man sehen/ daß der Hof zu Barcellona alle geistliche Einkünffte in Neapel sequestriret/ und der Regierung daselbst anbefehlen lassen/ keine Päbstlichen breve anzunehmen; Die Käyserliche Armeé stunde auch noch in der Nähe/ und machte continuirlich mine, bey noch längerer Verzöge-

rung den Weg nach Rom zu suchen; Hingegen auf der andern Seite kündigte der Marecha de Thesé im Nahmen des Königs in Franckreich/ und des Hertzogs von Anjou dem Pabst alle Ungnade an/ und retirirte sich nebst dem Hertzog von Uceda von Rom weg/ gleichwie auch dem Päbstlichen Nuncio zu Madrit von Philippo V. der Hof verboten worden. Nichts desto weniger muste der Pabst aus zweyen Ubeln das geringste wehlen/ und nachdem er sich lange gesperret/ und allerhand chicanen auf das Tapet gebracht/ so erklärte er endlich doch den 14. Octobr. 1709. den Carolum III. zum König in Spanien/ in einem damals gehaltenen Consistorio von 18. Cardinälen/ da denn derselbige an diese eine Rede hielte/ ohngefehr des Innhalts: "Daß/ "nachdem der Termin verflossen/ welcher Sr. "Päbstl. Heiligkeit angesetzet worden/ König Carl "den Dritten zu erkennen/ wenn Sie nicht sehen "wollten/ daß 16000. Soldaten in die Winter-"Quartiere in den Kirchen-Staat zurücke kämen/ "so erkennten sie diesen Fürsten/ als Dero geliebten "Sohn/ Carln von Oesterreich/ vor einen Catholi-"schen König/ und vor einen König der Spanier/ je-"doch ohne Nachtheil der Rechte eines andern/ ver-"möge derer Bullen Clemens des V. und Alexan-"dri des VI. Diese jetzt-gemeldte Bullen verlase der Secretarius des Consistorii, aus welchen man ersahe/ daß diese beeden Päbste bey gleicher Gelegenheit zwey Könige von einerley Monarchie erkennet haben. Eben diese Erklärung hat der Pabst schon einige Tage vorher in Gegenwart des Käyserl.

Ge-

Gevollmächtigten und derer Notarien und Zeugen gethan/ worauf denn ein ordentliches Instrument darüber aufgerichtet worden. Nun wår also auch diese Angst vorbey. Was aber die übrigen streitigen Puncta belangt/ so sind zwar verschiedene Schrifften und Deductiones auf beeden Seiten heraus gekommen/ aber es ist weder die Prætension des Hertzogs von Modena auf Ferrara, noch des Käysers auf Parma und Placenz, ingleichen auf Commachio ausgemachet worden/ sondern die Käyserliche Besatzung lieget noch in dem letzten Orte/ welcher starck fortificiret worden/ und muß es die Zeit lehren/ was dieser Streit noch vor ein Ende nehmen wird. Die Rechts-Gründe einer jeden Parthey anzuführen fället mir allhier zu weitläufftig/ es sind auch sowol die Deductiones selbst in Druck heraus gekommen/ als auch die Sache in verschiedenen neu heraus gekommenen Privat-Schrifften ventiliret worden/ daß man sich also hierinnen leicht Raths erholen kan.

§. 80. Gegen die andere Vasallen in Italien hat der ruhmwürdige Käyser JOSEPHUS die alten Rechte gleichfalls wieder hervor gesucht. Das gröste Unglück betrafe den Hertzog von *Mantua*. Derselbige hielte sich/ seitdem die Käyserlichen in seinen Landen posto gefaßt/ in dem Venetianischen auf. Gleichwie er aber schon von dem Käyser Leopoldo wegen begangener Felonie seiner Lehen verlustig erklärt/ und die Unterthanen ihrer gegen denselben obgehabter Pflichten und Gehorsams

entlassen worden / * also erklärte ihn der Käyser Josephus den 30. Junii 1708. mit eben denen Ceremonien und in denen terminis, wie bey Chur-Bäyern geschehen / in die Acht und Ober-Acht. ** Wiewol der unglückliche Hertzog bald darauf / nemlich den 5. Julii zu Padua gestorben ist. Weil er keine Kinder hinderlassen, so hat die Guastallische Linie auf das Hertzogthum Mantua eine Prætension formiret / aber biß dato noch nicht zu ihrem Zweck gelangen können / weil man an dem Käyserlichen Hofe Mine gemacht / daß man das Land gar einziehen wollte / wie man dann auch dasselbe inzwischen durch den Grafen von Castelbarco administriren lassen. Unterdessen ist doch dieser Hertzog von Guastalla mit denen in dem Mantuanischen gelegenen zwey kleinen Fürstenthümern *Bozzolo* und *Sabioneda* belehnt worden. Das darzu gehörige Hertzogthum Montferrat ist dem Hertzoge von Savoyen / wegen desselben von alten Zeiten her immerzu formirten Prætension zu Theil / und solcher den 7. Julii 1708. von Sr. Käyserl. Majest. solennissime damit investiret worden. Denn ob ich gleich oben gemeldet habe / daß dieser Hertzog zu Anfang dieses Krieges die Frantzösische Parthey gehalten; so hat man doch mit demselben behutsamer verfahren / und nur blosse Avocatorien an ihn ergehen lassen / weil man unter der Hand schon versichert war / daß er bey Gelegenheit wieder umtreten würde. Nachdem auch solches A. 1703. geschehen / so mu-

* v. Acta in der Staats-Cantzley T. VI. p. 615. seqq. ** v. Staats-Cantzley T. XIII. p. 670.

muste zwar der Hertzog anfänglich seine Lande und Leuthe nebst der ansehnlichen Miliz in den Frantzösischen Händen sehen; Endlich aber lieffen die Sachen nach dem Entsatz der Vestung Turin so glücklich vor denselben / daß er nach und nach nicht allein wieder meist zu seinen Landen kam / sondern er hat ausser dem obgedachten Hertzogthum Montferrat, auf welches nachgehends der Hertzog von Lothringen einen Anspruch gemacht / zu Folge des noch unter Leopoldi Regierung mit ihm geschlossenen Tractats die wohlbefestigte Städte / Valenzia an dem Po / Alexandria an dem Fluß Tanaro sammt der gantzen Provintz / wie nicht weniger Lomellino und Val di Sesia nebst denen darzu behörigen Ländereyen / Herrschafften / und Einkünfften / welche vor dem zu dem Hertzogthum Meyland gehöret haben / zu Lehen erhalten. * Nachdeme aber hat er noch auf 2. Meyländische Landschafften Delle Langhe und Vigevano Prætension gemacht / weil sie ihm in denen Tractaten gleichfalls versprochen worden. Die erste ist ihm auch bald darauf zu Theile worden; Ob sich gleich die Edelleuthe in dem Lande / welche sich vor unmittelbare Vasallen von dem Teutschen Reiche ausgaben / sehr darwieder sperrten / und behaupten wollten / daß ihre von dem Reich allein herrührende dependenz durch eine Cession an den Hertzog von Savoyen in præjudicium tertii unter dem Vorwand einiger Jurisdiction nicht könne annulliret werden. Wegen Vigevano aber hat er biß

* Das Käyserl. Edict an die dasigen Unterthanen sieht im Monatl. Staats-Spiegel April 1707. p. 106.

dato noch nicht zum Poss. ss kommen können / weil der Bischoff daselbst auch die weltliche Jurisdiction des Ortes prætendiret hat. Nachdem aber dieser in dem Monath Octobr. 1710. gestorben / so haben Ihre Majest. König Carl in Spanien endlich demselben Vigevano und das gantze zwischen der Gogna gelegene Land / überlassen; Ob aber der Käyserliche Consens wegen der Belehnung über diese Länder und Oerter erfolget / wie man biß dato gehoffet / oder ob das Werck wegen dem Tod des Käysers gehemmet worden / ist noch nicht bekand. Das Hertzogthum Meyland ist gleich nach geschehener Evacuation derer Frantzosen / als ein Reichs-Lehen dem König Carolo III. von Spanien zu Theil / und dem Printzen Eugenio von Savoyen / das Gouvernement darüber anvertrauet worden. Der Hertzog von *Parma* hingegen ist aller seiner in dem Neapolitanischen gelegenen Lehen-Güter verlustig erklärt / und solche zu der Königlichen Cammer geschlagen worden / weil er sich geweigert den König Carolum zu erkennen. Wegen des Hertzogthums Parma aber an sich selbst / ist / wie oben erwehnet worden / der Streit noch nicht zu Ende gegangen. Denen übrigen kleinen Fürsten und Vasallen in Italien / welche sich Zeit währenden Krieges zu der Frantzösischen Parthey gehalten haben / ist es unglücklich gegangen / denn sie musten meistentheils ins Exilium wandern / und ihre Lande andern Besitzern oder wenigstens denen Käyserl. Arméen überlassen. In diese Rolle gehöret der Fürst von *Piombino*, aus dem Hause Buon compagno, dessen Lande

von

von denen Käyserlichen trouppen noch immer besetzet / seine übrigen Güther aber im Neapolitanischen auch confisciret worden sind. Der Hertzog von *Mirandulano* hat erst lange das Exilium erwehlen müssen / nachgehends ist er A. 1709. in die Acht erklärt worden / und endlich hat der Hertzog von Modena das gantze Land gegen eine zimliche Summe Geldes käufflich an sich gebracht / und den 12. M rt. 1711. die Belehnung zu Wien darüber erhalten. Diejenige Staaten aber / so bey diesem Kriege neutral geblieben sind / haben dennoch sich nicht weigern dörffen / starcke Contributiones zu bezahlen. Die *Republique Genua* muste sich zu einer Summe von 40000. Dublonen verstehen; und der Hertzog von Florentz zu verschiedenen malen grosse Summen herschiessen. Daß also / nicht allein das teutsche Reich bey diesem Italiänischen Kriege den Vortheil hatte / daß der zwar unstreitige / aber in langer Zeit fast ins Vergessen gekommene Lehens Nexus derer Vasallen in Italien wieder hervorgesucht; sondern auch der Käyser in specie vor sich des von den Italiänern währendem Krieg erlittenen Schadens reichlich und mehr als doppelt wieder getröstet worden. Ob man aber mit eben solchem Nachdruck die teutschen Rechte in Italien ins künfftige auch nach geendigtem Kriege behaupten und aufrecht erhalten werde / beruhet auf der Vigilanz und dem Eiffer des Reichs selbsten / und wird die Zeit lehren: dieses ist gewiß / daß man entweder gar nicht an diese Sache würde gedacht / oder doch wenig ausgerichtet ha-

ben / wo der von dem Käyser in der Lombardie geführte Krieg nicht darzu Gelegenheit an die Hand gegeben / die Gegenwart aber der Käyserlichen und Alliirten trouppen die Execution der Rechts-Gründe secundiret hätte.

§. 81. Die materie **von Vermehrung der** Reichs *Votorum*, so von unterschiedlichen alten Fürstlichen Häusern in dem Reichs-Fürsten-Rath auf die Bahn gebracht worden; ingleichem die von andern Ständen neu gesuchte *Introduction* in das Fürstliche *Collegium*, ist in dem Jahr 1707. und denen folgenden / auf dem Reichs-Convent starck ventiliret / aber noch bis dato nicht zu Ende gebracht worden. Die Gelegenheit zu dieser Sache hat nicht so wol die A. 1706. beschehene Mindelheimische Introduction, als vielmehr die Menge derer in den Fürstenstand erst neu erhobenen familien / und derselben häuffig gesuchte Introduction gegeben. Denn gleichwie sich dieser Sache die alte Fürstliche Häuser jederzeit aus wichtigen Ursachen widersetzet / auch in denen Wahl-Capitulationen von den Zeiten / Ferdinandi IV. an / sich durch ein und andere Clausulen prospiciret / weil unter desselben nächsten Vorfahren die meiste Erhöhungen der neuen Fürstlichen Häuser vorgegangen; Also haben sie auch / bey der nichtsdestoweniger nach und nach vermehrten Anzahl der introducendorum, theils allerley Mittel hervorgesucht / die würckliche introduction zu verhindern; theils aber sich selbst um Vermehrung ihrer schon in alten Zeiten gegründeten Votorum bekümmert / damit

wenn

wenn es ja auf die Anzahl der Namen ankommen sollte/ sie von denen neuen Fürsten nicht überstimmet werden möchten: Also hat man in Vorstellung dieser affaire wohl zu unterscheiden/ diejenige Fürsten/ welche entweder im Chur-oder Fürstlichen Collegio wegen ihrer andern Länder schon vor langer Zeit ihren Sitz und Stimme geführet/ und anjetzo nur um **Vermehrung** derselben Ansuchung gethan haben; Von denenjenigen/ welche von denen Käysern erst vor einigen Jahren aus dem Gräflichen Stande in den Fürstlichen erhoben worden/ aber zu **würcklicher** *Session* **und** *voto* in dem Fürstlichen Collegio nich kommen können. Zu der ersten Classe ist am ersten zu referiren der **Bischoff zu Münster**/ welcher zu Ende des 1707. Jahres von wegen der in dem Westphälischen Creyß an dessen Hochstifft gelegenen **Burggrafschafft Stromberg**/ um Sitz und Stimme angehalten/ und in einer besondern Schrifft dem Reichs-
"Convent vorstellen lassen: * "Welchergestalt
"bereits A. 1653. den 2. Julii von Käyser Ferdi-
"nando III. durch ein besonders Commissions-
"Decret die reintroduction dieses Uhralten
"Reichs-Fürstenthums denen Ständen seye re-
"commendiret worden. Es werde hierunter nichts
"neues/ sondern nur dasjenige/ was schon vor vie-
"len 100. Jahren diesem Fürstenthum rechtmäßig
"zugekommen/ und ehe dessen in ruhiger Possession
"gewesen/ zu ersetzen verlanget. Die Reichs-
"Fürstliche Dignität und Gewalt adhærire denen
"be-

* v. Monatl. Staats-Spiegel Decembr. 1707. p. 21.

"bekandten vier Reichs-Burggrafschafften / unter
"welche quaternion die Burggrafschafft Strom-
"berg unstreitig gehöre. Ehe dieselbe an Mün-
"ster gekommen / seye Burggraf Johann im Jahr
"1372. von Carolo IV. aus trifftigen Ursachen in
"die Reichs-Acht erkläret / und derer Execution
"dem Bischoff Florentio zu Münster aufgetragen
"worden / der dann die veste Burggräfliche Schlös-
"ser Stromberg und Crassenstein belägert / den
"Burggrafen verjagt / und darauf von dem Kay-
"ser die Burggrafschafft für sich und seine Bischöf-
"liche Successoren am Hochstifft rechtmäßig er-
"halten; welche von der Zeit an bis dato und al-
"so in die 335. Jahr in ruhiger und unverruckter
"Possession dieses Landes und aller desselben Rech-
"te und Gerechtigkeiten verblieben / auch darüber
"bey dem Erledigungs-Fall eines Römischen Käy-
"sers / die Reichs-Regalien und Fürstliche Præro-
"gativen zu Lehen empfangen habe / und derselben
"ohne Hindernüß oder jemands Einrede gaudiren.
"Daß aber gleich Anfangs unterlassen worden /
"bey allgemeinen Reichstägen / præcisè dieser
"Burggrafschafft halber die Session und Stim-
"me zu continuiren / da seye aus denen Historien
"bekand / daß in vorigen und selbigen Zeiten der
"Reichs-Stylus nicht gewesen / die Vota nach der
"Zahl der inn habenden Fürstenthümer abzuge-
"ben / sondern daß alle und jede Reichs-Fürsten per-
"söhnlich erschienen / und die weltliche gar ihre ge-
"bohrne Printzen / so viel als sie deren gewolt / in
"den Reichs-Rath mit hineingenommen / und alle
"und

"und jede geist- und weltliche Fürsten und Printzen "viritim zu votiren gehabt haben / also daß die "damalige Stimmen bloß in capita und nicht juxta "numerum Principatuum seyen gezehlet wor"den; Indeme dann ein zeitlicher Bischoff zu "Münster / als geistlicher Fürst / nur einmal für sei"ne Persohn und nicht zweymal für seine beyden "Fürstenthümer Münster und Stromberg habe vo"tiren können; so wäre keine Gelegenheit noch "Ursach vorhanden gewesen / sich zu der Burggräf"lichen Strombergischen Session besonders zu le"gitimiren / oder sich derentwegen besonders vo"tando vernehmen zu lassen: Als nun aber in "nachfolgenden Zeiten die Reichs-Fürstlichen Vo"ta nach der Zahl der Fürstenthümer zu zehlen an"gefangen worden / so seye das Hochstifft / wegen "der fast continuirlichen Kriege / wider die Gra"fen zu Tecklenburg / wider die sogenannte Wi"dertäuffer / wider die Grafen von Oldenburg &c. "daran zu gedencken verhindert worden: Es kön"ne aber jedoch durch solche Ubersehung ihrem "Recht kein Nachtheil zuwachsen; bevorab da "offterwehntes Stifft schier ein gantzes Seculum "durch die Herrn Ertzbischoffen und Churfürsten "zu Cölln beherrschet worden / welche nicht zu "Münster / sondern in ihrem Ertzstifft beständig "residirt / und in denen beschwehrlichen Kriegs"läufften mehr auf die Conservation ihrer Ertz"Stiffter und Länder selbst / als auf die Verneuer"oder Vermehrung derer Sitz und Stimmen bey "Reichs-Tägen zu reflectiren Ursache gehabt hät"ten;

"ten; Nachdemmahlen aber endlich der unver-"gleichliche Bischoff und Fürst Christoph Bern-"hard die Landes-Regierung angetreten/ hätte der-"selbe nicht ermangelt/ die seiner Burggrafschafft "Stromberg anklebende Gerechtigkeiten und bey "allgemeinen Reichs-Tägen zustehende Sitz und "Stimme zu vindiciren/ und seye auch die Intro-"duction von Käyser Ferdinando III. in Anfangs-"erwehntem Commissions-Decret recommendi-"ret worden. Gleichwie man aber allen in dieser Materie sich angegeben Prætendenten/wegen einiger Ursachen überhaupt auf dem Reichs-Tag biß dato noch nicht favorisiren wollen/ also hat man in specie auf diese Münsterische Anforderung folgende objectiones gemacht; (1.) "Seye ungewöhnlich "daß ein geistlicher Fürst auf weltlicher Banck sitze. "(2.) Die fameuse Quaterniones Imperii hätten "keinen Grund. (3.) Der Burggrauiatus seye an "sich keine Fürstliche Dignität. * Der **Hertzog von Würtemberg** prætendiret wegen des **Hertzogthums Teck** gleichfalls ein neues Votum in dem Fürstlichen Collegio. Die Berechtigungs-Grün-

* Einige setzen noch dieses hinzu: Es seye ungewiß/ wo solche Burggrafschafft *situiret*/ da einige solche in Westphalen/ andere in die Unter-Pfaltz setzten/ aufs ungewisse aber wäre kein *Votum* zu ertheilen. Ich halte aber/ es komme ziemlich absurd heraus/ wenn man die ignorantz etlicher elenden Scribenten als ein argument wieder die Befugnüsse grosser Herren anführen will.

Gründe sind kürtzlich diese: ** "Es seyen die Her-
"tzoge von Teck von uhralten Zeiten her berühmt ge-
"wesen/ und hätten sich bey verschiedenen Gelegen-
"heiten um das Teutsche Reich meritirt gemacht;
"absonderlich aber seyen sie vielfältig zu den vor-
"nehmsten Bisthümern in Teutschland gezogen
"worden. Unter solchen habe Berchtoldus, wel-
"cher zugleich Bischoff zu Straßburg gewesen / der
"in A. 1235. zu Mayntz von Käyser Friderico III.
"angestellten berühmten Reichs-Versammlung/als
"Fürst von Teck und Bischoff zu Straßburg/beyge-
"wohnet / und unter andern auch die / Consilio,
"*Consensu* & assistentia Principum (wie die Wor-
"te des Diplomatis selber lauten) geschehene Ere-
"ctionem Ducatus Brunsuicensis mit unter-
"schrieben. Nachdem aber der uhralte Stamm
"dieser Hertzogen A. 1439. mit dem letzten Hertzog
"Friedrich von Teck ausgegangen / so seye solches
"Hertzogthum / über das / was schon bey desselben
"Lebzeiten darvon an Würtemberg gelanget / vol-
"lends / theils per pacta & successionem / theils
"jure belli, sub Eberhardo Illustri, Eberhardo
"Contentioso & Ulrico Wirtembergicis, theils
"auch per matrimonium zwischen gedachten Her-
"tzog Friedrichs / aus einer Hertzogin von Urß-
"lingen nachgelassenen Tochter Judith, und Graf
"Eberhard von Würtemberg den Sanfftmüthi-
"gen genannt / ad Domum Wirtembergicam
"gekommen. Aus der Historie seye bekand / daß
"Graf

** v. Deductionem in der Staats-Cantzley T. XII. pag. 742. seqq.

"Graf Albrechts von Hohenberg Tochter Anna, "Käysers Rudolphi Gemahlin mit der Teckischen "familie per varios nexus sanguinis & affinitatis "sehr nahe verwandt gewesen; welches edle und "uhralte Herkommen / bey Erhöhung der Land "Gräflich-Fürstenberg-Heiligenbergischen Linie "zu der Fürstlichen Würde / dergestalt in Conside-"ration gezogen worden / daß man dieses in dem "Käyserlichen Commissions Decret absonderlich "pro causa movente mit eingesetzet / daß die Gra-"fen von Fürstenberg von denen Hertzogen zu Zä-"ringen / und Grafen in Elsaß herstammeten: so "sich aber beydes von denen Hertzogen von Teck / "als zugleich Ducibus Zeringensibus noch meh-"rers/ und in gradu eminentiori prædiciren las-"se. Insgemein aber seye von den Hertzogen von "Teck notorium, daß dieselbe vor Alters jederzeit "denen damals gewöhnlichen Käysers-Höfen/ Cu-"riis Imperatorum, so zu ihren Zeiten anstatt der "jetzmaligen Reichstäge üblich gewesen / auch an-"dern Deliberationibus und Rathschlägen des "Reichs/ ordentlich mit beygewohnet/ in sehr vielen "Käyserlichen diplomatibus, aliisque actis pu-"blicis subscribiret / folglich pro statu illorum "temporum eben dasjenige in jure & exercitio "gehabt / was nostro ævo votum & Sessio in co-"mitiis genennet werde. Bekand seye / daß zu "Zeiten dieser Hertzogen von Teck das Systema "Imperii in einer von der jetzigen zimlich differen-"ten Form/ auch dazumal die Comitia, eo modo, "quo nunc habentur, nicht gehalten worden.

"Die

"Die Hertzoge von Teck seyen A. 1439. bereits "ausgestorben gewesen / dahingegen die Comitia "erst unter dem Käyser Maximiliano I. mithin 50. "und mehr Jahr hernach ihre jetzmalige Figur und "förmliche Eintheilung in die drey separirte "Reichs-Collegia bekommen. Was nun mehr-"gedachtem Hertzogen von Teck dißfalls competirt / "dessen seye anjetzo das / legitimo titulo in ihr Jus "und Territorium eingetretene / Fürstliche Hauß "Würtemberg ebenfalls fähig / mithin die Introdu-"ction des in Anstand gekommenen Teckischen Vo-"ti um so mehrers zu suchen befugt / als Sie 1.) das "Teckische Territorium rechtmäßiger Weise / ob-"gleich durch zerschiedene titulos an sich gebracht / "und dahero 2) biß auf diesen Tag damit ordentlich "und distinctim von jeweilig Käyserl. Majest. be-"lehnet worden: dem Territorio aber bekandter "massen dergleichen jura inseparabiliter ankleben. "3.) Den Teckischen Titul und uhralte insignia, "nemlich den Teckischen Hund in behöriger Farbe / "mit schwartz und güldnen Rauten / in ihrem "Stamm-Wappen führen; Gestallten auch Käy-"ser Maximilian bey Erection des Hertzogthums "Würtemberg / Teck als einen absonderlichen Du-"catum tractirt / und in dem damals ertheilten Er-"höhungs-Diplomate expresse mit inseriren las-"sen: Daß die Hertzoge zu Würtemberg sich nicht "nur des Tituli, Wappens und Nahmens des "Hertzogthums Teck / sondern auch aller dessen Eh-"ren und Würden gebrauchen dörffen. Durch "welche Ehren und Würden 4.) dann ohnzweiffent-

"lich und vornehmlich Votum & Sessio auf Reichs-
"und Creyß-Conventen mit zu verstehen/ und von
"denen Hertzogen von Würtemberg wegen Teck
"zweiffels ohne gleich dazumal absonderlich und se-
"paratim also fortgeführet worden wäre / wenn die
"multiplicatio votorum pro numero dictionum
"damals üblich/ und nicht erst lange Jahr hernach in
"Imperio erst aufgekommen wäre. Gleichwie aber
"andere dergleichen separata vota in imperio nach-
"holen / und ex post facto noch obtiniren können/
"also seye man es diß Orts ebenfalls berechtiget/ zu-
"malen 5.) die actus meræ facultatis per non u-
"sum nicht præscribirt würden ; das Fürstliche
"Hauß auch 6.) eben wegen dieser beyden Hertzog-
"thümer Würtemberg und Teck samt Zugehörden/
"den stärckesten und Churfürstlichen Anschlag im
"Reich bekommen. Worneben 7.) noch diese er-
"hebliche Consideration hinzu komme / daß wann
"in anderer Chur- und Fürstlichen Häußer Gewalt
"gestanden / durch Landes-Theilungen unter ihre
"Printzen denenselben auch Votum & Sessionem
"zuzueignen/ wie denn durch dergleichen Abtheilung
"der Güter und Linien andere Fürstliche Häuser
"zu so vielen ehedem gar nicht gehabten Votis ge-
"langet; dieses Fürstliche Hauß zu kurtz kommen/
"und nothwendig tort leiden müste/ wenn es deß-
"wegen/ weil es ob dem Jure Primogenituræ fest
"gehalten / nicht in das wegen des Hertzogthums
"Teck schon vor etlich hundert Jahren exercirte di-
"stinctum & peculiare Jus suffragii wieder sollte
"restituiret werden. Endlich 8.) so bedörffe es kei-
"ner

"ner Introduction, sondern weil beederley Lande "und Stimmen wegen Würtemberg und Teck in "einer Persohn cohæriren/ welche bereits ihren lo- "cum hat/ und also niemand præjudiciret/ so dörf- "te nur die Erneuerung des Wieder-Aufruffs im- "mediate nach Würtemberg/ ohne anderweitige "Ceremonie, jure postliminii zugestanden wer- den. Dieses petitum hat nicht allein weyland Käyser Leopoldus den 23. Decembr. 1699. son- dern auch Käyser Josephus den 15. Februar. 1708. * in besondern Commissions-Decretis denen Ständen bestens recommendiret; es ist aber da- bey verblieben/ und in der Sache nichts weiters vor- gegangen. Der Hertzog von Sachsen-Zeitz hat schon vor langer Zeit die readmission des Stiffts Naumburg/ und aus gleichem fundament der Hertzog von Sachsen-Merseburg wegen seines Stifftes zu dem Voto und Sessione gesuchet. Denn es ist bekand/ daß dieser Stiffter schon ante Instru- mentum Pacis Westph. dem Reich unmittelbar unterworffen gewesen/ und als des Reichs Stände Votum und Sessionem auf Reichs-Creyß- und an- dern Versammlungen gehabt/ und desselben gleich andern Evangelischen Stifftern/ aus keiner andern Ursache/ als weilen Ihre Käyserl. Majest. ob defe- ctum Confirmationis Pontificiæ zurück gehalten/ eine Zeit lang entbehren müssen. In dem Instru- mento Pacis sind dieselbe nicht allein in ihrer Reichs-immedietät beybehalten worden/ sondern auch vermöge des Art. 5. §. Electi aut Postulati die

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 730.

Beruffung ad Comitia von denselben gesucht und urgiret worden. Nichts desto weniger haben sie biß dato noch nicht zu dem Exercitio solches Juris gelangen können / weilen die Churfürsten zu Sachsen in beeden Stifftern nicht nur die Schutz-Gerechtigkeit / sondern auch die Landes-Fürstliche Hoheit / die jura armorum & sacrorum prætendiret / mithin die immedietät dieser Stiffter angefochten / und Sie zu Sitz und Stimme nicht lassen wollen. Nachdem aber der Hertzog von Zeitz es durch besondere Tractaten wegen des Stifftes Naumburg so weit gebracht / daß Se. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in die gedachte Readmission nicht allein vermittelst eines an Käyser Leopoldum Glorwürdigsten Andenckens abgelassenen Schreibens consentiret / und deren Bewerckstelligung bestens recommendirt; sondern auch auf dem Reichs-Tag solche Sache secundiret; so hat gedachter Käyser Leopoldus in einem Rescript an Dero Principal-Commissarium den 30. Julii 1699. den Befehl ertheilt / diese Sache bey dem Reichs-Convent anzubringen. Es unterbliebe aber solches / ich weiß nicht warum; biß es endlich dem 12. Febr. 1708. durch ein eigenes Commissions Decret erfolget / und die Readmission denen Ständen recommendiret worden / * welche aber biß dato noch nicht würcklich geschehen ist. Was aber das Stiffte Merseburg betrifft / so hat solches der Chur-Sächsischen Prætension sich biß dato noch nicht

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 739. Monatl. Staats-Spiegel Febr. 1708. p. 73.

nicht entbunden; also wird es wohl mit demselben noch viel mehr difficultät setzen/ als mit andern/ welchen von niemand ein Anspruch gemachet wird/ und die nichts destoweniger nicht zu ihrem Zweck gelangen können. Wegen des Fürstenthums Querfurt hat der Hertzog zu Sachsen-Weissenfels gleichfalls schon lange Zeit um Sitz und Stimme bey dem Reichs-Convent angehalten. Es ist auch solche Anforderung nicht allein auf das Instrumentum Pacis Art. II. §. 9. gegründet/ sondern es hat sich der Hertzog der darwieder gemachten Ansprüche so wohl mit Chur-Sachsen A. 1663. als auch mit Chur-Brandenburg A. 1687. verglichen/ und ist von Käyser Leopoldo schon A. 1664. mit einem favorablen Commissions Decret appuyiret worden. Es ist auch in der That an dem Sachsen-Querfurtischen Voto nichts als der Nahmen Neu/ weil es von solchen Landen geführet wird/ die radicitus das Jus suffragandi je und alle Wege gehabt/ indem sie zum Theil aus dem Ertz-Stifft Magdeburg/ mit den Sächsischen coalescirt/ auch bereits auf Ober-Sächsischen Creyß-Tägen zu Sitz und Stimme admittiret worden. Das Pfaltz-Gräfl. Hauß zu Sultzbach hat seit A. 1656. da ihm vermöge eines Erb-Vergleichs zwischen Pfaltz-Graf Christian August zu Sultzbach alle Superiorität abgetreten worden/ die introduction zu dem Fürstlichen Collegio gesuchet/ aber biß dato nichts anders/ als A. 1709. den 23. Jun. ein Käyserl. Commissions-Decret erhalten können. Weilen Chur-Pfaltz darwieder protestiret/ und dieses Votum auch nicht

einmal auf Bäyrischen Creyß-Tägen will passiren lassen / auf welchen es doch seit A. 1698. des Voti und Sessionis geniesset. Der Fürst zu Schwarzenberg hat von wegen der von mütterlicher Seiten Ihme angestammten Land-Grafschafft Klegg au zu Ende des Schwartzwaldes gelegen/welche A. 1694. von Käyser Leopoldo gefürstet worden/Sitz und Stimme verlangt/ und an die Reichs-Stände vom Käyser Josepho den 15. Febr. 1708. ein Commissions-Decret erhalten. * Der Hertzog von Wolffenbüttel hat wegen des neuen Fürstenthums Brandenburg gleiche Prætension. Denn nachdeme Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Hertzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel unter Käyserlicher Allergnädigster Ratification die Verordnung gethan/ daß nach Dero Abgang auch Dero 2. gebohrner Printz Ludwig Rudolph mit einem Theil Dero Lande möge versehen seyn / und solchen als ein eigenes Braunschweigisches Fürstenthum/ nach Innhalt des darüber aufgerichteten und confirmirten Recesses, besitzen und regieren/ hierzu auch die Grafschafft Blanckenburg / als ein uhraltes Patrimonium des Braunschweigischen Hertzogthums/ ausersehen und constituiret ; so haben Se. Käyserl. Majest. Josephus solche Grafschafft Blanckenburg / sowol aus eigener allergnädigster Bewegnüß/ als auf Dero Herrn Bruders Königes Caroli III, zu Spanien / um deren nahen Anverwandschafft willen/ gethanes Vorsprechen/zu einem ei-

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 786. Monatl. Staats-Spiegel Febr. 1708. p. 78.

eigenen Reichs-Fürstenthum erhoben. Die würckliche Introduction aber in das Fürstliche Collegium ist biß dato noch nicht geschehen / obgleich Se. Käyserl. Majest. dieselbige in einem Commissions-Decret vom 12. Mart. 1708.* denen Ständen kräfftig recommendiren lassen. Se. Königl. Majest. von Preussen gehören auch noch mit unter diese Classe der Prætendenten / wegen des Neuen Fürstenthums **Mörß**; davon ich aber schon oben an seinem Orte Erwehnung gethan / und vorjetzo nur noch dieses anmercken muß / daß Se. Königl. Maj. sich nachhero resolvirt / und andeuten lassen / im Fall es sich mit der Mörsischen Admission noch länger verzögern sollte / so wollten Sie sich respectu sothanen Voti im Fürsten-Rath eigenmächtig possessioniren / und durch dessen Appendicirung an das Magdeburgische oder Halberstädtische / solches via facti hinkünfftig in Collegio führen. Es haben aber hierauf nicht allein die meisten übrigen Prætendenten Neuer Votorum sich erklärt / daß Sie auf solchen Fall / gleichfalls de facto die Possession ergreiffen wollten / ** sondern das gantze Fürstliche Collegium hat den 4. Dec. 1709. der Chur-Brandenburgischen und Magdeburgischen Gesandtschaft mündlich *† und in besondern Conclusis den 4. Februar. 1710. schrifftlich vorstellen lassen. "Es seye "bekand / daß die Ausmachung jetzt-gemeldter Sa-

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 827. Electa Juris Publ. T. I. p. 32. ** Eine Specification derselben siehe in der Staats-Cantzley T. XVI. p. 151. *† v. Staats-Cantzley T. XVI. p. 161. seqq.

"che / an dem Fürstlichen Collegio nicht hafftc / als
"welches / zu höchst-gedachter Ihr. Königl. Majest.
"Satisfaction bißhero alles willigst beygetragen/und
"schon vor geraumer Zeit mit einem beyfälligen
"Concluso gefaßt gewesen ; wie weit es aber in
"dem Chur-Fürsten-Rath gekommen/ würde Ihme
"Herrn Magdeburgischen Gesandten/ am besten be-
"kand seyn / wenigst seye von dem löblichen Chur-
"Maintzischen Reichs-Directorio wegen Vorneh-
"mung der gewöhnlichen Re- und Correlation, an
"die Fürstliche Directoria noch nichts gebracht
"worden/ denen also die Schuld der Verzögerung
"nicht/ sondern vielmehr dem Churfürstl. Collegio
"beygemessen werden müste/ welches auch schon dar-
"zu geneigt gewesen wäre / wann nicht andere sich
"ungescheuet vernehmen liessen / und aller Vorstel-
"lungen hindan gesetzt/ dabey beharreten/ sobald ein
"neues Votum in dem Fürsten-Rath eingeführet
"werde/ es geschehe auch auf was Weise es immer
"wolle/wegen derer gleichfalls suchender Votorum,
"non attenta quacunque rationis disparitate,
"auch so gar / ungewartet beeder höherer Collegio-
"rum Einwilligung und der Käyserlichen Allergnä-
"digsten Approbation via facti in das Collegium
"zu gehen/ und darinn Possession zu nehmen. Bey
"dessen Erfolg alsdenn zu Verhütung des Præjudi-
"cii an Seiten des Fürstl. Collegii so extreme me-
"sures unvermeidlich würden ergriffen werden müs-
"sen / wordurch der gegenwärtige Reichs-Tag sich
"nicht allein gäntzlich zerschlagen/ sondern auch alles
"in einen solchen Zustand gerathen könte / daß gar
"für-

"fürs künfftige zu keinen Comitiis mehr/ wie nöthig
"auch solches salus publica & Patriæ erheischen
"möchte/ zu gelangen/ ja woraus am Ende eine völ-
"lige Convulsio status publici unwiedersprechlich
"entstehen müste. Ihre Königl. Majest. hätten
"Zeit währenden Ihrer glorieusen Regierung/ so
"viele Proben Ihrer lobwürdigsten Intention vor
"die Aufrechthaltung des Wohlstandes im Reich/
"spühren lassen/ daß man von Dero pro publico
"hegenden Patriotischen Sentiments, mehr dann
"zuwol versichert/ daß Sie Ihres Höchsten Orts zu
"dergleichen Unwesen nimmer einigen Anlaß geben
"werden/ absonderlich in einer Sache/ deren längere
"Unterbleibung Ihnen eben so wenig Schaden/ als
"deren zeitlich erfolgende Richtigkeit/ sonderbahren
"Nutzen bringen kan: Sie wären ein grosser Kö-
"nig/ ein mächtiger Chur-Fürst/ und wegen verschie-
"dener im Fürsten-Rath vorhin habender Voto-
"rum, eines der considerabelsten Mit-Glieder des
"Fürstlichen Collegii gewesen/ ehe jemals an die
"Mörsische Admission gedacht worden/auch solches
"verbleiben/ es möchte sich mit dieser affaire so lang
"und weit ziehen/ als es immer wollet. rc. rc. Hier-
"auf nun/ und weil das Fürstliche Collegium noch-
"mals sich erklärt/ sich wieder alle solche dem gesam-
"ten Fürstlichen Collegio höchst nachtheilige/ und
"desselben unvermeidliche Umstürtzung nach sich zie-
"hende eigenmächtige Unternehmung/ sich gesamter
"Hand zu setzen/ und auf solchen Fall/ an die etwa
"schon ertheilte Einwilligung nicht mehr gebunden
"zu seyn/ sondern selbige ipso facto wiederruffen ha-

"ben/ und vor nicht ertheilet halten/ auch sofort auf-
"stehen/ aus dem Collegio hinaus gehen/ und sel-
"biges nicht wieder besuchen wollte &c. &c. So hat man Preußischer Seits davon abgestanden/ und es in dem vorigen Stand beruhen lassen/ wie denn auch die würckliche Introduction oder anderweitige Posseß-Nehmung biß dato noch nicht erfolget ist. Die andern Stände so sich nur von weitem in dieser materie gemeldet haben/ * als daß Hauß Hessen/ welches noch 2. Vota begehret/ weilen es vor diesem seit An. 1613. in allem vier Vota gehabt; ingleichem Chur-Brandenburg wegen der vormaligen 2. Bißthümer Lebus und Havelberg; Chur-Pfaltz wegen Seltz; Saltzburg wegen Gurck/ Chiemsee/ Seckau/ Lavant; Oesterreich wegen seiner Ober- und Inner-Oesterreichischen Landen/ und andere mehr/ übergehe ich allhier mit Fleiß/ weil man noch zur Zeit davon nichts zuverläßiges melden kan. Inzwischen ist dieses gewiß/ daß es keinem einigen Chur- oder Fürstl. Hauß in dem Reich schwer fallen sollte/ aus den alten Zeiten sich zu einer ziemlichen Anzahl neuer Votorum zu legitimiren/ wenn es darzu Lust hätte/ und die vor langer Zeit durch Absterben der alten Familien ledig gewordene und acquirirte Provinzen/ und vor diesem daran gehangenen Rechten wieder hervor suchen wollten. Allein/ es würden alsdenn/ wie ein gelehrter Mann/ den ich hernach allegiren werde/ gar wohl anmercket/ die Reichs-Täge wieder auf freyem Felde müssen ge-

* v. Staats-Cantzley d. l. p. 150.

halten werden/ indem sich sonst kein Gebäude finden würde/ alle votirende aufzunehmen.

§. 82. Das gröste Aufsehen in dieser Sache hat das **Churfürstliche Haus Sachsen** mit Anforderung derer vier Votorum wegen der **Land-Grafschafft Thüringen**/ der **Land Grafschafft Meissen**/ der **Burggrafschafft Magdeburg**/ und der **Burggrafschafft Meissen** verursachet. "Die Befügnüsse desselben sind folgende. * Es "seye Reichs-kündig/ daß die **Land-Grafen in** "**Thüringen** vornehme Reichs-Fürsten gewesen/ "und alle Prærogativen der alten Reichs-Fürsten "in denen Curiis Solennibus bey denen Käysern "und dem Reich gehabt/ auch nachdem die Provi-"dentz durch Absterben des letsten Land-Grafens "Henrici Rasponis A. 1248. an Marck-Graf "Henrich zu Meissen und dessen Successores ge-"langet/ unter denen Churfürsten und Hertzogen "als besondere Reichs-Stände tractiret worden. "Nachdem aber der letste Churfürst von der Erne-"stinischen linie, Johann Friderich, durch die "Capitulation von Wittenberg A. 1547. um alle "Lande gekommen/ und solche an den neuen Chur-"fürsten zu Sachsen/ Mauritium, von der Alber-"tinischen Linie, durch die Solenne zu Augspurg "A. 1548. celebrirte Beleyhung transferiret/ und "ihme die Fahne des Land-Grafthums in Thürin-"gen zugleich mit vorgeführet/ und von Käyser Ca-"rolo V. überreichet worden/ so seye der Landgra-"viat bey der Albertinischen Chur-Linie allein und "völ-

* v. Electa Jur. Publ. T. I. p. 40.

"völlig verblieben / und die hernachfolgende Chur-"fürsten zu Sachsen von einem Fall zum andern "mit der gantzen Provinz beliehen worden. Und "obwol vermöge vorangezogener Wittenbergischen "Capitulation des gefangenen Churfürstens Jo-"hann Friderichs Söhnen einige Aemter / Schlös-"ser und Städte / die zusammen 50000. Fl. jährliche "Renthen tragen / sollten ausgesetzt und zugeeignet "werden / darüber auch Käyser Carolus V. bey "der Restitution ihn in seinen alten Fürstenstand / "als einen Reichs-Fürsten wieder aufgenommen / "und verordnet / daß er von männiglich vor einen "Hertzog zu Sachsen / Land-Grafen in Thüringen "und Marck-Grafen zu Meissen genannt und ge-"halten werden / auch Schild und Helm gebrau-"chen solte; und darneben nicht zu leugnen seye / "daß wegen dieser von neuen geschenckten Land "und Leuthe / die Herrn Söhne des gebohrnen "Churfürstens Johann Friderichs ein Votum "virile bey dem Reich erlangt / welches hernach "auf erfolgte unterschiedliche Landes-Theilungen "bis auf die fünffte Zahl hinaus extendiret wor-"den / die dem Fürstlichen Hause Sachsen wegen "Ihrer an der Land-Grafschafft zu Thüringen / "und jenseit des Thüringer Waldes / in Francken / "auch in den Osterlande habenden Lande auch bil-"lig zu gönnen seyen; So hätten sie doch nur auf "Ihre Stamm-Häuser / als Weimar / Eisenach "und Gotha / und die darzu geschlagene Aemter / "nicht auf die Land-Grafschafft in Thüringen / als "den alten statum, ihr Absehen / allermassen dann

"Churfürst Johann Friderich in vorbenannter "Capitulation allen Fürstenthümern/ folglich auch "der Land-Grafschafft in Thüringen / solenniter "renunciren müssen/ und seinen Söhnen auferlegt "worden / die zu Erfüllung 50000. Fl. Einkom- "mens ausgeworffene Aemter von neuem in Le- "hen zu empfangen / daß also ein neues Reichs- "Fürstenthum daraus erigiret / und hingegen ein "regierender Churfürst bis auf die jetzige Königl "Majest. Augustum jederzeit mit dem Land- "Grafthum zu Thüringen belehnet worden / denen "Hertzogen aber der Weimarischen Linie die Mit- "belehnschafft daran zuerkannt / und in Krafft "des Naumburgischen tractats A. 1554. dieser Mit- "belehnschafft halber der Titel Wappen und "Schild / wiedergegeben und verliehen worden. "Und dannenhero hätten die Hertzoge der Ernesti- "nischen Linie so wenig Theil an dem Land-Gräf- "lich-Thüringischen Voto, als wenig Sie auf "das Sächsische und Meißnische Votum præten- "diren könten / ob sie wol ex more gentis und vor "angeführten Ursachen auch die Mitbelehnschafft/ "samt Titel und Wappen davon führen. Es hät- "te im übrigen Churfürst Moriz als der erste Ac- "quirent der völligen Land-Grafschafft/ das Land- "Gräfliche Votum gar wol in Exercitio behal- "ten können; daß ers aber unterlassen / seye res "meræ facultatis, nach dem im Reich üblichen "Regulativo ein unschädliches Werck / und könne "mit Vorbewußt / der Käyserl. Majest. und des "Reichs alle Tage reassumirt werden. 2. Was

"die

"die Provintz und das Marck-Grafthum Meiß-
"sen betreffe / so besäßen dasselbe Ihro Königl.
"Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
"Reichs-kündiger Massen gantz allein / als ein beson-
"deres immediates Reichs-Fürstenthum / dannen-
"hero ja billig seye / daß Sie das von ihren hohen
"Vorfahren geführte besondere Votum wieder
"ins Exercitium brächten. 3. Daß das Burg-
"Grafthum zu Magdeburg ein feudum di-
"gnitatis und alter Reichsstand seye / bedürffe kei-
"nes Beweises. Es seye älter als das Ertzstifft
"zu Magdeburg / und zugleich mit dem Churfür-
"stenthum Sachsen nach Abgang des Ascanischen
"Stammes / von Käyser Sigismundo die Fahne
"desselben / als eines Fürsten Lehen übergeben wor-
"den; Und als die Chur auf die Albertinische Li-
"nie gediehen / habe Käyser Carl der V. A. 1548.
"dergleichen gethan. Inmassen dann Ihre Kö-
"nigl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
"mit diesem Feudo Regali, als einem der Chur zu-
"gehörigen Fürstenthum noch jüngsthin A. 1702.
"vor dem Käyserl. Thron beliehen worden seyen.
"Die mit dem Administratore des Primat-und
"Ertzstifftes im Sec. XVI. entstandene Irrungen
"aber / seyen durch den am 10. Jun. 1579. errichteten
"Vergleich / dahin von Grund aus erlediget wor-
"den / daß forthin und zu ewigen Zeiten Chur-
"Sachsen den Titel und Wappen eines Burg-
"Grafens zu Magdeburg / als eines sondern Stan-
"des des Heil. Röm. Reichs führen solle / als wel-
"cher aus denen ausserhalb des Ertzstifftes / nun-
"meh-

"mehrigen Hertzogthums / Magdeburg gelegenen "Aemtern bestehe. 4. Das Burg-Grafthum "zu **Meissen** seye nicht weniger ein Gefürstetes "Mitglied des Heil. Reichs von vielen Seculis her "und solcher Reichs-Fürstlichen Würde / auch das "Votum virile im Fürsten-Rath anhängig gewe"sen: Nach Absterben aber der Burggräflich-"Fürstlichen Linie habe es Churfürst Augustus zu "Sachsen an sich gebracht / nachdem er einige schon "vorher von Sachsen darauf gehafftete Jura mit "Consens Käysers Ferdinandi erkaufft hatte. Wegen des Rangs verlangte Chur-Sachsen / daß die zwey ersten Stellen bey den Hertzogen der Ernestinischen Linie, das Magdeburgische und Meißnische aber vor Henneberg genommen werden möchten. Hierauf ist zwar alsobald den 3. Sept. 1708. ein favorables Käyserl. Commissions-Decret erfolget mit der beygefügten Clausul: **In der Zuversicht daß solches zu keines andern Nachtheil gereichen mithin auch Churfürsten und Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn werde.** Es haben sich aber hierwider so wol Ihre **Königl. Majest. in Preußen** / wegen des Burggrafthums Magdeburg / als auch insonderheit die gesamte Fürstlichen Sächsischen Häuser **Ernestinischer** *Linie* gesetzt; und zwar die letztere sich folgender Gestalt vernehmen laßen:

"* 1. Bey der Haupttheilung der Ernestinischen "und Albertinischen Linie hätte Churfürst Ernst "die Thüringische / Hertzog Albrecht aber die "Meiß-

* v. Electa Juris Publ. T. I. p. 518.

"Meißnische Lande bekommen / folglich weilen die "Ernestinische Linie effective Land-Graf in Thů-"ringen gewesen / so håtte Hertzog Albrecht und "seine Descendenten den Titel Land-Graf in Thů-"ringen nicht wegen eines gewissen Voti, sondern "more gentis gefůhret. Von dem Casu Chur-"fůrst Johann Friderichs an / seyen zwar die "såmtlichen Lande der Ernestinischen Linie "Hertzog Moritzen zu Gefallen / und wůrde "dieser allein Land-Graff in Thůringen ge-"blieben seyn / wenn die Restitution Churfůrst "*Johann Friderichs* nicht erfolget wåre / durch "welche der gröste Theil der Thůringischen Lande "an die Ernestinische Linie zurůck gefallen / daß "also ein dermaliger Churfůrst zu Sachsen bey sei-"ner portion Thuringischer Lande sich pro Land-"gravio universali Thuringiæ mit Bestande nicht "angeben noch prædiciren könne. Hertzog Mo-"ritz seye nicht mit der gantzen Land-Grafschafft / "sondern nur mit dem Theil / so Hertzog Johann "Friderichs Söhnen nicht vorbehalten / beliehen "worden. Wie nun die Hertzoge zu Sachsen Er-"nestinischer Linie den grösten Theil der Thůringi-"schen Lande possedirten / also håtten sie auch beson-"dere darauf gegrůndete Reichs-Vota, welche durch "den vermeynten titulum Landgraviatus univer-"salis sich nicht könnten absorbiren lassen. So "liessen sich auch nicht die Vota einmal titulo speci-"ali, und wiederum titulo generali fůhren / der-"gleichen in keinem Chur- und Fůrstl. Hauß ge-"bråuchlich seye. Demnach ermangele bey diesem

"Chur-

"Churfürstl. Gesuch der fundus, nemlich das Land-
"Grafthum Thüringen / deßhalben auch das Chur-
"fürstl. Hauß keinen Matricular-Anschlag jemals
"auf sich gehabt / da hingegen solcher denen Fürstli-
"chen Sächsischen Häusern obgelegen / welchen sie
"auch ferner abzustatten. 2. Die Marck-Graf-
"schafft Meißen seye zwar ein besonderes Fürsten-
"thum / und der beste Theil der Lande dem Chur-
"Hause gehörig; Jedoch besitze solches ein dermali-
"ger Churfürst zu Sachsen nicht gantz und allein /
"denn das Fürstliche Stifft Naumburg / das Für-
"stenthum Querfurth / (weßhalber besondere Vota
"gesuchet würden) ingleichem das Burggrafthum
"Altenburg / so der Fürstl. Ernestinischen Linie zu-
"stehe / und ein besonderes Votum habe / gehöre auch
"dazu. Die Rationes, so man Preußischer Sei-
"ten wieder das prætendirte Burggräfl. Magde-
"burgische Votum beygebracht / sind diese: * Der
"Nahme Burggraf habe vor Alters nur einen
"Stiffts-Vogt bey denen Bißthümern bedeutet /
"cui Jurisdictio in criminalibus, quandoque et-
"iam in civilibus competiret / welche Jurisdiction
"sie im Nahmen des Stifftes exerciret. Seye
"also ein Burggraf zu Magdeburg der Ertz-Bischöf-
"fe / (als welche mit dem Blut-Bann belehnet wor-
"den /) bedienter gewesen; und hätte nie præten-
"diret / oder prætendiren können / dieses Officii
"halben Votum & Sessionem in comitiis zu ha-
"ben. Juris autem, quod non fuit, non dari
"instaurationem. Uber dieses so hätten die Her-

* v. Electa Juris Publ. T. I. p. 526.

"tzoge zu Sachsen durch den mit Brandenburg A. "1579. errichteten Eißlebischen Vertrag ** auf die "meisten Stücke und Jura des Burggrafthums "Magdeburg/ in specie den Blut-Bann/ renun- "ciret/ gegen gewisse Aemter und ein Stück Gel- "des/selbige dem Stifft cediret/ und sich den blossen "Titel des Burggrafthums reserviret/ welcher kein "Jus senioris & voti in Comitiis geben könne; son- "dern/ wenn ja ratione dieses Burggrafthums/ ein "Sitz und Stimme gefordert werden könte/ so wür- "de solches Ihrer Königl. Majest. in Preußen/ wel- "che die Jura Burggraviatus exerciren/ zukommen. "In nachfolgenden Zeiten seye zwar durch die Præ- "potenz des Chur-Hauses Sachsen/ und durch die "allzugroße deference, auch Collusion des andern "Theils/ nachdem so viele Hertzoge zu Sachsen auch "Ertz-Bischöffe zu Magdeburg gewesen/ der Zustand "des Burggrafen-Amts geändert worden/ bevorab "da Chur-Sachsen darüber die Lehen als ein im- "mediat Reichs-Gut gesucht und erhalten/ hingegen "sich dem Affter-Lehen entzogen/ und doch das Ex- "ercitium Jurium zu grosser Beschwehrung der "Ertz-Bischöffe fortgeführet: Die Ertz-Bischöffe "aber hätten von Zeiten Käysers Sigismundi her "darwieder protestiret/ auch habe Carolus V. dem "Ertz-Bischoff Alberto einen Schein ertheilt/ daß "die Belehnung von Chur-Sachsen aus übler In- "formation geschehen/ und dem Ertz-Stifft ohne "Nachtheil seyn sollte. So seye also/ vermöge des "Eißlebischen Vertrags/ das Burggrafthum nicht "mehr

** Solcher ist gantz zu lesen ibid. p. 534. seqq.

"mehr im Magdeburgischen / sondern ausser dem "Stifft / in 4. geringen Aemtern fundirt / und kön- "te eher das Buggrafthum Gommern genennet "werden. Diese vier Aemter seyen weder ein altes "noch neues Fürstenthum / und müste diese digni- "tät vom Käyser erst erlangt / der Hertzog von Mag- "deburg erst vernommen / und ihm genugsame re- versales de non præjudicando ertheilet / hernach "bey denen Reichs-Collegiis um Sitz und Stimme "angehalten / ein convenabler Matricular Anschlag "übernommen werden / (dergleichen von einem "Burggrafen zu Magdeburg noch in keiner Matri- "cul zu finden seye / welches den alten Reichs-Stand "nicht wenig refutire.) Endlich könne auch der lo- "cus sessionis nicht selbst erwehlt / sondern müsse "nach der Observanz angenommen werden / und "giengen diejenigen vor / so ältere Käyserl. Decreta "hätten ꝛc. Diese Remonstrationes haben so viel effectuirt / daß man Chur-Sächsischer Seits den 12. Octobr. 1710. publice declariren lassen; "wenn "ja vorjetzo / wegen / wiewol ungegründeten Wie- "derspruchs der Fürstlichen Sächsischen Häuser / "das Thüringische / und wegen noch nicht sorgfältig "erörterten Quæstionis Loci, auch das Burggräfl. "Magdeburgische ausgesetzt werden müste; (weß- "halber man sich doch quævis congrua jura vorbe- "hielte;) so wollte man zufrieden seyn / daß das "Marckgrafthum zu Meißen / und das Burg- "grafthum alldar wieder zu seinem Suffragio einst- "weilen gelange. Daß aber alle und jede / welche "Decreta erlanget haben / zugleich introduciret

"werden sollen/ könne Ihrer Königl. Majest. nicht "als beschwehrlich fallen. Würde aber anjetzo al- "lein dahin angetragen/ und effectuiret/ daß Lorch/ "Mörß/ Sultzbach/ Querfurth introduciret/ "und obgemeldte Ihrer Königl. Majest. zwey Vota "readmittiret/ die übrige biß auf fernere Zeiten und "Vergleich ausgesetzet würden/ wie denn bey den "Mehrern die Requisita noch nicht erörtert seyen; "So könten Ihre Königl. Majest. es geschehen las- "sen. Es ist aber nichts desto weniger biß dato wei- "ter nichts erfolget.

§. 83. Gleichwie man nun aus dem bißherigen zur Genüge siehet/ daß die Haupt-Raison dererjenigen/ so die neuen Vota gesuchet/ hierinnen bestehe/ daß es eine res meræ facultatis gewesen/ sich der vor Alters zugestandenen Sitz und Stimmen zu bedienen oder nicht; Also will ich mit wenig Worten auch anfügen/ was auf der Gegen-Seite wieder diese Anforderungen überhaupt angeführet werde. *

Vor

* Man hat sich hierinn meistens der Preußischen/ und Fürstl. Sächsischen Ernestinischen Gegen-Vorstellungen bedienet/ damit man desto behutsamer in dieser publiquen Materie gehen möchte. Man kan auch noch weiter conferiren des Herrn Rath Ludewigs Programma, worinnen er von dem Streit über Neue Stimmen auf dem Reichs-Tag gründlich gehandelt hat. Wiewohl seine Meynung nicht neu ist/ sondern von dem gelehrten Obrecht in not. ad Monzamb. bereits aufgebracht worden. So ist auch noch eine Schrifft heraus gekommen/ unter dem Titel: Unmaßgebliche Gedancken über die von verschiedenen Fürsten gesuchte Neue Vota in dem Reichs-

Vor diesem / wird von einigen erinnert / seyen die Vota nach Anzahl der Persohnen und nicht der Lande abgeleget / und nicht numero, sondern pondere consideriret worden / auf welche Weise ein Votum eines mächtigen Fürsten mehr in consideration gekommen / als wenn zehen andere Schwächere dargegen gesprochen. Zu Abstellung dieses Gebrauchs und Einführung des modi suffragandi per majorem numerum habe vermuthlich das Jus Canonicum Anlaß gegeben / daher ein jeder getrachtet seine Stimme in Comitiis zu vermehren. Daher erhelle / warum / zum Exempel / die Churfürsten zu Sachsen erst wegen Meißen / bald wegen Thüringen allein votiret / endlich nur das Churfürstl. Votum geführet hätten. Vor etwa 100. Jahren aber seye die Weise aufgekommen / daß mit acquisition eines neuen Territorii, worauf ein Votum gehafftet / nebst dem alten Voto auch dieses neue Votum behalten und geführet worden. Gleichwol / wenn ein Reichs-Stand sich mit dem Voto seiner vornehmsten Provinz einmal contentiret / so seye demselben oder seinen Successoren nicht verstattet worden / das einmal verlassene Jus suffragii wieder aufzuwärmen / dahero dißfalls die Regel gantz und gar nicht statt hätte / quod res meræ facultatis

Reichs-Fürsten-Rath; Insonderheit aber über die von Königs Augusti Majest. als Churfürsten von Sachsen gesuchte Vier Neue *Vota*, gestellet von einem *Patrioten* / in 4. hält 7. Bogen. Ein Extract davon ist in Elect. Jur. Publ. T. 2. pag. 1083. seqq. Woselbst noch einige Anmerckungen dazu gethan worden.

non præscribantur, weilen es gar nicht aus Unwissenheit derer Berechtigungen / sondern mit gutem Bedacht geschehen / wenn man sich in einem Fürstl. Hauß der Führung mehrer Reichs-Votorum, wo die Persohn abgegangen / enthalten / indem man nicht dazu befugt gewesen. Zumalen die gemeine Regel de rebus meræ facultatis noch viel andere Abfälle leide / indem solche facultas non utendo, si utendi occasio fuerit, verlohren werden könte. Inspecie aber beklagt man sich Fürstlicher Seits über die vielfältige multiplication der Votorum, und daß das Fürstliche Reichs-Collegium allein keine geschlossene Curiam, keine gewisse Anzahl seiner Senatorum, kein Ende derer Competitorum habe / woraus viele confusion und inconvenientien erwachsen müsten. Die Eintheilung der Reichs-Stände in Chur-Fürst- und Städtische Collegia seye nicht von vielen Seculis her im Gebrauch gewesen / sondern habe erst A. 1489. auf dem Reichs-Tag zu Erfurth den Anfang genommen / da vorher nur zwey Räthe der Fürsten und Städte gewesen / wordurch Forma Reip. dergestalt alteriret worden / daß indem vorher 7. Vota nur vor 7. Vota gegolten / nach der Zeit 7. und nunmehr 9. Churfürstliche vota tertiam partem Comitiorum ausmachten; mithin soweit von der Forma Aristocratica abgegangen worden / als man der Oligarchie näher gekommen. In dem Fürstlichen Collegio zeige sich auch jetzo eine grosse Veränderung gegen dem alten Statu Comitiorum. Indem vor diesem die Vota nicht auf Provinzen und Lande gestel-

let worden / sondern jeder Fürst des Reichs sich ex sua persona mit dem Suffragio aufführen mögen / auch bey Landes-Theilungen die Suffragia nicht in stirpes, sondern in capita vertheilet worden / also daß bey Reichs-Tägen es geheissen ; quot capita, tot sententiæ, welche sententiæ sich denn pro numero capitum gemehret und sine jure accrescendi vermindert hätten.

§. 84. Unter die Classe derer erst vor kurtzem gantz neu in den Fürsten-Stand erhobenen Stände / so aber biß dato zu würcklicher Introduction zu Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath nicht gelangen können / gehöret 1. der Fürst zu Oettingen. Denn obgleich Graf Albrecht Ernst / schon A. 1674. von dem Käyser Leopoldo den Fürsten-Stand erhalten / und zu Fortsetzung der Introduction von Käyserl. Majest an verschiedene Stände nachdrückliche recommendationes bekommen / auch in An. 1675. bey damaligem Creyß-Tage in Schwaben die translocation auf die weltliche Fürsten-Banck würcklich erfolgt / so haben jedennoch nicht allein die übrige Gräfliche Agnaten sich darwieder gesetzt / auch den 4. Octobr. 1675. eine Käyserl. declaration erhalten / daß die geschehene Concession der Fürstlichen dignität denen Gräflichen Agnaten unschädlich / und in Ewigkeit nicht den geringsten Eintrag thun sollte: sondern es hat das gesammte Schwäbische Reichs-Gräfliche Collegium prætendiret / Oettingen sollte zur Gräflichen Cassa einen Weg wie den andern contribuiren / weil die Güter desselben dem Gräflichen Collegio incorporiret /

also nicht davon getrennet / weniger mit Unwillen der Mitt-Glieder eximiret werden könnten: Gleichwie sich auch Oettingen nach erlangter Fürstlichen Würde erkläret / der Reichs- und Creyß-Præstandorum halber bey dem Gräflichen Collegio zu verbleiben / es auch geschehen lassen / daß bißher mit Ihm als einem Mit-Glied des Gräfl. Collegii communiciret worden. Der jetzige Fürst von Oettingen aber hat A. 1708. die Sache nochmals an den Reichs-Convent gebracht *; und ein Käyserl. Commissions Decret vor sich erhalten † 2. Das Fürstliche Schwartzburgische Hauß verlanget gleichfalls ein votum virile, ** was sich aber hierwieder vor obstacula hervor gethan / ist zum Theil oben schon angeführet worden / und wird unten noch mehr davon zu reden Gelegenheit geben. 3 Das Fürstliche Hauß Lichtenstein hat seit dessen unter Ferd. II. erhaltenen Fürstl. Dignität nicht zu der admission ad votum & sessionem gelangen können / weil es sich mit Fürsten-mäßigen Güthern nicht versehen gehabt. Nachdem es aber in dem Schwäbischen Creyß viele wichtige Güther / in specie aber die freye Reichs-Herrschafft Schellenberg erkaufft / und selbigem ein erkleckliches Capital von 250000. Fl. vorgestreckt / ist der jetzige Fürst Johann Adam Andreas in des Creyses weltlich Fürstliches Collegium nicht allein aufgenommen / sondern auch dessen gleichmäßige Introduction auf dem Reichs-

Tag

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 788. † Staats-Cantzley T. XVI. p 194. ** v. Electa Jur. Publ. T. II. p. 1085. in der nota ad §. 9.

Tag durch ein besonderes Käyserl. Commissions-Decret den 12. Mart. 1708. *** recommendirt worden. Wegen des Rangs ist zu mercken / daß zwar der Fürst von Lichtenstein / wenn es nach der Zeit der Erhöhung gelten müste / den Vorzug noch vor Aursperg / Fürstenberg / Oettingen / Schwartzburg und Mindelheim hätte prætendiren können. Weilen man aber nicht allezeit darauf zu sehen pflegt, so haben Ihre Fürstl. Gnaden auf den Creyß-Tägen sich zwar vorerst mit dem untersten Platz der Fürsten contentirt / doch sich vorbehalten / daß / wenn Ihro auf dem Reichs-Tag ein besserer Locus angedeyen sollte / solches Ihro auch im Creyß zu statten kommen möge. 4. Dem Hauße Nassau-Saarbrücken ist A. 1688. die schon unter Carolo IV. conferirte Fürstliche Würde erneuert worden. Es ist aber die introduction biß dato noch nicht erfolget / obgleich Ihre Käyserl. Majest. in einem Commissions Decret vom 18. Jan. * dieselbe secundiret / wie davon in dem §. 58. schon gehandelt worden.

§. 85. Den 1. Nov. 1707. Haben Ihre Kayserl. Majest. Dero Obrist-Hoff- und Land-Jäger-Meister Leopold Matthias, Graffen von Lamberg / samt allen dessen / und der so genannten Maximilianischen Linie männlichen Descendenten in den Reichs-Fürsten Stand erhoben und solche durch

*** v. Electa Juris Publ. T. I. p. 35. conf. Staats-Cantzley T. XVI. p. 182. seqq.

* v. Staats-Cantzley T. XII. p. 737. Monatl. Staats-Spiegel Jan. 1707. p. 46.

dero Reichs Vice Cantzler in der Käyserl. Raths-stube bey Versamlung des gantzen Käyserl. Hofes/ wie auch vieler ausländischen Ministres und Cavaliers dazu erklären lassen. Davon ich aber / gleich-wie auch von dessen Belehnung mit der Land-Graf-schafft Leuchtenberg in dem folgendem Eingang dieses Bücher-Cabinets / wenn ich die Historie des gantzen Lambergischen Hauses beschreiben wer-de / etwas ausführlicher handeln will.

SUMMARIA.

§. 60. Des Stiffts Cölln *Gravamina* wegen erlittenen Schadens währendem jetzi-gen Krieg / wieder einige Stände des Reichs. §. 61 Des Stiffts Augspurg *Indemnisation*. §. 62. Ver-schiedene Gravamina der Stände wieder die Miß-bräuche der Handwercke. §. 63. *Duell* der beeden Gra-fen von Sinzendorff und Colaldo zu Wien. §. 64. Vergleich zwischen Pfaltz und Worms wegen Neu-hausen. §. 65. Der Stadt Nürnberg wird zur inde-mnisation der Rotheberg gegeben. §. 66. Rittbergi-sche *Successions*-Sache. §. 67. Die Grafschafft *Moeurs* wird zum Fürstenthum erhoben / und dem König in Preussen zu Lehen gege-ben. §. 68. *Præcedenz*-Streit der beeden Reichs-Städte Franckfurth und Augs-spurg. §. 69. Die Reichs-Städte werden erinnert ih-re Gesandten fleißiger auf den Reichstag zu schicken. §. 70. Die Differentien des Schwäbischen Creyß-*Di-rectorii* werden beygelegt. §. 71. Chur-Braunschweig erhandelt den Sächsischen Antheil an der Grafschafft Mansfeld. §. 72. Das Hauß Baden hält um *Indemnisation* an. §. 73. Gra-vamina etlicher Reichs-Stände wieder Sr. Königl. Maj. *Augustum* wegen Be-quartierung derselben. §. 74. Westerwäldische *Con-trovers*. §. 75. Aichstäd-tische *Indemnisation*. §. 76. Pfaltz-Graf Carl Philipp,

tritt

tritt das *Gouvernement* von Tyrol an. §. 77. Vermählung der Prinzeßin von Wolffenbüttel / an den König Carl, und Reise derselben nach Spanien. §. 78. Nieder-Oesterreichischer Landtag §. 79. Italiänische Händel / und zwar erstlich mit dem Pabst. §. 80. hernach mit den andern Italiänischen Fürsten. §. 81. von Vermehrung der Reichs-*Votorum* und §. 82. in specie von den vier Sächsischen Votis. §. 83. Rationes darwieder. §. 84. von Introduction neuer Fürsten. §. 85. Von Erhebung des Grafen von Lamberg in den Reichs-Fürsten-Stand / samt dessen Belehnung mit Leuchtenberg / remisive.

XIV.
Leben und Thaten
des jetzt-regierenden
Fürsten von Anhalt-Dessau/
LEOPOLDI.

§. 1.

Wenn die Tapfferkeit diejenige Qualität derer Helden ist/ nach welcher allein der Rang unter denenselben ausgetheilet werden muß; so weiß ich nicht/ob jemand läugnen könte/ daß der Fürst LEOPOLD von Anhalt unter denen aller grösten Helden jetziger Zeit mit allem Rechte eine von den vornehmsten Stellen nicht erst anjetzo verdiene/ sondern schon längsten mit gutem

Recht habe fordern können. Es würde demnach etwas unverantwortliches seyn/ wenn die glorieuse Thaten dieses Fürsten von uns mit Stilleschweigen übergangen/ oder desselben längst-erworbener Ruhm erst in einer späten Nachlese erhoben/ in der grösten Blüte und Wachsthum aber hindan gesetzet werden sollten. Nur dieses einige wollte ich wünschen/ daß in dieser Lebens-Beschreibung die Heldenmüthige Verrichtungen unsers Fürsten mit so natürlichen Farben/ und auf eine so nachdrückliche Weise vorgestellet wären/ als die Wichtigkeit derselben erfordert hätte. Allein/ die Wahrheit zu gestehen/ meine Feder schicket sich zu keinem Panegyrico; und ich werde mich an diesem Orte mit einer blossen Erzehlung derjenigen Thaten begnügen/ welche vor sich selbst ohne einige anderweitige Erhebung die allergröste Lob-Reden übersteigen; Sollte ich aber nicht so ausführlich in meinen Erzehlungen gewest seyn als die Würde derselben erfordert hätte/ so verhoffe ich/ man werde mich um so viel mehr vor entschuldiget halten/ als ich mich keiner specialen Nachricht/ und geheimen Memoire, noch viel weniger aber eines Autoris, der diese Arbeit ex professo vor die Hand genommen hätte/ getrösten dörffen; Ausser daß der Herr *Beckmann* in seiner **Anhältischen** *Historie* ein und andere Nachricht gegeben hat/ die man an andern Orten vergebens würde gesucht haben/ und deren man sich auch allhier bedienet hat.

§. 2. In dem Jahr 1676. den 3. Julii haben Se. Hoch-Fürstl. Durchleucht zum ersten mal das Tages-

ges-Licht auf dieser Welt erblicket. Zum Angedencken dieser Höchst-erfreul. Geburth sind 2. Medaillen verfertiget worden / auf welchen beeden auf der einen Seite einige junge Zweige zu sehen/mit der Beyschrifft: *Tandem.* Auf der andern Seite aber stehen die Worte: *LEOPOLDUS D. G. Princeps Anhaltinus Comes Asc. D. Ser. & Bernb. natus in Arce Dessaviensi 3. Julii H. 6. Mat. Anno MDCLXXVI.* Der Unterschied dieser beeden Müntzen bestehet hierinnen/ daß auf dem einen Stücke eine Pyramide aufgerichtet stehet/und auf derselben der Buchstab L. und darunter das Wort *Tandem* zu lesen; um dieselbige aber einige Bäume mit ihren Früchten zu sehen sind. Hingegen auf dem andern Schau-Stücke ist ein junger Zweig in einem Garten-Topf/ mit dem Bey-Worte *Tandem.* So bald dieser Printz sein erstes Jahr zurück geleget hatte / so wurde wiederum eine Müntze geschlagen / welche um so viel remarquabler ist/ je mehr man schon auf derselben von seinem zukünfftigen Helden-Muth und vortreflichen Gaben aus den Merckmalen der Jugend geurtheilet und gleichsam geweissaget hat. Auf der einen Seite derselben sind die Worte zu lesen: *Leopoldo Principi Anhaltino, Principi Juventutis. Postquam III. Julii Anno MDCLXXVII. explevisset feliciter Annum, omnis subditus Octuagies multis adclamat votis.* Die andere Seite aber stellet vor einen jungen Herculem, welcher in jeglicher Hand eine Schlange führet/und um den etliche Bienen gemahlet sind/ mit der Umschrifft: *Dat Serpens pu-*

gnæ

gnæ, dat apis præsagia mentis. Und es ist gewiß / daß sich schon in seiner zarten Jugend solche Inclination zu den Militarischen Studien geäussert / daß man leicht zum Voraus abnehmen können / daß aus diesem Printzen dermaleins etwas ausserordentliches werden würde. Die Zeit / so er in Erlernung der Kriegs-Exercitien / der Mathematischen und Historischen Wissenschafften / der Frantzösischen und andern Sprachen / zugebracht / hat er so wohl angewendet / daß / da er kaum von 11. Jahren gewesen / Ihre Römische Käyserl. Majest. Ihm zu Anfang des Jahrs 1688. ein altes Regiment zu Fuß / aus eigener Allerhöchster Bewegnüß / conferiret; Und als Dero Herr Vater A. 1693. verstorben / so haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / als jetzige Königl. Majest. in Preußen / demselben in ebenmäßigem regard auf Dero Martialische Zuneigung / dessen schönes Regiment zu Fuß anvertrauet.

§. 3. Als der Herr Vater starb / so war Unser Printz in dem 17. Jahr / und muste dahero noch einige Zeit unter der Vormundschafft Sr. Frau Mutter stehen. Währender solcher Zeit aber thate er einige Reisen in fremde Länder / und zwar unter dem Nahmen eines Grafen von Walder-See / in Begleitung des Baron von Chalezac, als Hof-Meisters / Herrn Hermannen / als Rath / benebst eines Kammer-Dieners / und drey Laqueyen. Dazumal war das Teutsche Reich und die Niederlande mit Franckreich bekandter massen in einen Krieg verwickelt; Also war kein Ort übrig / dahin man

sicher

sicher und mit Nutzen reisen können / als Italien. Diesem nach wurde den 25. Nov. A. 1693. der Weg über Nürnberg / Augspurg / Inspruck / Trident und Mestre dahin genommen / und ist der Printz den 25. Dec. zu Venedig angekommen / zu einer Zeit / da ein und andere Merckwürdigkeiten zu sehen waren / denn es verstarb eben dazumalen der Doge daselbst / ingleichem der Capitain-General der Republic Franciscus Morosini; also konte er nicht allein die Leichen-Ceremonien dererselben / sondern auch die Erwehlung des Neuen Doge, Sylvestri Valier, wie auch die Crönung dessen Gemahlin zur Dogesse, welche nicht allezeit zu geschehen pfleget / ansehen. Den 5. Mart. 1694. nahm er seine Abreise von Venedig / und gelangte den 20. desselben Monats / über Ferrara, Bononien / Ancona, Loretto, Spoleto, Terni, Narni zu Rom an / woselbst er einen eignen Pallast nahe bey dem Capitolio bezogen / und unter andern die Ceremonien von der heiligen Woche zu sehen bekommen; Darnebst auch den Cardinal und Bischoff von Gurck / als einen ehmaligen sonderbahren Freund des Herrn Vaters / wie auch den Käyserl. Abgesandten Fürst von Lichtenstein und andere Teutsche Printzen besucht / und von ihnen wieder die Gegen-Visiten empfangen. Den 24. April nahm er eine kleine Reise auf Neapolis vor / und als er daselbst von dem Vice-Ré, und dem Printzen von Vaudemont mit sehr grossen Ehrbezeugungen empfangen worden / auch der Feyerung des Festes S. Januarii beygewohnt / und den Berg Vesuvius betrachtet / welcher zu selbiger Zeit

in

in einen grossen Feuer-Fluß ausgebrochen / und starck gebrannt hatte; so kam er den 4. May wieder nach Rom / besahe darauf Frescati, Tivoli, den Hafen Civita Vecchia, fienge auch an zu reiten / und andere Fürstliche Exercitia zu treiben. Den 4. Jun. als Petri und Pauli Abend / wurde dem Pabst der weisse Zelter wegen des Königreichs Neapoli von dem Connestable Colonna præsentiret / welcher Ceremonie er auch beywohnte. Den 13. Sept. begabe er sich von Rom weg / nach Siena, und wurde daselbst nicht allein von dem Cardinal de Medices, des Groß-Hertzogs von Toscana Bruder / mit allerhand Erfrischungen beschenckt / sondern weil auf der Universität daselbst die Teutschen insonderheit wohl angesehen sind / so hat Unser Printz seinen Nahmen bey dem damaligen Consiliario der Teutschen Nation, einem Grafen von Nostiz, der daselbigen Matricul einverleiben lassen. Den 17. Sept. besahe er den Hafen Livorno, und weil sich eben damals zwey Kriegs-Schiffe / ein Englisches und Holländisches in derselbigen Gegend befanden / und er Belieben getragen / dieselbe in Augenschein zu nehmen / so begabe er sich mit seinem Comitat in einer Felouque dahin; Als aber diese durch die allda residirende Consuls erfahren / daß der Printz ein naher Anverwandter des Hauses Orange wäre / so haben sie Ihn mit Lösung der Stücken / und mit grossem Frolocken empfangen. Und nachdem er von dem Schiff-Capitain bestmöglichst bewirthet worden / nahm er wiederum seinen Rückweg / wiewohl nicht ohne Gefahr / indem in

wäh-

währender Zeit ein kleiner Sturm entstanden. Hierauf begabe er sich nach Pisa, Lucca und Florenz, woselbst er von dem Groß-Hertzog Cosmo III. und dessen damals zugegen gewesenen Printzen Jean Gastron, sowol in der Residence, als denen Groß-Hertzogl. Lust-Häusern acht Tage sehr höfflich tractiret/ und mit allerhand Erfrischung beschencket/ auch bey der Abreiße in dessen Leibsänffte/ durch zwey Ministros, die Marquisen Vitelli und Richardi nebst andern Cavalieren biß an das Thor begleitet worden. Hierauf hat er seine Reise fortgesetzet/ und ist über Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Tortona, Novi, als den angenehmsten und lustigsten Weg in Italien/ nach Genua gegangen/ allwo er in dem Nahmen des Doge und der Noblesse complimentiret worden/ und allda Sr. Durchl. den Marggrafen Christian Ludwig zu Brandenburg angetroffen/ welcher eben im Begriff war/ nach Rom zu reißen. Den 20. Octobr. kam er zu Turin an/ allwo er mit des Herrn Marckgrafen Carl Philipps zu Brandenburg Durchl. welche die Churfürstl. Trouppen in Italien/ als General Lieutenant commandirt/ in vertrauliche Freundschafft gerathen/ auch mit dem Printzen Eugenio von Savoyen/ dem Printzen Commerci, nnd Printzen Maximilian von Hannover/ bekand worden. Nachdem er auch dem Hertzog von Savoyen/ dessen Gemahlin/ der Mad. Royale, des Hertzogs Fr. Mutter/ der Princesse Royale, nachmaligen Hertzogin von Burgund/ und des Hertzogs Bruder/ Printzen von Carignan die Vi-

site gegeben / und mit allerhand Erfrischungen beschencket worden; so ist er den 23. Nov. von Turin wieder ab / über Vercelli und Novara nach Milan gereißt / und von dar auf Bergamo, Brescia, Desenzano, Pesciero, Verona, Vincenza, Padua, und endlich nach Venedig gekommen; allwo er 14. Tage verblieben / und hernach auf dem nächsten Weg nach Wien gereißt / allwo er den 2. Jan. 1695. angelanget. Den 6. Jan. hat er bey Ihro Käyserl. Majest. in Dero Retirade, darauff bey Ihro Majest. der Käyserin / und dem Römischen König audienz gehabt; auch ferner bey dem Ertz-Hertzog Carl und denen Käyserl. Princeßinnen seine Aufwartung abgestattet / ingleichen denen Ministris und Abgesandten die Visiten gegeben / und von Ihnen wieder empfangen. Den 12. Febr. nahm er wieder von Sr. Käyserl. Majestät / dem Römischen König / und der gantzen Käyserl. Familie, ingleichen bey denen Käyserl. Ministris und Abgesandten seinen Abschied; und weil er sich noch dasselbe Jahr in die Campagne begeben wolte / so verweilte er sich / nachdem er den 16. Febr. von Wien abgereißt / nicht lang unterwegs / sondern nahm seinen Weg über Prag und Dreßden / und kam den 24. Febr. 1695. in der Residence Dessau glücklich wieder an.

§. 4. Hierauff nun wurden alle Anstalten gemacht / auff die bevorstehende *Campagne*. Ich setze allhier / als etwas bekandtes / zum voraus / daß man damals sowol auf Seiten Engelland und Holland / als auch des teutschen Reichs / mit dem

König

König in Franckreich in einen Krieg verfallen gewesen / welcher am allerhefftigsten in denen Niederlanden geführet worden. Auch ist bekand genug / daß Zeit währenden damaligen Krieges kein einiger Feldzug von solcher Wichtigkeit gewesen / noch mit solcher gloire vor die Alliirten geendiget worden / als dieser gegenwärtige A. 1695. worinnen unser Held die allererste Proben seiner ungemeinen bravour und Tapferkeit erwiesen hat. Denn es war eben in diesem Jahr / da der König Wilhelmus III. die vor unüberwindlich geschätzte Vestung Namur im Angesicht einer feindlichen Armée von 100000. Mann / ohnerachtet aller dabey vorgekommenen difficultäten / erobert / und den Hochmuth des Feindes zusamt desselben über die hand nehmenden Macht dardurch gebrochen hat. Diese weltberühmte Campagne war es / in welcher der Fürst von Anhalt seine erste Lorbern gesamlet / und durch einen so herrlichen Anfang sich zu den nachfolgenden Ehrenstuffen den Weg gebahnet hat. Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg haben bereits zum voraus gesehen / daß derselbe von Natur zu was hohes gebohren worden / und daß Ihn die Vortrefflichkeit seines Naturels bey geringen Thaten nicht würde ruhen lassen. Deßwegen / als er sich kaum bey seinem Regiment in denen Niederlanden eingefunden / und nur etliche Tage im Felde gestanden / haben Ihn dieselbige von der Stelle eines Obristen / zur *Brigadier-Charge* erhoben. Und nachdeme sich derselbe sowol zeitwährender Belagerung / als auch

bey andern occasionen in aller Gefahr unerschrocken/und zu allen unternehmen willig und unverdrossen bezeiget/ so haben Se. Churfürstl. Durchl. ein solches Vergnügen über seine Conduite empfunden/ daß Sie Ihn sogleich nach Endigung der Campagne zum *General-Major* erkläret. In solcher Qualität hat er auch denen zwey folgenden Feldzügen/ A. 1696. und 1697. in Braband beygewohnet/ biß endlich der Ryßwickische Frieden dem gantzen Krieg ein Ende gemachet hat. Zeit währenden Winter-Quartieren hat er zum öfftern einige Reißen zu König Wilhelmo nach Loo, und in den Haag/ ingleichen zu dem Churfürsten zu Brandenburg gethan/ und bey beyden Sich in Dero Gnaden feste gesetzt.

§. 5. Nachdem nun Se. Durchl. allbereit den 3. Jul. 1694. die Majorennität erreichet/ und nach abgelegten Reißen/ auch Dero Feldzüge zurücke geleget/ so ware es nunmehr Zeit/ daß Sie nach glücklicher Wiederkunfft in Dero Residence, die **Regierung** Ihrer Lande persöhnlich **antraten**/ und den 13. Maj. 1698. die **Erbhuldigung**/ wie gewöhnlich ist/ annahmen. Die Hochfürstl. Fr. Mutter/ als bißherige Vormünderin und Regentin ließ zu dem Ende/ einen Monath vorher/ so wohl denen von Adel/ als den Städten und Aemtern Dessau/ Ragun/ Jeßnitz/ Wörlitz und Radegast andeuten/ auf gedachten Tage in der Fürstl. Residence zu erscheinen/ und zu Abstattung des gewöhnlichen Erb-Huldigung-Eids sich gefaßt zu machen. Diesem Befehl ist sogleich gehorsambst

nach-

nachgelebet worden / und seind denen von Adel / nachdem sie sich abends vorher / bey dem zu solchen Actu verordneten Marechal, Herrn von Chalezac angemeldet / ihre Quartiere durch Billeten angewiesen worden. Den folgenden Morgen / als den angesetzten Tag der Erbhuldigung / versamlete sich der Adel / die Hoff- und andere Fürstliche Bedienten / so wohl Geist- als Weltliche / samt der Bürgerschafft und andern Unterthanen an den gehörigen Orten; Und nachdeme man zu dreyenmalen in die Kirchen geläutet hatte / so begaben sich Se. Durchl. in Begleitung dero Räthe und Hoffbedienten / auch derer von Adel / über den Kirchgang in Dero Stuhl zu der Predigt / woselbst auch Ihre Hoheit die Hochfürstl. Frau Mutter / samt denen Princeßinnen sich vorher eingefunden / der Adel aber und die übrige Unterthanen sich gleichfalls eingestellet haben. Nach angehörter Predigt / kamen Ihre Durchl. wieder in Dero Gemach zurücke; und hierauf wurde der Adel durch den Marschall in den großen Saal geführet / und nach geschehener Ausruffung von dem Cantzley-Rath und Lehens-Secretario der Huldigungs-Eid zur Anhörung vorgelesen. Nachdem sie sich nun erkläret / daß sie selbigen leiblich abzuschwöhren / auf gnädigstes anfordern bereit wären / so wurden sie aus gedachtem Saal in das grosse Tafel-Gemach gegen über geführet; Se. Durchl. begaben sich nebst vorhergehendem Marschall / in Begleitung Dero Räthe und Hof-Cavalliers auch dahin / und liessen sich unter einem Dais, einem auf

Tapet stehenden roth-sammeten Arm-Stuhl nieder / worbey sich die Cavalliers samt dem Hof-Meister hinter derselben / die Herren Räthe zur Rechten / und die Ritterschafft etwas abwarts zur Lincken Hand / und von diesen etwas abgesondert die Lehn-Leuthe / so zwar Ritter-Güther besessen / aber nicht Adelichen Standes gewesen / gestellet. Hierauff thate der Fürstl. Gesampt-Rath / Herr von Räumer eine kurtze Rede / auf welche des Herrn Cammer-Directoris von Wülckenitz ältester Sohn / Nahmens der Ritterschafft geantwortet / und darauf der Eyd / so ihnen der Lehens-Secretarius vorgelesen / mit aufgereckten Fingern von Ihnen insgesamt abgestattet / dem nächst auch einer nach dem andern zu dem Hand-Kuß gelassen worden. Nach vollbrachter Adelicher Huldigung erhuben sich Se. Hoch-Fürstl. Durchl. in voriger Begleitung in Dero Leib-Carosse, mit 12. Trabanten / auch Pagen und Laquayen umgeben / nach dem Rath-Hauße / vor dessen Thür auf der Strasse der Magistrat Sie empfangen / und die Stadt-Thor-Schlüssel in einem grün-sammeten Beutel / auf einer silbernen Schale / præsentiret / welche Se. Hoch-Fürstliche Durchl. angenommen / und einem Cammer-Juncker zugestellet / der sie biß zur Zurückfarth bey sich behalten. Hierauf giengen dieselbe in die Rath-Stube / und setzten sich in einen Arm-Stuhl / wie oben geschehen. Als nun zuerst die Kirchen- und Schul-Bedienten hinein gekommen / so wurde die Huldigungs-Pflicht von ihnen gefordert / jedoch mit dem Gnädigsten Erbieten / daß Ihnen die

Cörperliche Eydes-Leistung erlassen / und darfür allein der Handschlag sollte angenommen werden; welches der Superintendens mit unterthänigster Dancksagung acceptiret / und den vorgelesenen Eyd einer nach dem andern mit dem Handschlag bekräfftiget hat. Nachdem diese abgetreten / wurden die Magistraten samt denen Fürstlichen Bedienten hinein geruffen / und sprachen den ihnen vorgelesenen Eyd gleichfalls von Wort zu Wort nach; die Magistrats-Persohnen aber begaben sich / nach gegebenen Handschlag / hinunter auf den Platz / und stellten sich vor Ihre Gemeinde / welche Sie nach einander aufruffen lassen; Se. Durchl. aber wurden von dem Marschall in obiger Bedienung auf die Bühne geführet / setzten sich auf einen Armstuhl unter einem Dais; oftgemeldter Herr Gesampt-Rath Raumer aber erforderte gleichfalls von denen Untenstehenden den Huldigungs-Eyd; worzu sich diese durch den Syndicum unterthänigst erbothen / und den von dem Lehens-Secretario Ihnen vorgelesenen Eyd nachgeschwohren; denen hergegen von dem Herrn Gesampt-Rath alle Fürstliche Gnade und Schutz verheissen / und darauf das Vivat Leopoldus mit lauter Stimme ausgeruffen worden. Nach diesem begaben sich Se. Hoch-Fürstliche Durchl. in voriger Ordnung wieder zurück nach dero Schloß / und stellten im herunter gehen dem Magistrat die Thor-Schlüssel wieder zu; die von Adel / die Fürstliche Bediente / die Geistliche- und Magistrats Persohnen fanden sich auch in dem Schloß ein / und wurden insgesamt / jedoch an besondern

Tafeln/ tractirt und damit der Huldigungs-Actus beschlossen. Zu Sandersleben/ Freckleben/ und Großen-Alsleben wurde die Huldigung/ der Gewohnheit nach/ durch Commissarien verrichtet. Nach Vollziehung dieser Solennien haben Se. Hoch-Fürstl. Durchl. ihre angetretene Regierung Ihrer Käyserl. Majest. auch denen Königen von Groß-Britannien/ Dennemarck und Schweden/ ingleichem denen sämtlichen Herren Churfürsten und unterschiedenen Fürsten des Reichs/ durch eigene Schreiben zu wissen gethan/ und von denenselben hinwieder die gratulationes empfangen.

§. 6. Nicht lange hernach/ nemlich An. 1698. in dem Monath September ist die Vermählung Sr. Durchl. vollzogen worden: und ist bekandter maßen die Wahl davon auf ein bürgerliches Frauenzimmer aus Dessau/ Madame *Anne Louise* von Fösen/ wegen deroselben ungemeinen Leibes- und Gemüths-Gaben gefallen. Es fanden auch dieselbe nicht allein die allerseitige Hoch-Fürstl. Vettern und Anverwandten/ sondern Se. Käyserl. Majest. selbsten/ so billig und wohl getroffen/ daß sie ein allerseitiges Wohlgefallen und Beystimmung daran bezeugten. Ihre Käyserl. Majest. haben auch vermittelst eines Diplomatis vom 29. Decembr. 1701. diese Vermählung in nachdrücklichen und beyden Hoch-Fürstl. Ehe-Genossen rühmlichen Expressionen bestättiget/ auch der Frau Gemahlin/ und denen aus dieser vergnügenden Ehe entsprossenen/ oder noch entspriesenden Kindern/ die Reichs-Fürstliche Dignität und Hoheit darinnen zugestanden. Es ist

gleich-

gleichfalls diese Ehe in so vollkommener Gemüths-Einigkeit biß auf diese Stunde geführet worden/ daß auch die Fatiguen der so schwehren Campagnen der Jahre 1703. 1704. und 1705. die Gemahlin nicht zurücke halten können / Se. Durchl. dahin zu begleiten. Die Fürstlichen Kinder aus dieser Ehe können aus folgender Tabelle gesehen werden/ auf welcher auch die übrige Hoch-Fürstl. Anverwandten vorgestellet sind.

§. 7. Gleichwie aber von langer Zeit her das Anhaltische Hauß seinem Interesse gemäß erachtet/ sich an Chur-Brandenburg/ mit dem es auch in naher Schwägerschafft stehet / zu addressiren; Und vornehmlich / die Fürsten von Dessau sich jederzeit vor den andern eine solche Gunst bey demselben zu wegen gebracht / daß sie bereits vor einiger Zeit zu Erb-Stadthaltern in der Marck Brandenburg sind erkläret worden / in welcher Qualität auch des jetztregierenden Fürsten Leopolds Durchl. Herr Vater Johann Georg, glorwürdigsten Andenckens gestanden ist: Also haben Se. Durchl. auch nach dero angetretenen Regierung diese Maxime nicht aus der Acht gelassen/ sondern sich in der/ durch ihre in denen vorigen Campagnen erwiesene bravour, bereits erworbenen Gnade je mehr und mehr feste zu setzen angelegen seyn lassen. Es haben auch Se. Königl. Majest. in Preussen ein solches Vergnügen / und gnädige Zuneigung gegen Se. Durchl. bezeuget / daß sie derselben A. 1700. das Magdeburgische *Gouvernement* aufgetra-

Johannes Georgius II. Fürst zu Anhalt Dessau/ geb. 7. Nov. 1627. Stadthalter des Churf. Friderici Wilhelmi zu Brandenburg † 17. Aug. 1693. in Berlin. Seine Gemahlin Henrietta Catharina eine Tochter Henrici Friderici Printzens von Oranien geb. 31. Jan. 1637. verm. 1658. † 1708. d. 4. Nov.

Elisabetha Albertina geb. 1. Maj. 1665. † 5. Octob. 1706 erst Aebtißin zu Herford. hernach verm. an Henricum Herz. zu Sachsen Weissenfels in Barby 30. Mart. 1686.	Amalia geb. 16 Aug 1666. vermählt mit Fürst Henrich Casimir zu Nassau-Dietz/ Erb-Stadthalter in West-Frießland. d. 16. Nov. 1683. Witwe seit 1696. d. 15. Mart.	Maria Eleonora geb. 14. Mart. 1671. erst Canonißin des Stifts Herford. Hernach verm. an Herzog Georg Joseph von Radzivil d. 3. Sept. 1687. Witwe seit 3. Jan. 1689.	Henriette Agnes geb. 9. Jan. 1674. lebt noch unvermäht.	LEOPOLDUS jetztregierender Fürst zu Deßau geb. 3. Jul. 1676 verm mit Anna Louise von Fösen geb. 1677 mit welcher nachfolgende Kinder erzeuget worden	Johanna Charlotta geb. 6. April 1682. ihr Gem. Marckgraf Philipp Wilhelm zu Brandenb. 15. Jan. 1699.	Die vier übrige Geschwister sind in der Jugend gestorben.

Wilhelm Gustav Erb-Printz. geb. 20. Jun. 1699.	Leopold Maximilian geb. 25. Sept. 1700.	Dietericus geb. 2 Aug. 1702.	Fridericus Henricus Eugenius geb. 7. Dec. 1705.	Henriette Marie Louise geb. 3. Aug. 1707. † 7. dito.	Louise geb. 21. Aug. 1709.

gen / auch ferner in Krieges-Diensten Sie zu avanciren gnädigst erkläret. Nachdeme nun nachgehends der noch währende Spanische Successions-Krieg wieder Franckreich seinen Anfang genommen / und es A. 1701. das Ansehen hatte / als wolte das noch unter der Aschen glimmende Feur / wie schon in Italien geschehen / auch an dem Nieder-Rhein in volle Flammen ausbrechen / so begaben sich Se. Durchl. auf Königl. Preußische Ordre nacher Wesel / und giengen mit den meisten Trouppen selbiger Garnison nach Duißburg. Weilen aber das Jahr verstrichen / ohne daß es der Orten zur öffentlichen Ruptur gekommen / so begaben sie sich wieder nach Dessau / und darauf / nach Berlin / zurücke. Des folgenden Jahres aber / als der Krieg völlig angienge / und die Campagne sich allerseits öffnete / giengen Se. Durchl. in dem April wiederum nach Wesel / allwo der rendezvous der Königl. Preußischen Trouppen war. Gleich darnach als den 16. April wurde die Cöllnische Vestung Käyserswerth berennet / und den 15. Jun. von denen hohen Alliirten mit Accord eingenommen. Gleichwie man nun denen Königl. Preußischen Völckern damals den meisten Beytrag zu einem glücklichen Ausgang der Belagerung schuldig war / welche auch am meisten unter allen darvor eingebüsset hatten; Also muste man sonderlich Sr. Durchl. den Ruhm geben / daß Sie / als commandirender General Major in denen Preußischen Attaquen einen Tag um den andern gewesen / und sich täglich bey denen gefährlichsten Ope-

rationen befunden/ sonderlich aber bey Bestürmung der Contrescarpe sich vortrefflich signalisiret haben. Nach diesem passirte die Armée bey Düsseldorp den Rhein/ und wurden die veste/ mit Frantzösischen Trouppen besetzte Schlösser *Kempen* und *Linn* weggenommen. Von dar gieng der Marche auf *Venlo*, welches sich gleichfalls in kurtzer Zeit mit Accord ergeben. Den 2. Octobr. öffnete man die Trenchéen vor *Roermunde*, und den 6. dito wurde man schon mit dem Ort fertig. Bey allen diesen Actionen haben sich Se. Durchl. nicht als ein blosser Zuschauer erwiesen/ sondern von dero Tapferkeit genugsame Proben abgeleget. Währender Belagerung von Roermunde thaten dieselbe einen Ritt nach dem belagerten Steffanswerth/ um der Forcirung dieses Ortes beyzuwohnen. So wenig konte Unser Held zusehen/ daß man anderwerts ohne seine Gegenwart und Beyhülffe siegen solte. Man kan bey dieser Gelegenheit den grossen Unterscheid eines tapfern und eines feigen Gemüthes erkennen; sintemalen/ da dieses gern aller Occasion entübriget ist / wo es etwas unfreundlich zugehet; so suchet jenes hingegen alle ersinnliche Mittel hervor/ sich auch durch die allergefährlichste Actiones einen Weg zu dem Tempel der Ehren zu bauen. Nach Eroberung der Vestung Roermunde gieng der Marche in die Gegend von Cölln/ um dieselbige Stadt von aller Gefahr zu befreyen/ und als dieses geschehen/ so wurde endlich mit Bombardirung der Vestung Rheinbergen dem Feldzug vor dieses Jahr ein

En-

Ende gemacht / und Ihre Durchl. kamen als ein siegreicher Held wieder glücklich in dero Residence an.

§. 8. Den Anfang des 1703. Jahres brachten dieselbige in Berlin zu; Allwo Sie auch an dem Preußischen Crönungs-Fest / als den 18. Januarii von Sr. Königl. Majest. in Preussen zu einem Ritter des Schwartzen Adlers ernannt und investiret worden. Dieser Orden ist zwar schon A. 1701. bey der damaligen Königl. Crönung gestifftet; die Ceremonien desselben aber / das Capitel und die Investitur betreffend / seind nicht eher als A. 1703. eingerichtet worden. Und ist demnach dieses das erste Ordens-Fest / so bey diesem Orden gehalten; und S. Durchl. der Erste gewesen / so den Orden mit den gesetzten Ceremonien empfangen. Den Tag vor dem Feste / den 17. Jan. bekamen Se. Durchl. das Ordens-Band mit dem Creutze / welches Se. Königl. Majest. Ihnen im öffentlichem Ordens-Capitul selbst umgehangen. Den 19. Jan. aber / als den Tag nach dem Crönungs-Fest erfolgte die Investitur; worzu Sie durch den damaligen jüngsten Ritter / Herrn General Lieutenant von Tettau / und den Ober-Ceremonien-Meister / Herrn von Besser / als Ceremonien-Meister des Ordens in zweyen Sechsspännigen Carossen nach Hofe geholet / die Carosse auch / in welcher Se. Durchl. nebst dem Ritter und dem Ordens-Ceremonien-Meister saßen / in den innersten Schloß-Platz geführet worden; allwo Sie die Ehre gehabt / daß im Durchfahren die Garde das Ge-

wehr

wehr præsentiret / und das Spiel mit einem Würbel gerühret / welches ein Privilegium der Fürstlichen Ritter an dem Tage dero Investitur ist. Diesem nach wurden Sie in dem Conferenz-Gemach des Herrn Ober-Cämmerers Grafen von Wartenberg / als Ordens-Cantzlers / von demselben und denen übrigen drey Ordens-Officieren / als dem würcklichen Geheimen Etats-Rath Herrn von Ilgen / Ordens Secretario, Herrn Geh. Rath von Besser / Ordens-Ceremonien-Meister / und Herrn Hoffrath von Stosch / Ordens-Schatz-Meister / angekleidet / und darauf unter Begleitung der beyden Ordens-Herolde oben zu S. Königl. Majest. geführet / welche sich in dem Ordens-Gemach mit allen Rittern / alle mit ihren Ordens-Kleidern angethan / versamlet hatten. Und weil vermöge der Ordens-Ceremonien jedweder Neu-Erwehlter Ritter von zweyen alten Rittern / die man Parrains oder Gevattern nennet / zur Ordens-Capelle und Investitur geführet werden muß; so geschahe solches auch mit Sr. Durchl. jedoch mit diesem Unterscheid / daß selbst Se. Königl. Hoheit der Cron-Printz / und Se. Hoheit der Herr Marck-Graf Philipp Wilhelm Sie geführet; Se. Königl. Majest. aber kamen mit den Ordens-Rittern und Königl. Suite unter Paucken- und Trompeten-Schall dahin; und setzten Sich auf dero Thron; worauf / nebst vor- und nachgehender Vocal und Instrumental-Music von dem Herrn Bischoff von Bähr / ein Gebeth gehalten / und von dem Ordens-Secretario die Statuta des Ordens verlesen; Se.

Durchl.

Durchl. aber von dem Ordens-Meister unter Paucken- und Trompeten-Schall geholet/ und von dem Herrn Ober-Cammerern/ Grafen von Wartenberg/ als Ordens-Cantzler/ Sr. Königl. Majest. allergnädigster Intention vergewissert worden/ daß Sie nemlich in den Hochlöblichen Preußischen Ritter-Orden solten eingekleidet werden/ wann der gewöhnliche Ordens-Eid auf die Statuta würde abgeleget seyn. Diesen Eid lase der Ordens-Secretarius denenselben vor/ welchen Se. Durchl. vor Sr. Majest. kniend/ auf denen Ordens Statuten abgestattet. Worauf Se. Königl. Majest. Ihnen die Ordens-Kette umhiengen/ und Sie zum Hand-Kuß liessen. Welches dann auch dem Königl. Ober-Hof-Marschall Herrn Grafen von Witgenstein geschehen/ als welcher zugleich mit Sr. Durchl. in den Orden aufgenommen worden.

§. 9. So bald nun die Zeit zu der Eröffnung der *Campagne* dieses 1703. Jahres sich näherte/ so giengen Se. Durchl. wiederum zu Felde; und war Ihr erstes daß sie sich den 28. April vor **Geldern**/ welchen Ort damals Se. Königl. Majest. in Preussen/ de concert mit denen Hohen Alliirten zu bloquiren unternommen/ in dero Armée sich einfanden. Zu gleicher Zeit haben die Alliirte auch die Vestung **Bonn** angegriffen/ und man hatte kaum vor Geldern die Nachricht erhalten/ daß der Hauptsturm auff Bonn mit nächstem geschehen solte; als der Fürst von Anhalt/ seiner Gewohnheit nach/ solche Gelegenheit mit der grösten Begierde ergriffe/ sein Heldenmäßiges Gemüthe an den

Tag

Tag zu geben; und zu dem Ende/ während der bloquirung/ eine Tour dahin thate/ dieser Expedition beyzuwohnen. Nachdem er aber von dieser glorieusen action wieder vor Geldern zurücke kam/ so empfienge Er/ gleichsam zu einem Recompense und zur Erkänntlichkeit seiner darbey erwiesenen bravour, von Sr. Königl. Majest. in Preußen den 14. Iunii die allergnädigste Declaration, daß er als Dero *General-Lieutenant* von der *Infanterie* angesehen werden/ und ein Corpo von 6000. Mann auserlesener Trouppen/ welche Se. Königl. Majest. zum besten des an der Donau höchlich periclitirenden Vaterlandes/ in Schwaben und Bäyern marchiren ließen/ en chef commandiren solte. Dieser Ordre zu folge brachen Se. Durchl. den 27. Iul. von Geldern auf/ und conjungirten sich den 5. Aug. mit dem Käyserl. und Alliirten Corps d'Armée, so damals unter dem Marckgrafen von Bareut bey Dadenhausen stunde; wenig Tage aber hernach mit der Haupt-Armée des Printz Louis von Baden/ welche bey Haunßheim campirte. Nachdem aber dieser Printz die Armée separirte/ und mit dem grösten theil derselben die Donau passirte/ um sich der Stadt Augspurg zu versichern/ auff welche die Franzosen einen Anschlag hatten; so blieben hingegen Se. Durchl. mit denen Preußischen Trouppen bey dem Corpo des Generals Grafen von Styrum in dem gedachten Lager stehen/ biß endlich dieser Graf auf Ordre des Marggraffen von Baden dem Feind eine diversion zu machen/ gegen Donawerth marchirte/

marchirte/ und die Donau zu passiren suchte. Denn da kame es in selbiger Gegend den 20. Sept. zu einer blutigen Action, in welcher/ bekandter massen/ die Styrumische Armée das Feld räumen müssen. Denn so bald die Franzosen und Bäyern von diesem Marche nachricht erhielten/ so brachen sie aus ihrem Lager zwischen Augspurg und Donawerth auff/ und passirten die Donau zuerst/ so daß sie/ ehe man sichs versahe/ denen Unserigen mit aller Macht auff dem Halse waren. Der Marquis d' Usson kam mit einem corpo gleichfalls von der Seite her/ um denen Unserigen in den Rücken zu gehen; Ob nun gleich dieser letztere von den Unserigen in Zeiten angegriffen/ und geschlagen worden/ ehe er sein dessein ausführen können; so konte man doch der übermäßigen Macht der Feinde auff der andern seite nicht genugsam wiederstehen/ sondern wurde genöthiget/ mit Zurücklassung aller Artillerie, und Bagage, und mit Verlust ohngefehr 4000. Mann sich so gut als möglich nach Nördlingen zu retiriren. Nichts destoweniger muß man dem Fürsten von Anhalt auch hier nachrühmen/ daß man es allein seiner Conduite zu dancken hat/ daß die Feinde nicht eine grössere Niederlage unter denen Unserigen verursachet haben. Damit man mich nicht einer flatterie beschuldige/ so will ich eben die Worte/ deren sich der General Styrum in seiner an Printz Louis von Baden abgestatteten relation bedienet/ hieher setzen. Denn nachdem solcher alles beygebracht/ was zu seiner

Rechtfertigung bey dieser unglücklichen Rencontre dienen können / und insonderheit dem Bareuthischen Regiment sehr verarget / daß es am allerersten / ohne den Angriff zu erwarten / die Flucht genommen / und die andere in confusion gebracht; so muß er doch unserm Helden sein gebührendes Lob geben; und zwar in diesen expressionen: "Absonderlich muß Euer Durchl. die fermeté der "Preußischen Infanterie unter dem Commando "Ihrer Durchl. des Fürsten von Anhalt / welche "allezeit in bester Ordnung geschlossen marchiret / "anrühmen / die der feindlichen von allen Orten "anrückenden Cavallerie durch gute Contenance "solchen respect halten gemacht / daß er auch selbe anfangs nimmermehr zu attaquiren getrauet / "und da man in den Wald gerücket ist / haben die "Preußische Grenadiers die Arriere Garde genommen / wo sie dann gegen die Cavallerie sich "maintenirt; nachgehends aber von einigen feindlichen Bataillons angefallen worden / und ziemlichen Schaden / wie leicht zu ermessen / erlitten haben &c. Es haben auch Sr. Durchl. an selbigem Tag mehr als vorher jemals Ihre Person in große Gefahr gesetzet / indem Sie persöhnlich biß in die Nacht bey denen Preußischen Grenadiers, so die Arriere Garde formiret / gewesen; auch haben dieselbe damals Ihre gantze Feld-Equipage mit eingebüßt / welches Sie aber mit gutem rechte vor was geringes halten können / weil Sie hingegen bey dieser Action, fast allein / den Ruhm eines guten Generals bey jederman / und eine ungemei-

gemeine Estime bey der gantzen Armée erworben haben. Nach diesem hat sich das Styrumische Corpo, gegen den obern theil der Donau gewendet / um dem Printz Louis von Baden / die repassirung dieses Flußes zu facilitiren; und hat endlich hierauf die Winter-quartiere bezogen / jedoch mit solcher Unsicherheit / daß Se. Durchl. erst zu Ende des Ianuarii A. 1704. nach Dero Residence sich begeben konten.

§. 10. Die folgende Campagne des 1704. Jahres / gleichwie sie allen und jeden Alliirten / wegen der zu Höchstädt erfochtenen Bataille, zu einem ewigen Nachruhm gereichet; Also hat solche auch insonderheit die Gloire des Fürsten von Anhalt Dessau erhoben. Se. Königl. Majest. in Preussen hatten der mit denen übrigen Hohen Alliirten genommenen Abrede gemäß / dero im Reich gestandenes Corpo bis 12000. Mann verstärcket / und Sr. Durchl. das Commando darüber anvertrauet. Solchem nach begaben sich dieselbe auf die Reise / und hohlten die schon auf dem Marche begriffenen Armée zu Guntzenhausen auf dem Marckt ein / den 16. darauf / conjungirte sich solche mit dem Marck-Grafen von Baden ohnweit der Stadt Rothweil an dem Necker. Inzwischen aber war der Churfürst zu Bäyern nicht allein zu dem Marechal de Marsin gestossen / ohnerachtet man / Alliirter seits / solches auf alle Weiß und Wege zu verhindern getrachtet; sondern es war auch der Marechal de Tallard auf dem Wege nach Bäyern begriffen; damit man nun dessen

Marche observiren möchte / so gieng der Printz Eugenius, und mit demselben der Fürst von Anhalt mit denen Preußischen Völckern gegen den Ober-Rhein. Nichtsdestoweniger passirte Tallard den Rhein / und da hielte man vor rathsamer sich nach Bäyern zu wenden / und marchirte in aller Eil wieder nach der Donau / so daß man um eben die Zeit zu Höchstädt anlangte / als sich der Tallard mit dem Churfürsten zu Bäyern conjungirte. Bey Donawerth stiessen Printz Eugenius und Hertzog von Marlborough gleichfalls zusammen / und da ward gleich darauf der herrliche Sieg bey Höchstadt erfochten / von dem man schon anderwerts die nöthige particularia erzehlet hat; da indessen der Printz Louis von Baden die Bäyrische Vestung Ingolstadt zu belegen den Anfang gemacht hatte. In diesem grossen und merckwürdigen Treffen nun commandirten Se. Durchl. unter des Printzen Eugenii Ordre, die Infanterie des rechten Flügels / bestehend aus 11. Preußischen und 7. Dähnischen Bataillons, welche mit der Kayserl. Cavallerie en ordre de Bataille zum Theil meliret waren. Und obschon der Feind Anfangs der Schlacht beym ersten Angriff über die Cavallerie, und folglich auch einen Theil gedachter Infanterie den Vortheil gewonnen / daß Er jene repoussirt, und dieser in die Flanque gedrungen / so daß der Sieg überaus zweiffelhafft / und desperat zu seyn geschienen / so ward selbige dennoch durch des Printzen Eugenii, und Sr. Durchl. großmüthige Resolution, nach einer Arbeit von ohngefehr

einer

einer kleinen Stunde redressiret/ und die Infanterie, sonder zuthat der Cavallerie, dergestalt hergestellet/ daß nicht nur dem Feind die Lust vergieng seine Avantage fortzusetzen/ sondern diese Infanterie legte hier ein solches Meisterstück ihrer Tapferkeit ab/ daß sie zu dem zweyten Angriff des Feindes schritten/ und den lincken Flügel desselben/ welchen der Churfürst selbst/ und Marsin commandirten/ dermaßen schlugen/ daß er mit großem Verlust und confusion weichen/ und das Feld räumen müssen. Wie sehr/ und mit was rühmlichen Actionen Se. Durchl. damalen sich bemühet/ die anfangs wanckende Sache zu redressiren/ und in was Consideration und Estime Sie dadurch gekommen/ kan man in allen Relationen und Beschreibungen dieses Treffens/ welche vielfältig am Tage liegen/ finden. Gleichwie ich aber jederzeit das Zeugniß eines Generals, in dergleichen Sachen höher achte/ als die Lobreden anderer Privat Personen; also will ich unter so vielen rühmlichen Expressionen nur dieienigen Worte hieher setzen/ deren sich der Printz Eugenius in einem Schreiben an Sr. Königl. Majest. in Preußen bedienet/ und welche also heißen: "Nachdem dergleichen tapfere Thaten/ von der Heldenmüthigen anführung der fürnehmsten herrühren/ und gemeiniglich der gemeine Mann/ nach dem Preißwürdigen Exempel seiner Obern desto größern Muth fasset; also gebühret auch insonderheit des Herrn Printzen von Anhalt Durchl. das wohlverdiente Lob; Welche/ gleichwie Sie ihre Person im

"geringsten nicht geschonet/ also haben Sie auch "mit der grösten valor keine Gefahr gescheuet/ son"dern Ihre Untergebene allezeit gantz hertzhaft an"geführet/ daß daher des erhaltenen Sieges zu ih"rem unsterblichen Ruhm/ auch allerdings ein gros"ses Antheil gebühren kan. &c. Nebst diesem kan ich nicht umhin noch eine Passage anzuführen/ und zwar aus dem Autore einer gedruckten Relation, so unter dem Titel: **Schreiben an einen guten Freund/ betreffend dasjenige/ was den 13. Aug. 1704. auf dem rechten Käyserl. Flügel in dem Treffen bey Höchstadt vorgegangen**/ heraus gekommen; da der Autor am Ende sich folgender Gestalt hören läßt: "der General der Preußischen In"fanterie Fürst von Anhalt-Dessau/ ist ein junger "Herr/ aber ein tapferer Held/ der sein Krieges "Handwerck wol verstehet: Seine herrliche Tha"ten haben Ihm viele Freunde unter denen Gene"rals gemacht; Man erzehlet eine action von die"sem Fürsten/ welche etwas ruhmwürdiges in sich "hält/und seinen Eiffer zur Kriegs-Kunst genugsam "an den Tag leget/ indem Er eine schon verlassene "Fahne wieder erobert/ und so lange auf seinem "Pferde (mit welchem Er im Anfang des Cano"nirens durch eine Stückkugel übern hauffen ge"worffen worden) gehalten/ damit Er nur seinen "Bataillons ein Hertz machen/und sie wieder zusam"men bringen möchte/als welche sich wegen der Fein"de Durchburch schon zerstreuet hatten. Ehe ich in Erzehlung der Campagne weiter schreite/ so muß ich gedencken/daß schon den 27. Iun. als Se. Durchl.

in dem Lager bey Durlach gestanden/ die Königl. Preußische Declaration angelanget/ darinnen dieselbe zum General von der Infanterie ernennet worden/ worüber bey denen Trouppen sowol Officiern als Gemeinen eine ungemeine Freude entstanden/ und derselben Liebe und Respect gegen Ihrem Chef ansehnlich vermehret worden. Nachdem nun die Alliirten den bey Höchstädt erfochtenen herrlichen Sieg sich ferner zu Nutzen machten/ und die Feinde biß über den Rhein verfolgten/ so wurde auch die Vestung Landau wiederum angegriffen/ zu welchem Ende die meiste Preußische Regimenter zur Bedeckung der Belagerung/ bey Cron Weißenburg stunden; ein theil aber der Infanterie unter dem Commando des General-Wachtmeisters von Stillen auf inständiges anhalten des Printz Louis von Baden / selbst bey attaquirung der Vestung gebrauchet worden. Se. Durchl. aber waren meistens bey der Belagerung zugegen/ und machten sich sonderlich bey dem letzten Sturm und Eroberung der Contrescarpe der daselbst anwesenden Röm. Königl. Majest. bekandt / indem Sie die Preußische attaque mit so so gutem Succeß poussiret / und die zum Sturm commandirte/ so tapfer animiret/ auch so rühmliche Disposition in eigener Person gemacht / daß des Tages darauf / nemlich den 23. Nov. diese Haupt-Vestung zu capituliren verlanget/ der Commendant vormittags noch Chamade schlagen/ und das Fähnlein auf der Attaque der Preußischen Trouppen ausstecken lassen: Welches dann Sr. Durchl. theils eine Ia-

lousie, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget/ theils grosse Freude und Gratulationes bey der anwesenden Generalität zu wege gebracht. Nach Ubergabe dieser Vestung hatte der Feldzug vor dieses Jahr/ in welchem das Preußische Corpo über 88. verschiedene Marches gethan/ sein Ende erreichet/ und Se. Durchl. kamen mit der grösten Gloire zu anfang des folgenden Jahres in Dero Landen/ und zu Berlin glücklich an/ nachdem Sie vorhero die Preußische Armée von Cron-Weissenburg ab/ nach denen Winter-Quartiern/ in der Bäyrischen Graffschafft Cham, geführet hatten.

§. 11. Indem dieses in Teutschland vorgegangen/ so schienen die Frantzosen in Italien fast wieder den Meister zu spielen/ und der Hertzog von Savoyen/ welcher sich vor die Alliirte declariret hatte/ befande sich in einem solchen bedrängten Zustande/ daß es die höchste Noth erforderte/ denselbigen aus dem gäntzlichen Untergang zu erretten. Diesem nach hatten Se. Königl. Maj. in Preussen sich vermöge der mit Engelland und Holland geschlossenen Tractaten resolviret/ nebst denen andern Alliirten auch ein Corpo von 8000. Mann Ihrer besten Trouppen demselbigen zu Hülffe zu schicken. Weil nun Sr. Durchl. dem Fürsten von Anhalt Dessau das Commando darüber anvertrauet worden/ so begaben sich dieselbe zu Anfang des Aprilis auf die Reise/ und traffen bey Verona ihre untergebene Völcker benebst der Käyserl. Armée im Lager an/ woselbst sich auch schon der Printz Eugenius von Savoyen eingefunden hatte.

Nach-

Nachdem nun Se. Durchl. den 7. May die Preussische Trouppen die Musterung passiren lassen/ so conjungirten Sie sich benebst dem Printzen Eugenio mit dem Corpo, so unter dem Commando des Grafen von Leiningen/ noch von dem vorigen Jahr her/ bey Salo und Guarda stunde. Ob sich aber gleich die Käyserliche Armée mit grosser Mühe endlich bey Guarda versammelte/ so war Ihr doch der Feind an Macht und Stärcke weit überlegen/ und schiene es dahero noch unmüglich/ mit denen in Piemont periclitirenden Völckern sich zu vereinigen. Allein es hatte es doch die ungemeine Klugheit und Vigilanz des Printzen Eugenii so weit gebracht/ daß die Armée, welche im Angesicht des Feindes/ ohne daß es derselbe wahrgenommen/ aus dem Lager aufgebrochen/ endlich bis an die Adda fortrückte/ und nun im Begriff war dieselbe zu passiren. Es konte aber diese Passage wegen vieler Ursachen/ so meistens die Schiffe selbst und den starcken Lauff des Flusses betraffen/ nicht vor sich gehen/ deswegen resolvirte sich Printz Eugenius gegen Treviglio zu marchiren/ in Meynung/ weilen der Feind grossen theils sich gegen die besser oben an der Adda geschlagenen Brücke gewendet/ hinabwarts zu gehen/ und den Hertzog von Vendome disseits der Adda zu attaquiren. Es war aber derselbe in seinem Lager bey Cassano und Treviglio sowol verwahret/ daß er einen impracticablen Canal vor sich hatte/ und es eine rechte desperate Sache war ihn anzugreiffen. Nichtsdestoweniger drungen die Unserige/ ob sie

gleich etlichmal repoussiret worden / mit einer solchen Furie auf sie loß / daß der Feind auf dem rechten Flügel des Printzen Eugenii durch die Adda sich zu salviren gezwungen worden. Bey dem lincken Flügel aber / welchen der Fürst von Anhalt commandirte / gieng es zwar tapfer genug zu / immassen daselbst etliche Bataillons vom Feinde bereits die Chamade geschlagen; weilen aber denen meisten / so die Adda passiret / ihre Munition naß und unbrauchbar worden / und über diß der Feind mit 2. Canælen bedeckt ware / davon man aber nur einen passiren kunte / indem der andere so tieff war / daß viele darinn ertruncken / so konte der Feind daselbst nicht völlig verjagt werden / und es befahl der Printz Eugenius, die Trouppen wieder ab marchiren / und in das ausgesteckte Lager über den Canal einrücken zu lassen. Aus dieser Erzehlung aber siehet man deutlich / woher es komme / daß sowol die Teutsche / als die Frantzosen sich den Sieg zugeschrieben / weilen nemlich jene auf dem rechten Flügel / diese aber auf dem lincken den Platz behalten. Wenn man aber die folge dieser Schlacht bedencket / so wird man leicht sehen / daß die Frantzosen wenig Ursach gehabt / das Te Deum zu singen. Denn die Deutschen waren von allem Angriff der Feinde sicher / und wichen keiner Handbreit aus ihrer erfochtenen Stelle; obgleich der Duc de Vendome mit einem zimlichen Renfort verstärcket worden; welches aber nicht geschehen wäre / wenn sich die Feinde groser Vortheile rühmen können. Inzwischen war diese Schlacht eine der blutigsten so

jemals gewesen/ und bekennet der Printz Eugenius selbst/ in seinem Schreiben an den Käyser/ "daß er "dergleichen Feuer noch niemalen gesehen/ als da-"mals beyderseits und ohne aufhören gewesen sey. "Es konte aber dieses nicht so starck seyn/ setzt er hin-"zu/ als tapfer und unglaublich die gantze Armée "gefochten hat/ maßen von der Infanterie die Leute "Bataillos weiße in die Canæle gesprungen/ und sel-"bige durch das Wasser biß auf den Hals und vor "des Feindes erschrecklichem Feuer passiret/ nach-"gehends auch/ ohnerachtet Ihr Gewehr und Mu-"nition an dem Leib völlig naß worden/ und des-"wegen fast nicht mehr schießen können/ den Feind "zurück geschlagen haben. Unter der Anzahl der blessirten war der vornehmste/ der tapfere Printz Eugenius selbsten; welcher an dem Haupte verwundet worden. Weilen er sich nun deßwegen von der Wahlstadt nach dem Lager muste führen lassen/ auch der General von der Cavallerie Graff von Leiningen/ der den rechten Flügel commandirte/ todt geschossen war/ so muste er das gantze Commando indessen dem Fürsten von Anhalt-Dessau/ der sonst auf dem Marche jederzeit den lincken Flügel geführet/ anvertrauen. Es wurde aber auch dieser Held den Tag hernach mit einem gefährlichen hitzigen Fieber überfallen/ und nebst dem Hertzog von Wirtemberg/ und dem General Reventlau um besserer Verpflegung willen/ nach Brescia gebracht/ allwo derselbe nach drey Wochen curiret worden. Die Ursache dieser Kranckheit war wol keine andere/ als die unabläßliche 3. bis 4. tag- und

nächt-

nächtliche fatiguen an dem Brücken-Bau über die Adda und in dem Treffen bey Cassano, maßen Sie in besagter Zeit beydes Tag und Nacht anders nicht/ als etwan unter einem Baum etwas weniges geruhet/ und darbey ungemeine Sonnen-Hitze ausgestanden. Nachdeme man aber eine zeitlang in dem Lager bey Treviglio stille gelegen/ und wegen der Macht der Feinde weiter nichts unternehmen konte/ so zoge man sich/ ohne einige Scharmützel oder Hindernüß/ in das Venetianische zurück/ und die Campagne wurde wegen später Jahreszeit vor dieses Jahr geschlossen.

§. 12. Die folgende Campagne aber des 1706. Jahres hat an Hefftigkeit und Gefahr alle vorhergehende übertroffen. Denn nachdem der Duc de Vendome den 19. April in Abwesenheit des Printzen Eugenii dem in Italien commandirenden Käyserl. General bey Calzinato einen unglücklichen Streich beygebracht/ welcher sonderlich die Preußische Völcker hart betroffen/ so wurden die Unserige genöthiget die meiste Posten an dem Lago de Garda zu quittiren/ so daß diese noch mit genauer Mühe kaum die Gegend von Verona behaupten können/ und der Zustand der Käyserl. Waffen so schlimm/ als im Anfang des gantzen Krieges gewesen ist. Die Etsch war von den Frantzosen dergestalt besetzt/ und die Orte/ wo man etwan eine Passage tentiren mögen/ dermassen verschantzet/ daß es unmöglich schiene/ durchkommen zu können. Auf der andern Seite aber in Piemont hatte der Duc de Feuillade die Stadt und Vestung Turin gleich zu

An-

Anfang des Feldzuges belagert; daß es also beynahe unglaublich scheinen mochte/ wenn man den wiedrigen Anfang/ und das glückliche Ende dieser Campagne gegeneinander hält/ daß sich die Erzehlung wahrhafftig befinde. Nichtsdestoweniger hat die kluge Anführung des Printzen Eugenii, benebst der Tapferkeit der übrigen Generals, und vornehmlich unseres Fürsten von Anhalt/ die Sache zu einem guten Ausgang gebracht. Denn Se. Königl. Majest. in Preussen hatten sich mit denen Alliirten verglichen/ daß Sie dero Trouppen noch dieses Jahr in Italien lassen wolten/ daher funden sich Se. Durchl. der Fürst von Anhalt bey guter Zeit in der zu S. Michel bey Verona campirenden Armée ein. Es verzog sich aber bis in den Monath Julium, ehe man auf Unserer Seite etwas rechtes tentiren konte/ woran meistens die Ursache war/ daß die Pfältzische/ Gothaische und andere Trouppen so späth ankamen. Den 4. Julii aber ließ der Printz Eugenius den Obristen la Batée in der Nacht die Etsch hinab/ und gegen Melara gehen/ welchem er selbst in der Stille folgte/ und den von den Frantzosen besetzten festen Posten Mazzi forcirte/ da inzwischen la Batée in der Nacht bey Ruota nova einen Weg fande auf Schiffen die Etsch zu passiren/ und ohne Wiederstand des Feindes/ welcher alsobald seine Posten verlassen/ jenseits des Flusses sich feste zu setzen. Mitlerweile war auch der Fürst von Anhalt/ welcher mit einem theil der Armée an der Ober-Etsch stehen geblieben/ so glücklich/ daß er gleichfals zu Perona, oberhalb Verona eine

eine Brücke über die Etsch geschlagen / ungeachtet man die Schiffe / und Bereitschaft darzu / erst in der Nachbarschaft zusamen suchen müssen. In kurtzer Zeit passirte die Armée nicht allein die Etsch / sondern auch den Canal Bianco, und den Po selbsten. Hierauf wurde nun keine Zeit versäumet / sondern der Marche ohn verrückt und ohne Wiederstand fortgesetzet / biß endlich den 30. Aug. die völlige Conjunction mit der Armèe des Hertzogs von Savoyen bey Villa Stallon erfolgte. Nachdem nun dieses geschehen / so wurde den 7. Sept. der Angriff der Feinde vor der Stadt Turin selbsten bewerckstelliget / und dieselben mit solcher bravour aus ihrem retranchirten Lager geschlagen / daß die Stadt Turin von aller Gefahr befreyet / und das fundament zu den folgenden unvergleichlichen Suiten dardurch geleget worden. Die Umstände dieses blutigen Treffens übergehe ich allhier / weil solche bereits in dem Leben des Printzen Eugenii angeführet worden; aber die Tapferkeit / so der Fürst von Anhalt hierbey erwiesen / kan ich um so wenig verschweigen / als alle Relationes und Journale davon voll sind. Es haben Se. Durchl. bey dieser Haupt-Action die Alliirte Infanterie commandiret / und theils zu Pferde / theils auch zu Fuß die Ihrige auff dem lincken Flügel / selbst / durch das Feuer der feindlichen Canonen und Mousqueterie geführet / auch mit Ihnen das Glück gehabt / das Retranchement zu allererst zu forciren und zu übersteigen. Derselben dabey erwiesene Valeur haben vornehmlich Se. Käyserl. Majest. in besondere Reflexion

gezo-

gezogen / und deshalben ein eigenhändiges Schreiben an dieselbe ergehen lassen / worinnen diese Wor-
"te zu finden: "Mit was für unermüdetem Eiffer /
"Vorsichtigkeit und Vigilanz Ew. Liebden mit de-
"nen unterhabenden Königl. Preußischen Völckern
"nicht allein den schwehren Zug / nach Italien voll-
"bracht / sondern daß dieselben auch bey Angreiff-
"besteig-u. Uberwältigung des verschantzten feindli-
"chen Lagers vor Turin eine ungemeine tapfermüht-
"vernünfft- und ruhmwürdige Anführung / mithin
"solches Beyspiel von einem nicht minder valorosen
"Haupt / als standhafften Soldaten mit besonde-
"rer Distinction erwiesen / haben die mir einge-
"schickten Berichte nicht sattsam beschreiben und
"entwerffen können; Also daß Ew. Ld. und be-
"meldten Königl. Preußischen Trouppen billich / des
"mit gnädigstem Beystand des Allerhöchsten so an-
"sehnlich erfochtenen Sieges / ein großer Antheil ge-
"bühret. Darum dann Ew. Ld. mein Dancknehm-
"liches sonderliches Vergnügen und dem derselben
"hiermit vom Publico zukommenden Ehren-Ruhm
"bezeigen und abstatten wollen &c. Damit man sich nun den erworbenen Sieg noch weiter zu nutzen machen möchte / so theilte man die Armée, und wohnten Se. Durchl. mit Ihrem untergebenen Preußischen Corpo den 20. Sept. der Eroberung von Novara / den 26. der Reduction von Meyland / und endlich im Octobr. der Uberwältigung des festen Postens von Pizighitone an der Adda bey; hatten auch bey diesem letzten das Glück / daß Sie die jenseitige Fortification des Platzes Sera genant / mit

mit dem Degen in der Faust am 6. in der Nacht/ durch 800. von Ihren Trouppen / so Dero Obrister von Schwerin commandirte/ wegnahmen; den 23. October. bestürmte man/ nach der von Sr. Hochfürstl. Durchl. gemachten/ und von dem Hertzog von Savoyen approbirten Disposition, die Contrescarpe der Vestung Bizighitone selber/ und eroberte sie; und da nun am 25. zum Hauptsturm alle Anstalt gemacht/ ergab sich der Platz wieder vermuthen/ und endigten sich vor dißmal die in demselben Jahr geführte Operationes der Königl. Preußischen Auxiliar-Völcker/ welche auch hierauf in die bestimmte Winter-Quartiere gegangen sind. Se. Durchl. aber kamen an Ihrem Nahmens-Tage Leopoldi mit unsterblichen Ruhm von dieser Expedition in Dero Residence nach Dessau zurücke/ und begaben sich hierauf nach Berlin/ um sowol vor die zu Calzinato gefangene Preußische Völcker/ als auch was zu recrutirung und Herstellung des Königlichen Corpo nöthig zu seyn geschienen/ die gebührende Vorsorge zu thun.

§. 13. Das folgende Jahr aber 1707. konten Se. Durchl. wegen verschiedener Ursachen/ insonderheit aber wegen des Schwedischen Auffenhalts in Sachsen/ von welchen man noch nicht recht versichert ware/ wohin es endlich damit ausschlagen würde/ nicht so frühzeitig in das Feld rücken/ als Sie bis dato gewohnt waren. Nichtsdestoweniger kamen dieselbe noch zeitlich genug nach Italien/ indem sie die Armée am 14. Julii bey Nizza erreichten/ da diese eben auf dem Punct ware/ in die

Gräntze von Franckreich einzurücken / und die Var zu passiren. Nicht lange darauf wurde die Belägerung *Toulon* vorgenommen / von welcher bereits anderwerts gehandelt worden: * die Preußische Trouppen auf dem lincken Flügel faßten bey dem Fort S. Louis gegen die Stadt Posto, und wurden die Communications-Linien/ Batterien/ und anderes zugehör / mit unglaublicher Mühe/ Arbeit und Bravour, unter unsäglichem stetem Canoniren des Feindes in solchen Stand gebracht/ daß/ ob gleich die Infanterie der Alliirten auf dem rechten Flügel aus ihren eingenommenen Posten wieder repoussiret war / und es das Ansehen hatte/ als würden die Feinde das völlige Lager der Alliirten angreiffen; so hat doch der lincke Flügel / wo Se. Durchl. commandirten/ durch seine gute contenance der Feinde Dessein unterbrochen / daß sich solche wider in ihre retrenchements unter die Stücke von Toulon zuruck zogen. Nachdem man auch sich noch selbigen Tages des Forts S. Margaretha, und bald darauf des Forts S. Louis bemächtiget/ so schritte man zum Bombardement der Stadt und des Hafens selbsten/ welche auch dergestalt von statten gieng/ daß des Tages darauf/ als die Armee, wegen anderwerts berührten Ursachen/ nach eingeschifften Canons, auch embarquirung der Krancken und blessirten / von Valette wieder aufbrach und diese Gegend verließe / man mehrgemeldtes Toulon in voller Flamme stehen gesehen. Nachdem man nun den Rückmarche wieder nach Italien genommen/ so theil-

* In dem Leben des Printzen Eugenii p. 67. seq.

te sich die Armée des Hertzogs von Savoyen von dem Printz Eugenio; da sich denn dieser mit der Käyserl. Preußischen und Heßischen Infanterie gegen *Susa* wandte/ um denselbigen Ort wegzunehmen. Es hatten aber die Feinde starcke retrenchements auf dem Gebürge daselbst aufgeworffen/ welche vor allen Dingen musten forciret werden. Bey dieser attaque bekamen Se. Durchl. mit allen Grenadiern von der Armée und 10. Bataillons die Avant Garde, marchirten also auf Bussalin, und thaten über das hohe Gebürge den Angriff so stattlich/ daß der Feind deßen völligen Effect in seinen Posten nicht abwarten wollen/ sondern selbe/ und alle seine derseits gehabte Redouten und Stücke/ Munition, und viele Vivres verließ/ und sich bis an die Stadt Susa mit solcher precipitance retirirte/ daß der Ihm vom General Thesse geschickte Succurs zu späte kam/ und nicht weiter avanciren durfte. Daher man alsofort den Platz auch jenseit investirte/ den Feind daselbst vertrieb/ den Succurs abhielte/ und/ wiewol mit unbeschreiblicher Mühe/ die schwehre Artillerie aufführen/ den Ort beschießen und Breche legen können/ worauf sich endlich die Stadt den 22. Sept. und wenig tage hernach auch die Vestung ergeben muste. Nach geendigter expedition von Susa wohnten S. Durchl. dem Kriegs-Rath bey/ so der Hertzog von Savoyen/ bey Turin über das/ so man ferner gegen dem Feind vornehmen solte/ angestellet hatte. Darauf regulirten sie die Quartiere/ und kamen nach geendigten Feldzug in dem Monath November mit vieler Ehre wieder in Dero Residence an. Den folgenden Monath

nath begaben sie sich nach Berlin/ und wurden daselbst von Sr. Königl. Maj. in Preussen/ und Sr. Königl. Hoheit dem Cron-Printzen mit großen Ehr- und Gnaden-Bezeugungen empfangen. Eben damals ware es/ als der Printz von Oranien und Neufchatel gebohren worden. Und da hatten Se. Durchl. bey dem solennen Tauff-Actu die Ehre/ drey der hohen Tauffzeugen/ nemlich die Republic von Holland/ die von der Schweitz/ und Se. Churf. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg zu repræsentiren. Den 16. Jun. 1708. liessen Se. Durchl. zu Sarmünde in hoher Gegenwart Sr. Königl. Maj. Sr. Königl. Hoheit des Cron-Printzen/ und der Herrn Marckgrafen/ die aus Italien von dem Ihro anvertrauten Corpo angelangte neue Mannschaft/ so zu recrutirung der Regimenter dahin commandirt gewesen/ die Musterung passiren/ und exerciren; es wurden auch damals die in Italien A. 1706. und 1707. denen Feinden abgenommene Fahnen und Standarten Sr. Königl. Maj. zu Füssen gelegt/ und nachmals zu den andern/ ehe dessen schon unter Sr. Durchl. Commando eroberten feindlichen Trophæis, gebracht/ und damit dieser solenne Actus desselbigen Tages beschlossen.

§. 14. Die zwey folgende Jahre 1708. und 1709. hielten Sich Se. Durchl. wegen verschiedener Ursachen meistentheils in dero Residence und ausser der Campagne auf; Nachdem aber Se. Königl. Majest. in Preussen denenselben A. 1710. von neuem das Commando über dero in denen Niederlanden stehende Trouppen anvertrauet/ so begaben Sie sich alsobald wieder nach Berlin/ um zu der Cam-

pagne alles nöthige vollends herbey zu schaffen/ und verfügten sich hierauf bey guter Zeit in das Feld. Aus dem Leben des Hertzogs von Marlborough ist bekand/ daß als man daßelbige Jahr die Linien bey Pont à Vendin glücklich und ohne Verlust eines einigen Bluts-Tropfens erobert/ man die Belägerung der Vestung *Douay* vor die Hand genommen. Vor diesem Ort wurden 2. Attaquen formiret/ deren eine von dem Fürsten von Nassau/ Erbstadthalter von Frießland/ unter dem Hertzog von Marlborough, die andere aber von dem Fürsten von Anhalt Dessau unter dem Printzen Eugenio commandiret worden. Man kan sich leicht ohne mein Erinnern einbilden/ daß Se. Hochfürstl. Durchl. denen gefährlichsten Actionen/ ihrer angebohrnen Tapferkeit nach/ beygewohnet; Es brachten es auch dieselbe mit Ihrem unermüdeten Fleiß so weit/ daß der Gouverneur der Festung/ nachdem er die Chamade schlagen lassen/ an der rechten Attaque/ welche Se. Durchl. führten/ eine weisse Fahne aufstecken lassen/ worauf den 27. Junii die Capitulation erfolgte. Während der Belägerung wurden Se. Durchl. als Sie die Wercke der Festung recognosciren wolten/ über das rechte Auge ein wenig verwundet/ welches aber nicht unmittelbar von der nahe vorbey fliegenden Flinten-Kugel herrührte/ sondern von einem Stückgen Holtz/ welches dieselbe von einer Faschine loß geschlagen hatte/ als der Fürst zwischen denen Sand-Bäncken in die Contrescarpe sahe. Als die Alliirten nach diesem mit Bethune fertig waren/ so nahmen sie zu gleicher

Zeit die Belägerung von Aire und S. Venant vor. Und da wurden Se. Durchl. der Fürst von Anhalt mit einem Corpo von 40. Bataillons detachiret/ um die Direction von der Belägerung des erstern Ortes auf sich zu nehmen. Solches wurde auch ins Werck gerichtet/ und vor der Vestung 2. Attaquen formiret/ welche beede aber Se. Durchl. commandirten. Was darbey vorgegangen ist/ habe ich bereits in dem Leben des Hertzogs von Marlborough angeführt: Und ist weiter nichts mehr darbey übrig/ als daß ich der sinnreichen Inscription gedencke/ welche ein geschickter Kopff wegen Eroberung der Vestung Aire, so auf Lateinisch *Aria* heisset/ aufgesetzet/ und in welcher er/ nach einer lang geführten Allusion auf das Wort *Arius* und *Aria* endlich mit diesen Worten schliesset: Da, Domine, ARIANIS, Constantiam, & cum pura quam nuper susceperunt, religione, salutem. * In dem jetzigen Jahr 1711. haben Se. Durchl. der Campagne in denen Nieder-Landen wiederum höchstrühmlichst beygewohnet/ und den längst erworbenen Ruhm Ihrer Tapferkeit durch verschiedene Helden-müthige Actiones vermehret/ welcher Ihnen auch durch keine Zeit wird entrissen werden.

§. 15. Bey allen diesen Kriegs-Verrichtungen haben Se. Durchl. nicht hindan gesetzet/ diejenige Vorsorge/ so dieselbe als ein getreuer Vater des Vaterlandes/ Dero eigenen Landen sich schuldig zu seyn erachtet. Und hierdurch haben Sie nicht allein den unsterblichen Ruhm eines tapfern Helden/ sondern auch eines klugen und sorgfältigen Regenten verdienet.

* Die gantze piece stehet in der Europ. Fama T. 113. p. 391.

dienet. Die in dem Deßauischen Antheil gelegene Dörffer Alten/ Delnau/ Lemmeritz/ Kochstädt / welche seit etlichen hundert Jahren her wüste gelegen/ haben dieselbe wiederum in bessern Stand gesetzt / und an etlichen derselben ein neues Vorwerck anlegen lassen/ davon man schon würcklich den Nutzen gespühret/ und mit der Zeit ihn noch weiter wird zu genießen haben. Noch wird ein neues Vorwerck von grösserm Ertrag auf der wüsten Nauendorffer Marck angeleget/ und zu Abwendung der bißher von dem Elbstrohm verursachten Ergiessung ein kostbarer Damm mit etlichen 1000. Thaler kosten aufgeführet. Imgleichen weil zu Austrocknung des weitläufftigen Morasts in der sogenandten Holtz-Marcke Kapen ein gar kostbarer Graben biß in die Elbe geführet worden/ woran seit einigen Jahren täglich über 100. Arbeiter employret werden/ so hat man auch daselbst nicht allein etliche hundert Fuder Heu gemacht/ sondern mehr Dörffer und Vorwercker der Orten angelegt/ und kan nunmehro die Holtzung weit besser genutzet werden. An dem Fürstlichen Schlosse zu Dessau haben Se. Durchl. vieles verändern lassen/ daß es ins künfftige viel prächtiger wird anzusehen seyn. Hingegen als A. 1707. den 12. April zu Qualendorff 53. Bauer-Höfe mit Scheuren und Ställen samt dem Pfarr- und Schul-Hause eingeäschert worden / haben Se. Durchl. so fort denen Abgebrandten so viel Holtz/ als sie zu Wiederaufbauung ihrer verlohrnen Gebäuden von nöthen gehabt/ gnädigst geschencket/ und / weil Sie nicht gewolt/ daß jemand derselben ausserhalb Landes etwas colligiren solte/ haben Sie durch Dero gantzes Land einen Auffsatz von einem Pfennig auf jedwedes Quart Bier gemacht/ wodurch dann geschehen/ daß in kurtzer Zeit eine Steur von 4000. thalern zusammen gekommen/ welche unter die Abgebrandte zertheilet worden/ also daß sie in den ersten 14. Tagen nach dem Brande schon Mittel bekommen/ den neuen Bau anzufangen/ welches auch so glücklich von statten gegangen/ daß die Leute noch vor der Ernde die Scheuern/ und noch vor dem Winter ihre Häuser/ und zwar meistentheils besser als vorher

her erbauen und bewohnen können; dergleichen auch mit dem Pfarr und Schul-hause geschehen.

§. 16. Wenn ich nun zum Beschluß das Portrait unsers Helden mit so kurtzen Worten/ als es möglich ist/ vorstellen solle/ so kan ich solches nicht besser verrichten/ als wenn ich sage/ daß Sein gantzes Wesen von nichts als Feuer/ Munterkeit und Courage zeuge. Das Gesichte hat keine andere Farbe/ als diejenige/ so allen Helden/ welche sich vor keinen rauhen Wind/ noch vor der Sonnen-Hitze scheuen/ gemein ist. Er träget seine eigene Haare/ weil er solche vor commoder hält zu denen fatiguen, welchen ein jeder unterworffen ist/ der das Krieges-Handwerck erwehlet hat. Die Statur ist etwas lang/ und die unabläßliche agitationes und mühsame Krieges-Verrichtungen haben verhindert/ daß sich keine grössere Dicke des Leibes hervorthun können/ als zu einer rechtmäßigen proportion erfordert wird. Mit einem Wort/ es scheinet/ als wenn auch die Natur ihr Kunststück an Ihm erweisen wollen/ die äusserliche Gestalt eines großen Helden zu formiren. Wenn man die innerliche Gemüthes-Gaben betrachtet/ so ist die Lebhaftigkeit seines Geistes die vornemste von so vielen angenehmen und verwunderns würdigen Qualitäten/ so er besitzet. Und ich wolte hiervon gar leicht einige curieuse Exempel erzehlen/ die sein aufgewecktes Gemüthe zu erkennen geben könten/ wo ich mich länger aufzuhalten gesonnen wäre. Ich habe aber noch grössere Sachen vorzubringen. Seine Tapferkeit und sein unerschrockenes Hertze/ welches er in so vielfältigen gefährlichen actionibus blicken lassen/ hat schon längst diejenige in Verwunderung gesetzet/ welche es mit ihren eigenen Augen haben ansehen können. Es ist niemals etwas gefährliches bey der Armée unternommen worden/ davor er sich solte entsetzet/ oder wonach er nicht solte ein Verlangen getragen haben/ mit dabey zu seyn/ und seinen Helden-Muth zu erweisen. Keine fatiguen/ so lange als dieselbe gedauret haben/ sind so starck gewesen/ ihm das Vergnügen und die Lust zum Kriege zu versaltzen. Und solchergestalt ist es kein Wunder/ daß niemand in seiner

Armée zu finden ist/der unter seiner tapfermüthigen Anführung nicht alle Gefahr aus den Augen setzen/und dahin dringen solte/wo er auch einen augenscheinlichen tod vor sich siehet. Denn/ wenn gleich bey einem gemeinen Soldaten die natürliche Hertzhaftigkeit in sehr geringem Grade sich hervor thun solte; so würde doch das heldenmäßige Exempel eines so tapfern Generals, und die Liebe/ so sich derselbe zu wege bringet/ indem er seiner selbst nicht zu schonen begehret/ einen stärckern Antrieb haben/ als man sonst durch keinerley Weiß und Wege ausrichten würde. Nur dieses ist zu wünschen/ daß der theure Held bey der allzugroßen Exponirung Seiner Person einen theil von dem hohen Alter erreichen möge/ den der Ruhm seiner unvergleichlichen Thaten bey der Nachwelt haben wird/ als welchen schon vorlängsten die Unsterblichkeit zubereitet ist.

SUMMARIA.

§. 1. Eingang. §. 2. Geburt und Auferziehung unsers Helden. §. 3. Reisen nach Italien u. in Teutschland. §. 4. Seine erste Campagnen in dem vorigen Krieg. Wird Brigadier und General-Major. §. 5. Ubernimt die Regierung/und empfängt die Huldigung von seinen Unterthanen. §. 6. Seine Vermählung/ und übrige Anverwandschafft. §. 7. Wird Gouverneur zu Magdeburg. Campagne des 1702. Jahres. §. 8. Wird in den Preussischen Ritter-Orden des Schwartzen Adlers aufgenommen. §. 9. Campagne de A. 1703. Er wird General Lieutenant der Preußischen Infanterie. Styrumische Action. §. 10. Campagne des 1704 Jahrs. Schlacht bey Höchstädt. Er wird General der Infanterie. § 11. Campagne A. 1705. Action bey Cassano. §. 12. Das Jahr 1706. Entsatz von Turin. §. 13. Campagne A. 1707. Belägerung Toulon, Sousa &c. §. 14. Campagne im Jahr 1710. und 1711. §. 15. Des Fürstens Vorsorge und Regierung seines Landes. §. 16. Sein Portrait.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 6

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1712

Bamberg, Staatsbibliothek -- .14 G 2#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402182-1
VD18 80312527-001